

Beilage

zum Amtsblatt Nr. 38 der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

Ausgegeben Mittwoch den 21. September 1910.

Baupolizeiverordnung

für

das platte Land des Regierungsbezirks Frankfurt a. D.

vom 12. August 1910.

Inhaltsübersicht.

I. Polizeiliche Genehmigung und Ueberwachung der Bauten.		Seite		Seite	
1.	Bauerlaubnis	257	23.	Abwässer	260
2.	Besondere Fälle der Bauerlaubnis	257	24.	Wasser-, Gas- und elektrische Leitungen	260
3.	Antrag auf Erteilung der Bauerlaubnis	258	25.	Brandmauern	260
4.	Bauscheine	258	26.	Bedachung	261
5.	Gültigkeit des Bauscheines	258	27.	Schaufseiten der Baulichkeiten (Anstrich u. dgl.)	261
6.	Bauüberwachung	258	C. Vorschriften über Wohngebäude.		
7.	Schuldscheine	258	28.	Höhe	261
8.	Abbruch von Gebäuden	259	29.	Hof	261
9.	Rohbauabnahme	259	30.	Wohnräume	261
10.	Antrag auf Rohbauabnahme	259	31.	Treppen	261
11.	Bescheinigung der Rohbauabnahme	259	32.	Konstruktion der Decken	261
12.	Gebrauchsabnahme	259	D. Vorschriften über Feuerstätten und besonders gefährliche Anlagen.		
13.	Zuständigkeit	259	33.	Feuerstätten	262
14.	Staatsbauten	259	34.	Schornsteine	262
II. Bauvorschriften.			35.	Rauchrohre	263
A. Lage der Gebäude.			36.	Räucherammern	263
15.	Zugänglichkeit	259	37.	Badöfen	263
16.	Entfernung der Gebäude von Wegen, Eisenbahnen und Bahungen	260	38.	Besonders gefährliche Anlagen	263
17.	Entfernung der Gebäude von der Nachbargrenze	260	III. Allgemeine Bestimmungen.		
18.	Entfernung der Gebäude von einander auf demselben Grundstück	260	39.	Bauausführung	263
19.	Entfernung der Gebäude von Gebäuden mit nicht feuerstärkerer Bedachung	260	40.	Anwendung auf vorhandene Anlagen	263
20.	Offene Feldscheunen	260	41.	Grenzveränderungen	263
B. Beschaffenheit der Baulichkeiten im allgemeinen.			42.	Gebäudeveränderungen	263
21.	Bauherstellung	260	43.	Uebergangsbestimmung	263
22.	Aborte und Dungstätten	260	44.	Ausnahmen	264
			45.	Strafbestimmungen	264
			46.	Erlaß besonderer Baupolizei-Verordnungen	264
			47.	Einführungstag	264
			48.	Verhältnis zu anderen Verordnungen	264

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Landgemeinden und Gutsbezirke des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. folgendes verordnet:

I. Polizeiliche Genehmigung und Ueberwachung der Bauten.

§ 1.

Bauerlaubnis.

1. Alle Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie die Errichtung und Erneuerung von Umfriedigungen, die an der Straße liegen, bedürfen der polizeilichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist nicht erforderlich für folgende Bauarbeiten:

- a) Das Aufführen von unbelasteten Wänden, wenn nicht neue Wohnräume hergestellt werden.
- b) Die Anlage und Veränderung von Türen und Fenstern, die nicht an der Straße oder die mehr als 5 m von Nachbargebäuden oder mehr als 2,50 m von der Nachbargrenze liegen.
- c) Die Erneuerung oder Ausbesserung von Dächern, die den polizeilichen Bestimmungen entsprechen.
- d) Arbeiten des inneren Ausbaues, wenn sie die Festigkeit und Feuericherheit des Gebäudes nicht berühren. Hiernach ist die Erlaubnis insbesondere erforderlich für die Herstellung neuer und die Veränderung vorhandener Feuerstätten, ferner für die Herstellung von Treppen in Wohnhäusern.
- e) Die Errichtung und Erneuerung unbedeutender Baulichkeiten ohne Feuerungsanlagen im freien Felde, wenn sie nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind.

2. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen ist zu

versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden, (Gesetz vom 15. Juli 1907, G. S. S. 268) oder wenn die Versagung durch ein auf Grund dieses Gesetzes erlassenes Ortsstatut gefordert wird.

3. Bei Bauten im Feuerbereich der Eisenbahn (s. § 16 Ziffer 4) ist das Bauvorhaben vor dem Abschluß der Prüfung der Eisenbahndirektion mitzuteilen.

4. Für gewerbliche Anlagen, die nach den §§ 16, 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung der Genehmigung des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses bedürfen, ist eine besondere baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich.

Für alle übrigen gewerblichen Anlagen sind die Bauvorhaben vor dem Abschluß der Prüfung dem Gewerbeinspektor vorzulegen.

§ 2.

Besondere Fälle der Bauerlaubnis.

Dem Gesuche um Erteilung der Bauerlaubnis sind beizufügen:

- a) Bei Gründung neuer Ansiedlungen die Ansiedlungsgenehmigung des Kreis Ausschusses.*
- b) Bei Errichtung neuer Feuerstellen in der Nähe einer Waldung, die mehr als 100 ha im räumlichen Zusammenhange umfaßt, die besondere Genehmigung des Amtsvorstehers. (s. §§ 47 ff des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 G. S. S. 230.)
- c) Bei Bauten im Ueberschwemmungsgebiet von Wasserläufen die baupolizeiliche Genehmigung des Bezirksausschusses.

In vorstehenden Fällen darf vor Beibringung der besonders vorgeschriebenen Genehmigung die Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

*) Siehe Artikel I § 13, 13 a und 13 b des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg usw. vom 10. August 1904 (G. S. S. 227).

§ 3.

Antrag auf Erteilung der Bauerlaubnis.

1. Die Bauerlaubnis ist von dem Bauherrn bei dem Amtsvorsteher schriftlich nachzusuchen. Dem Gesuche sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Zeichnungen in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Bauzeichnungen und der Lageplan sind auf Pausleinwand oder auf dauerhaftem oder bei der Vorlage von Lichtpausen auf Papier anzufertigen, das mit Leinwand unterzogen sein muß.

2. Die Bauzeichnungen müssen im Maßstabe von 1:100, der Lageplan mit Himmelsrichtungen im Maßstabe von mindestens 1:500 gezeichnet und von der Ortsbehörde (dem Gemeindevorsteher oder Gutsvorsteher) als richtig bescheinigt sein.

3. Sämtliche Vorlagen einschließlich der statischen Berechnungen müssen von dem Bauherrn und dem Bauunternehmer, die für die Richtigkeit verantwortlich sind, unterschrieben sein. Sie müssen Namen, Stand und Wohnort des Bauherrn und des Bauunternehmers, sowie eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführung enthalten.

4. Bei Neubauten und größeren Umbauten sind folgende Zeichnungen erforderlich:

- a) Ein Lageplan, aus dem die Lage und Entfernung der Straßen, öffentlichen Wege, Gewässer, Eisenbahnen und Straßenbahnen, benachbarten Grundstücke und ihrer Gebäude mit Bauart und Bedachung zu ersehen ist. Auf Erfordern des Amtsvorstehers ist ein Katasterauszug nebst Handzeichnung beizubringen.
- b) Die Straßenansichten der Gebäude,
- c) die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Balken- oder Trägerlagen, der Benutzungsart der Räume und der Feuerungsanlagen, sowie der Abmessung des Baues im ganzen und in seinen Teilen, wobei die Maße der einzelnen Räume und die Mauerstärken einzuschreiben sind.
- d) Die zur Prüfung nötigen Durchschnittszeichnungen mit Höhenmaßen, mindestens eine von jedem Gebäude, woraus die Geschosshöhen und die Bauart der Decken, des Daches und die Treppen ersichtlich sind.

Bei Umbauten und Erweiterungsbauten sind Zeichnungen vorzulegen, welche den alten und neuen Zustand des Gebäudes durch verschiedene Farben — grau für den alten, rot für den neuen — kenntlich machen.

5. Der Amtsvorsteher kann eine Ergänzung der Vorlagen verlangen, wenn sie zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht ausreichen. Zur Prüfung aller Eisen- und ungewöhnlicher Holzkonstruktionen, sowie ebener Massivdecken und Eisenbetonkonstruktionen sind

statische Berechnungen *) vorzulegen und nötigenfalls durch Einzelzeichnungen zu ergänzen.

6. Bestehen Bedenken gegen die Richtigkeit der Vorlagen, so kann die Bescheinigung eines zuverlässigen Bauverständigen oder, wenn es sich um Lagepläne handelt, eines Landmessers verlangt werden. Dies muß geschehen, wenn der verantwortliche Bauunternehmer wiederholt unrichtige Angaben gemacht hat.

§ 4.

Bauscheine.

1. Die Bauerlaubnis wird dem Bauherrn durch einen Bauschein erteilt, dem eine genehmigte Ausfertigung der Bauvorlagen beigelegt wird.

2. Die Bauerlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet der Rechte anderer.

3. Vor Aushändigung des Bauscheines darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

4. Bauscheine und Bauvorlagen müssen bis zur vollständigen Bauabnahme jederzeit auf der Baustelle vorhanden sein.

§ 5.

Gültigkeit des Bauscheines.

1. Ein auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilter Bauschein verliert seine Gültigkeit.

2. Er verliert sie gleichfalls, wenn innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung der Bau nicht begonnen ist, oder wenn der begonnene Bau ein Jahr geruht hat.

§ 6.

Bauüberwachung.

Der Beginn des Baues ist dem Amtsvorsteher anzuzeigen.

Jeder Wechsel in der Person des Bauherrn oder des verantwortlichen Bauunternehmers ist binnen einer Woche anzuzeigen.

Der Amtsvorsteher hat die Ausführung der Bauten zu überwachen, allen Verstößen gegen die Bedingungen der Bauerlaubnis oder die Vorschriften dieser Baupolizeiverordnung entgegenzutreten und nötigenfalls die weitere Ausführung des Baues einstellen zu lassen.

§ 7.

Schutzmaßregeln.

1. Der Amtsvorsteher hat die für die Sicherheit und Gesundheit der Bauarbeiter zutreffenden Anordnungen zu überwachen.

2. Baugerüste sind sicher herzustellen und mit Schutzvorrichtungen gegen Abstürzen von Arbeitern und Herabfallen von Baustoffen und Handwerkzeug zu versehen.

*) Der Prüfung von statischen Berechnungen sind die im Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. Januar 1910 — III. 51 D. B. — enthaltenen Ansätze zu Grunde zu legen (s. Zentralblatt der Bauverwaltung für 1910 Nr. 16 S. 101). Zu beziehen als Sonderabdruck — für 0,80 M. — aus dem Verlage von Wilhelm Ernst & Sohn in Berlin W 66, Wilhelmstraße 90.

3. Im Innern von Bauten sind die Balken- und Trägerlagen eines jeden Geschosses sogleich mit einer Zwischendecke zu versehen oder mit Brettern zuzudecken; Treppen und sonstige Oeffnungen sind sicher zu überdecken oder zu umfriedigen. Dasselbe gilt für Kell- und Baugruben.

4. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.

5. Für die Sicherung von Nachbargebäuden sind die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8.

Abbruch von Gebäuden.

1. Auf den Abbruch von Gebäuden finden die Bestimmungen des § 7 sinngemäße Anwendung.

2. Mit dem Abbruch darf erst nach Zustimmung des Amtsvorstehers begonnen werden.

§ 9.

Rohbauabnahme.

Alle Bauten, die der polizeilichen Erlaubnis bedürfen, sind zu untersuchen, bevor das Putzen der Mauern, Decken und Gewölbe und der innere Ausbau beginnen (Rohbauabnahme). Hierzu müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und die Balkenverankerungen im Innern durchweg, Eisenkonstruktionen aber so weit offen liegen, daß sie geprüft werden können.

§ 10.

Antrag auf Rohbauabnahme.

1. Der Bauherr oder der verantwortliche Bauunternehmer hat die Vollendung des Rohbaues dem Amtsvorsteher anzuzeigen und die Rohbauabnahme zu beantragen.

2. Bei der Rohbauabnahme müssen der Bauherr oder der Bauunternehmer anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein.

§ 11.

Bescheinigung der Rohbauabnahme.

1. Ueber die Rohbauabnahme wird eine Bescheinigung erteilt, wenn der Bau den polizeilichen Bestimmungen und dem Bauscheine entspricht.

2. Ergeben sich Mängel, so hat sie der Bauherr abzustellen und ihre Beseitigung anzuzeigen. Sind die Mängel erheblich, so wird die Abnahme auf Kosten des Bauherrn wiederholt.

§ 12.

Gebrauchsabnahme.

1. Eine Gebrauchsabnahme findet nur statt, wenn der Amtsvorsteher es für notwendig hält.

2. Wird die Gebrauchsabnahme vorgeschrieben, so darf vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins der Bau nicht in Benutzung genommen werden.

3. Mietwohnungen in einem neugebauten oder umgebauten Hause dürfen nicht früher als 3 Monate nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden. Diese Frist kann ermäßigt werden, wenn der Bau genügend ausgetrocknet ist und auch sonst keine Bedenken bestehen.

4. Für das Verfahren bei der Gebrauchsabnahme finden die Vorschriften über die Rohbauabnahme Anwendung.

§ 13.

Zuständigkeit.

1. Zuständig für die Erteilung der Bauerlaubnis, für die Bescheinigung der Rohbauabnahme und der Gebrauchsabnahme ist der Amtsvorsteher.

2. Dieser hat zur Prüfung der Bauerlaubnisgesuche, und zwar vor Erteilung des Bauscheines, zur Rohbau- und Gebrauchsabnahme einen Techniker zuzuziehen, der mindestens das Reisezeugnis einer Baugewerkschule für den Hochbau hat.

Der Techniker muß jedoch die Prüfung für den Staatsdienst im Hochbaufache abgelegt haben, wenn es sich um folgende Bauten handelt:

- a) Theater- und Zirkusgebäude, öffentliche Versammlungsräume für mehr als 200 Personen,
- b) öffentliche Bauten, wie Kirchen, Schulen, Rathäuser u. dgl.,
- c) große Gasthäuser mit mehr als 50 Fremdenzimmern,
- d) Kranken- und Siechenhäuser,
- e) mehrgeschossige Fabrik- und Lagergebäude mit umfangreichen Eisenkonstruktionen, namentlich dann, wenn das Eisen ausnahmsweise hoch beansprucht werden soll.

3. Bei Veränderung und Ausbesserung der Bauten von Denkmalwert ist der Provinzialkonservator durch Vermittelung des Regierungspräsidenten zu hören, ehe der Bauschein erteilt wird.

§ 14.

Staatsbauten.

Bei Bauten, die für Rechnung des Reiches oder Staates und unter Leitung von Reichs- oder Staatsbeamten ausgeführt werden, bedarf es einer ausdrücklichen polizeilichen Bauerlaubnis nicht. Der Bauentwurf ist jedoch dem Amtsvorsteher zur Erklärung vorzulegen, ob in polizeilicher Hinsicht Bedenken geltend zu machen sind. Vor Erklärung des Amtsvorstehers darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Auch wird bei diesen Bauten von Abnahmen durch den Amtsvorsteher abgesehen.

II. Bauvorschriften.

A. Lage der Gebäude.

§ 15.

Zugänglichkeit.

1. Jedes neu zu bebauende Grundstück muß entweder an einer öffentlichen Straße liegen oder durch einen jederzeit fahrbaren Weg zugänglich sein.

2. Jedes Grundstück, auf dem außer Vordergebäuden auch Seiten- oder Hintergebäude errichtet werden, muß eine genügend breite Zufahrt nach dem Hofe haben, um die Durchfahrt von Feuerspritzen und sonstigen Feuerlöschgerätschaften zu ermöglichen. Ist die Zufahrt überbaut und der Hof durch sie allein zu erreichen, so müssen Wände und Decken der Durchfahrt unverbrennlich hergestellt werden.

§ 16.

Entfernung der Gebäude von Wegen,
Eisenbahnen und Waldungen.

1. Wo eine Baufluchtlinie nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561) besteht, müssen die Bauten in der vorgeschriebenen Bauflucht errichtet werden.

2. Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht, dürfen außerhalb der im Zusammenhange gebauten Ortschaften in einer Entfernung von weniger als 3 m von der äußeren Kante eines öffentlichen Weges Bauten nicht errichtet werden.

3. Für Gebäude und gewerbliche Anlagen (Gasthäuser, Schmieden u. dgl.), deren Betrieb einen größeren Abstand von der Straße bedingt, ist eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende größere Entfernung vorzuschreiben.

4. Für Gebäude im Feuerbereich der Eisenbahn gilt die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten vom 19. Oktober 1892 betreffend die Abwendung von Feuergefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterstehenden Eisenbahnen (Amtsblatt 1892 S. 297).

Für die Errichtung von Gebäuden im Feuerbereich von Kleinbahnen gelten die gleichen Bestimmungen.

5. Für die Entfernung der Gebäude von Waldungen gelten die §§ 47 ff des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230).

§ 17.

Entfernung der Gebäude von der
Nachbargrenze.

1. In den im Zusammenhange gebauten Ortschaften:

- Neubauten sind entweder hart an der Nachbargrenze mit Brandmauer (§ 25) oder mindestens 2,50 m entfernt von ihr zu errichten.
- Wohngebäude, die nur nach der Grenze Lichtöffnungen haben, müssen von ihr mindestens 5 m entfernt bleiben.
- Wirtschaftsgebäude mit zweiseitigem feuersicherem Dache dürfen weniger als 2,50 m von der Grenze errichtet werden, wenn die Umfassungswand nach der Grenze einschließlich des Traufgestims massiv und ohne Öffnungen ist.

2. Außerhalb der im Zusammenhange gebauten Ortschaften müssen alle Neubauten mindestens 3 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

§ 18.

Entfernung der Gebäude von einander auf
demselben Grundstück.

1. Wohngebäude, die nur nach anderen Gebäuden Lichtöffnungen haben, müssen von ihnen mindestens 5 m entfernt bleiben.

Im übrigen soll der Abstand der Gebäude von einander in der Regel nicht weniger als 2,5 m betragen.

§ 19.

Entfernung von Gebäuden mit nicht
feuersicherer Bedachung.

Von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung müssen Neubauten ohne Feuerstätten mindestens 5 m, Neubauten mit Feuerstätten mindestens 10 m entfernt bleiben.

§ 20.

Offene Feldscheunen

dürfen innerhalb der Postlage oder in näherer Entfernung als 100 m von ihr nicht errichtet werden.

B. Beschaffenheit der Baulichkeiten
im allgemeinen.

§ 21.

Bauperstellung.

Jeder Bau ist in allen Teilen nach den Regeln der Baukunst aus guten zweckentsprechenden Baustoffen so herzustellen, daß die Gesundheit und die Sicherheit nicht gefährdet werden.

§ 22.

Aborte und Dungstätten.

Jede selbständige Wohnung muß einen Abort haben.

Aborte sind so anzulegen, daß Anstand und Sittlichkeit nicht verletzt wird. Sie müssen, ebenso wie Dungstätten, von Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben.

Abortgruben müssen undurchlässig sein und dürfen nicht innerhalb der Wohngebäude liegen.

§ 23.

Abwässer.

Uebelriechende oder gesundheitschädliche Flüssigkeiten sind so abzuleiten oder zu sammeln, daß die Gesundheit nicht gefährdet wird.

§ 24.

Wasser-, Gas- und elektrische Leitungen.

1. Wasser- und Gasleitungen müssen so beschaffen sein, daß Ausströmungen verhindert werden.

2. Leitungen für elektrische Beleuchtung oder Kraftübertragung und Blitzableiter sind so anzulegen und zu unterhalten, daß die Sicherheit nicht gefährdet und Feuergefahr verhütet wird.

§ 25.

Brandmauern.

1. Brandmauern, d. h. Mauern, die bestimmt sind, die Verbreitung von Bränden zu verhüten, müssen von Grund auf durchweg massiv und in einer Stärke von mindestens 0,25 m durch alle Geschosse bis unter die feuersichere Bedachung geführt werden. Sie dürfen keine Öffnungen haben und kein Holzwerk in sich aufnehmen.

2. Mit Brandmauern sind abzuschließen alle Gebäude, die auf der Nachbargrenze errichtet werden oder auf demselben Grundstück näher als 2,50 m an Gebäude heranrücken, die Öffnungen haben.

3. In ausgedehnten Gebäuden muß mindestens in je 40 m Entfernung eine Brandmauer errichtet werden, die dann 0,30 m über Dach zu führen ist.

Auch sind die Mauern an den Dachüberständen auszutragen, damit das Feuer nicht von einem Gebäudeteile auf den andern übergreifen kann. Von Brandmauern kann hier abgesehen werden, wenn sie mit der Benutzungsart des Gebäudes unvereinbar sind.

4. Einfamilienhäuser können eine gemeinschaftliche Brandmauer haben.

5. In Gebäuden von geringerem Umfange können Räume mit Feuerstätten, Ställe, Scheunen und Schuppen ohne Trennung durch Brandmauern eingerichtet werden, wenn sie feuersichere Bedachung haben.

Jedoch müssen dann Räume mit Feuerstätten im Obergeschos — abgesehen von dem erforderlichen Zugang — durch Brandmauern und unverbrennliche Decken ohne Deckungen abgeschlossen sein.

§ 26.

Bedachung.

1. Alle Neubauten in Ortschaften, die im Zusammenhange gebaut sind, müssen feuersichere Bedachung erhalten.

Feuersicher durchtränkte Strohdächer können mit Genehmigung des Kreis Ausschusses (s. § 44) zugelassen werden.

2. Vorhandene Rohr- und Strohdächer dürfen bis zur halben Fläche im Zusammenhange erneuert werden.

3. Außerhalb der im Zusammenhange gebauten Ortschaften können die Gebäude mit Rohr und Stroh gedeckt werden, wenn sie mindestens 75 m von fremden Gebäuden entfernt sind.

4. Die Stroh- und Rohrbünde sind mit dem Holzwerk des Daches und unter sich mit Draht zu befestigen.

§ 27.

Schauseiten der Baulichkeiten.

(Anstrich u. dgl.)

Die von der Straße aus sichtbaren Teile der Baulichkeiten sind dauernd in gutem Zustande und derart zu halten, daß sie durch Form und Ausstattung das Straßen- und Ortsbild nicht verunstalten.

Bei Neubauten sind sie spätestens nach 2 Jahren zu verputzen, auszufugen oder zu verkleiden.

C. Vorschriften über Wohngebäude.

§ 28.

Höhe.

1. In einem Gebäude dürfen einschließlich des Erdgeschosses nicht mehr als zwei zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse (Wohngeschosse) über einander errichtet werden.

Darüber hinaus darf das Dachgeschos zu einem Drittel zu Wohnräumen ausgebaut werden.

2. Neubauten dürfen bis zur unteren Dachkante nicht über 10 m hoch sein. Ausnahmen sind insbesondere für gewerbliche Anlagen zulässig, wenn es der Betrieb erfordert.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen zu 1 und 2 kann nur der Regierungspräsident bewilligen.

§ 29.

Hof.

Grundstücke mit Wohngebäuden dürfen nur bis zu drei Zehnteln ihrer Fläche bebaut werden. Der Hof soll mindestens 6 m lang und 6 m breit sein.

§ 30.

Wohnräume.

1. Wohn-, Schlaf- und andere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, auch Küchen sind so einzurichten, daß sie Licht und Luft haben, trocken und der Gesundheit nicht nachteilig sind. Sie müssen wenigstens ein ausreichend großes Fenster haben, das unmittelbar ins Freie führt.

2. Bei Neubauten müssen die Wohnräume eine lichte Höhe von wenigstens 2,5 m haben. Bei Schrägdecken im Dachgeschos wird nach dem Durchschnitt gerechnet. Das kleinste Höhenmaß darf nicht unter 1,60 m sein.

Bei sichtbaren Balkendecken wird das Maß von 2,5 m bis zu den Deckenfeldern gerechnet.

3. Kellergeschosse dürfen nicht zu Wohnungen eingerichtet werden. Ausnahmen können nur von dem Regierungspräsidenten bewilligt werden.

4. Zum Wohnen und Schlafen dürfen nur Räume benutzt werden, die nach den Bauzeichnungen dazu bestimmt sind.

Keller unter Wohnräumen müssen massive Decken haben und dürfen nicht unmittelbar von den Wohnräumen zugänglich sein.

§ 31.

Treppen.

1. Wohngebäude müssen wenigstens eine feuersichere Treppe haben.

Als feuersicher gilt eine Treppe, die rings von massiven Wänden umgeben und auf der Unterseite gerohrt und gepußt oder gleich feuersicher verkleidet ist.

2. Die Treppe muß von den Räumen, zu denen sie führt, sicher zu erreichen sein, in einem Raum mit ausreichendem Tageslicht liegen und einen unmittelbaren feuersicheren Ausgang ins Freie haben. Sie muß auf einer durch das Geländer nicht eingeschränkten Breite von mindestens 1 m sicher gangbar sein.

3. Bei größeren Wohngebäuden können in Bezug auf Zahl, lichte Breite, Beschaffenheit und Zugänglichkeit der Treppen weitergehende Anforderungen gestellt, insbesondere können unverbrennliche Treppen verlangt werden.

Dagegen sind in Wohngebäuden, die nur aus Erdgeschos und Dachgeschos bestehen, hölzerne Treppen ohne Verputz und mit einer geringeren Breite als 1 m zulässig.

§ 32.

Konstruktion der Decken.

In Räumen, die mit Feuerungsanlagen versehen sind oder die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, sind Holzbalkendecken mit eingeschobenen oder eingelagerten Zwischendecken zu versehen und die Balkenfelder

darüber mit Lehm und Sand mindestens 10 cm hoch auszugleichen. Auf der Unterseite sind sie zu rohren und zu putzen oder gleich feuersicher zu verkleiden. Mit verbrennbaren Stoffen dürfen die Zwischenräume nicht ausgefüllt werden.

Vorschriftsmäßig ausgeführte Decken dürfen mit Holz bekleidet werden, auch sind sichtbare Balkendecken im obersten Geschosß zulässig, wenn sie die vorgeschriebenen Zwischendecken oder eine Ueberdeckung mit Estrich haben.

D. Vorschriften über Feuerstätten und besonders gefährliche Anlagen.

§ 33.

Feuerstätten.

1. Feuerstätten müssen in allen Teilen unverbrennlich hergestellt werden.

2. Wände unmittelbar an Feuerstätten müssen massiv und mindestens 0,25 m stark sein.

3. Defen und Herde sind von Holzfußböden durch eine mindestens 0,05 m starke Massivschicht und darüber durch einen Luft durchlassenden Hohlraum zu trennen. Vor der Feuerung müssen Schutzbleche in zureichendem Umfange oder sonst geeignete Vorrichtungen angebracht werden.

4. Kachelöfen und gemauerte Defen, ebenso ihre Rauchrohre müssen 0,25 m von unverputztem Holzwerk und 0,15 m von verputztem entfernt sein. Bei eisernen Defen erhöhen sich diese Abstände auf 0,50 m und 0,30 m.

5. Defen in Wohn- und Schlafräumen dürfen keinen Verschluß haben, der den Abzug des Rauches nach dem Schornstein hindert. Bei offenen Kaminen sind solche Verschlüsse gestattet.

6. Für größere Feuerstätten oder solche, die dauernd große Hitze entwickeln, können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

§ 34.

Schornsteine.

1. Die Schornsteine müssen durchweg dicht, massiv oder sonst unverbrennlich und von Grund aus ausgeführt sein.

2. Die Schornsteine müssen einen gleichmäßig rechteckigen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten haben, 0,30 m über den Dachfirst oder 1 m über die Dachfläche geführt sein. Bei rechteckigem Querschnitt muß das kleinste Maß im Lichten 0,14 m betragen.

3. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,47 zu 0,41 m Weite haben. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

4. Anders als senkrecht dürfen Schornsteine nur geführt werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger unterstützt sind.

5. Gemauerte Schornsteine müssen mindestens 0,12 m, an Nachbargrenzen mindestens 0,25 m Wangenstärke haben.

6. Für Schornsteine von Zentralheizungen oder anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

7. Für unmittelbar aneinander stoßende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.

8. Gemauerte Schornsteine sind auf der ganzen Außenseite unter der Dachfläche, besonders auch innerhalb der Balkenlagen zu putzen und innen glatt auszufugen.

9. Von Balkenlagen und Verbandhölzern müssen die Außenseiten der Schornsteine bei weniger als 0,25 m Wangenstärke überall mindestens 0,08 m entfernt und durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt sein. Das Vorkragen von Mauersteinen genügt nicht.

10. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung von Holzwerk dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 0,10 m feuersicher zu ummanteln.

11. Die Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in allen Teilen ordnungsmäßig gereinigt oder in ganzer Ausdehnung bestiegen werden können.

12. Nicht besteigbare Schornsteine müssen für die Reinigung unten und nach Bedarf oben ausreichende Öffnungen haben, ebenso bei Richtungsveränderung mit weniger als 60° Steigung. Obere Öffnungen sind entbehrlich, wenn die Reinigung bequem vom Dache aus erfolgen kann. Die Reinigungstüren müssen von allem nicht feuersicher verkleidetem Holzwerk mindestens 1 m entfernt bleiben.

13. Besteigbare Schornsteine sind unten mit Einsteigtüren zu versehen.

14. Alle seitlichen Öffnungen sind mit gefalzten eisernen Türen dicht zu verschließen.

15. Aufsätze auf Schornsteinen sind nur zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

16. An einen Schornstein von 250 qcm lichte Querschnitt dürfen höchstens drei gewöhnliche Zimmeröfen anschließen. Münden Rauchrohre aus größeren Feuerstätten ein, so kann eine Vergrößerung des Querschnittes gefordert werden.

17. Die Schornsteine sind so anzulegen, daß Gebäude und ihre Umgebung durch Funken nicht gefährdet werden.

18. Schornsteine, die durch Gelasse mit leicht entzündlichen Stoffen führen, sind bis auf 0,50 m Abstand mit einem durchsichtigen Lattenverschlage zu umgeben, so daß sie in ganzer Höhe von dem übrigen Raume abgeschlossen werden.

19. In Küchen einschließlich der Waschküchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Abzugsrohr für den Wasserdampf einzurichten.

20. Mauerkanäle aller Art müssen, auch wenn zunächst keine Rauchrohre eingeführt werden, den Bestimmungen für Schornsteine entsprechen.

21. Schornsteine sind vor der Gebrauchsabnahme durch den Bezirkschornsteinfegermeister zu prüfen.
§ 35.

Rauchrohre.

Der Rauch ist von den Feuerstätten durch dichte unverbrennliche Rohre innerhalb des Geschosses seitlich in den Schornstein zu leiten. In besonderen Fällen kann zugelassen werden, daß der Rauch unmittelbar ins Freie geführt wird.

§ 36.

Räucherklammern.

1. Räucherklammern müssen durchweg von Eisen oder massiv sein und eiserne oder innen mit Eisenblech bekleidete Türen haben.

2. Sie sind, wenn sie nicht von Grund auf gemauert werden, in der Regel auf massiven Wänden oder eisernen Trägern zu errichten.

3. Wird der Rauch in ihnen selbst erzeugt, so gelten sie als Feuerstätten.

Wird jedoch der Rauch durch Schornsteine aus tiefer gelegenen Geschossen eingeführt, so können die nur für Hauschlächtereien bestimmten Räucherklammern auch auf ausgestatte Balkendecken gestellt werden (s. § 32). Der Fußboden muß dann aber durch zwei in Lehmörtel verbandmäßig gelegte Ziegelschichten geschützt werden; die Decken und Wände müssen stets massiv sein.

4. Hölzerne Räucherstangen dürfen nicht verwendet werden.

5. Versehbare eiserne Räucherklammern mit eigener Feuerung gelten als Feuerstätten (s. § 33) und dürfen nur in feuer sichereren Räumen aufgestellt werden.

§ 37.

Bäcköfen.

1. Bäcköfen im Freien mit Ausnahme der aus Lehm hergestellten Feldbäcköfen müssen massive Abdeckung, genügend hohen Schornstein und ein überwölbttes, wenigstens 1 m tiefes Vorgelege haben, das zur Aufnahme der glühenden Kohlen mit einer gemauerten Vertiefung zu versehen ist.

Sie müssen entfernt sein

10 m von feuer sicher gedeckten und

30 m von nicht feuer sicher gedeckten Gebäuden.

Für die aus Lehm hergestellten Feldbäcköfen können größere Entfernungen vorgeschrieben werden.

2. Im Innern von Gebäuden dürfen Bäcköfen nur angelegt werden, wenn die Gebäude feuer sicher gedeckt sind. Der Raum, in dem der Backofen steht, muß feuer sicherere Wände und eine feuer sicherere Decke haben. Zwischen dem Mauerwerk des Backofens und den Umfassungswänden muß ein Raum von 0,08 m frei bleiben. Zwischen der Oberkante des Backofenmauerwerks und der Decke des Backraumes muß ein Luftraum von wenigstens 1,25 m bleiben. Ist dies wegen geringer Höhe des Backraumes nicht möglich, so muß die Decke des Raumes, in dem der Ofen steht, massiv sein.

Wird der Backofen frei angebaut und massiv abgedeckt, so muß es an der Giebelseite geschehen und der Schornstein in der Giebelwand in die Höhe geführt werden.

Vor dem Backofen ist der Fußboden bis auf eine Entfernung von 1,5 m massiv herzustellen.

3. Versehbare eiserne Bäcköfen gelten als Feuerstätten (s. § 33) und dürfen nur in feuer sichereren Räumen aufgestellt werden.

§ 38.

Besonders gefährliche Anlagen.

Für Werkstätten und Lagerräume mit leicht entzündlichen oder schwer löslichen Stoffen, in denen größere Feuerstätten eingerichtet oder besonders feuer gefährliche Gewerbe betrieben werden, namentlich für Fabrikgebäude können weitergehende Anordnungen zur Verhütung von Bränden und Gefahr getroffen werden. Es können unverbrennliche Umfassungs- und Innenmauern, Treppen, Decken und Fußböden, eine größere Anzahl von Treppen und ein größerer Abstand von anderen Gebäuden oder der Nachbargrenze vorgeschrieben werden. Wohnungen dürfen über solchen Räumen nicht eingerichtet werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 39.

Bauausführung.

Bei der Ausführung von Bauten und beim Abbruch von Gebäuden sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit Unglück verhütet, fremdes Eigentum nicht beschädigt und der Verkehr nicht gehindert wird.

§ 40.

Anwendung auf vorhandene Anlagen.

Diese Baupolizeiverordnung gilt für bestehende Bauanlagen und genehmigte Bauentwürfe nur soweit, als besondere Gründe der Sicherheit oder der Gesundheitspflege es unerläßlich machen.

§ 41.

Grenzveränderungen.

Wenn durch Grenzveränderungen bei bebauten Grundstücken Verhältnisse eintreten, die dieser Verordnung zuwiderlaufen, so sind die davon betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile umzugestalten oder zu beseitigen, soweit besondere Gründe es gebieten.

§ 42.

Gebäudeveränderungen.

Bei Bauarbeiten, die einzeln oder im ganzen ein Gebäude erheblich verändern, kann die polizeiliche Genehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die unberührt bleibenden Gebäudeteile mit dieser Verordnung in Uebereinstimmung gebracht werden.

§ 43.

Übergangsbestimmung.

Die auf Grund älterer Vorschriften erteilten Baugenehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht

binnen 3 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung mit dem Bau begonnen wird.

§ 44.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Kreisaußschuß zulassen, soweit sie nicht dem Regierungspräsidenten vorbehalten sind (s. §§ 28 Ziffer 3 und 30 Ziffer 3).

§ 45.

Strafbestimmungen.

Für die Befolgung aller baupolizeilichen Vorschriften ist sowohl der Bauherr als auch der ausführende Unternehmer verantwortlich. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere die §§ 330, 367 Nr. 12—15, 368 Nr. 3 und 4, 369 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet. Daneben ist der Amtsvorsteher befugt, den vorschriftsmäßigen Zustand nötigenfalls im Zwangswege herbeizuführen.

§ 46.

Erlaß besonderer Baupolizeiverordnungen.

Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten können besondere Baupolizeiverordnungen oder Abänderungen und Ergänzungen dieser Verordnung für eine einzelne Ortschaft oder für mehrere Ortschaften gemeinschaftlich erlassen werden.

§ 47.

Einführungstag.

Diese Baupolizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1910 in Kraft.

§ 48.

Verhältnis zu anderen Verordnungen.

Mit dem 1. November 1910 treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere wird die Baupolizeiverordnung für das platte Land vom 23. März 1872 nebst Aenderungen und Ergänzungen aufgehoben.

Unberührt bleiben jedoch die bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften betreffend:

- a) Anlage, Bau und Errichtung von Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten für den Umfang des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. (Allgemeine Anordnung des Regierungspräsidenten vom 13. Februar 1905, — Sonderbeilage zum Amtsblatt 1905, Stück 5),
- b) die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Karbid (Polizeiverordnung vom 25. Juli 1905, Amtsblatt S. 186),
- c) die Sonderanforderungen an Warenhäuser und solche anderen Geschäftshäuser, in denen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, vom 2. November 1907 (Sonderbeilage zum Amtsblatt 1907 Nr. 52, vgl. hierzu Ministerial-Erlaß vom 18. Juli 1908 Amtsblatt 1910 Stück 26 S. 185, 186),
- d) die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen — Fahrstühlen — (Provinzial-Polizeiverordnung vom 8. Mai 1908 Amtsblatt 1908 S. 116),
- e) die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen (Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten vom 7. Mai 1909, Beilage zum Amtsblatt 1909 Stück 22)¹⁾
- f) die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckereien hergestellt werden, (Provinzial-Polizeiverordnung vom 14. Mai 1908, Amtsblatt 1908 S. 137),
- g) die Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirtschaften zu stellen sind. (Erlaß des Ministers des Innern vom 26. August 1886, Amtsblatt 1910 S. 185).

Frankfurt a. D., den 12. August 1910.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

¹⁾ Das Muster zu dieser Polizeiverordnung kann von Behörden unmittelbar aus dem Verlage von Wilhelm Ernst & Sohn in Berlin W 60, Wilhelmstraße 90, für 1,50 M. das Stück bezogen werden, im Buchhandel kostet das Stück 2,50 M.

Handausgaben der vorstehenden Baupolizeiverordnung mit Sachregister und Abdruck der einschlägigen wichtigsten Gesetze und Verordnungen sind vom Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei Tromlitzsch & Sohn in Frankfurt a. O. das Stück zu 1 Mark zu beziehen.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Vorschriften

über den

Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten) und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten, folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen. Bei Stellenvermittlern für Schiffsleute tritt an die Stelle des Musters A das beiliegende Muster C.

Für männliche und weibliche Personen kann je ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. Im Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Geschäftsbuch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

2. Der Stellenvermittler hat die abgeschlossenen Dienstverträge unmittelbar im Anschluß an den Vertragsschluß unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Der Eingang von Zahlungen ist im Laufe des Tages, an dem sie eingeht, zu vermerken.

3. Alle Eintragungen und alle Schriftstücke müssen in deutscher Sprache und mit Tinte bewirkt werden. Der Stellenvermittler ist auch dann für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

4. Das Geschäftsbuch ist alljährlich sowie bei dem Einstellen des Gewerbebetriebs abzuschließen und binnen 14 Tagen nach Anfang des nächsten Kalenderjahrs oder nach Einstellung des Gewerbebetriebs der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen. Das abgeschlossene Geschäftsbuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Die Ortspolizeibehörde kann die Führung eines Geschäftsbuchs für einen längeren Zeitabschnitt gestatten.

5. Die Stellenvermittler haben ferner ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster B zu führen, in das die Aufträge der Arbeitnehmer im Laufe des Tages, an welchem sie eingeht, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen sind. Auf dieses

Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die am Schlusse des Kalenderjahrs nicht erledigten Aufträge in das neue Buch zu übertragen sind.

6. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „gewerbsmäßiger Stellenvermittler“ oder „gewerbsmäßige Stellenvermittlerin“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

An der Außenseite des Hauses dürfen nur noch die Berufe angegeben werden, in denen die Vermittlung von Stellen stattfindet. Weitere Bezeichnungen wie „Stellenvermittlung“, „kostenlose Stellenvermittlung“, „Mietskontor“, „Stellennachweis“, „Gesindebörse“ usw. sind verboten.

7. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen und dergl. mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 6 Abs. 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Abkürzungen sind unzulässig.

In den Anzeigen dürfen nur Angaben darüber enthalten sein, daß und für welche Berufe die Stellenvermittlung stattfindet. Alle marktstreuerischen Angaben (die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken usw.) sowie alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellensuchenden Personen sind verboten.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen usw. ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen) verboten.

8. Die Stellenvermittler haben im Anschluß an die Vermittlung in den Gesindebüchern an der vorgezeichneten Stelle, solange aber in den Gesindebüchern eine besondere Spalte für die Eintragungen nicht enthalten ist, in Spalte 7 ihren ausgeschriebenen Vor- und Zunamen unter genauer Angabe des Geschäftslokals und des Datums in deutscher Schrift leserlich einzutragen. Die Verwendung eines Stempels ist zulässig. Im übrigen ist ihnen untersagt, in die Gesindebücher, Dienstbücher, Arbeitsbücher, Seefahrtbücher, Quittungskarten oder sonstigen Legitimationspapiere Reklamezettel einzulegen oder ihre Adressen oder dergleichen einzutragen.

9. Die Ortspolizeibehörde bestimmt, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist. Die Beschäftigung von Hilfspersonal ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Als Hilfspersonal gelten einschließlich der Familienangehörigen alle Personen, welche im Betriebe des Stellenvermittlers beschäftigt sind.

Die Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und keins der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes aufgeführten Gewerbe betreiben.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist für jede Hilfsperson schriftlich unter Beifügung einer unaufgezogenen Photographie in Visitenkartenformat zu beantragen. In die Bescheinigung über die Erlaubnis ist die Photographie einzulegen und abzustempeln. Ferner sind in der Bescheinigung der Rufname, der Zuname und die Wohnung der Hilfsperson sowie die Bezeichnung des Gewerbetreibenden, bei dem die Beschäftigung stattfinden darf, anzugeben.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen oder wenn die betreffende Person den Vorschriften zuwiderhandelt. Der Stellenvermittler hat die Bescheinigung binnen 3 Tagen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach Widerruf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zurückzureichen.

10. Die Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie über die Brauchbarkeit des Arbeitnehmers für die in Aussicht genommene Beschäftigung einzuziehen. Sie dürfen hinsichtlich solcher Stellen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ihnen nicht bekannt sind, eine Vermittlung überhaupt nicht ausführen.

Die Stellenvermittler dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird; die Verwendung solcher Personen zu Dienstleistungen im eigenen Haushalt ist verboten. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs, Arbeitsbuchs oder Seefahrtbuchs befinden, oder welche

die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können. Das gleiche Verbot gilt endlich hinsichtlich ausländischer Arbeiter, die sich entgegen den bestehenden Vorschriften nicht im Besitz einer ordnungsmäßigen Inlandslegitimationskarte befinden.

Die Stellenvermittler dürfen nur Ammen, die sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

11. Den Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungs-termin verstrichen ist; es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

Den Stellenvermittlern ist jede Einwirkung auf Arbeitnehmer dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, sowie jede Einwirkung auf Arbeitgeber wegen Entlassung von Arbeitnehmern untersagt.

12. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die eine Vermittlungstätigkeit des Stellenvermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 14) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

13. Stellenvermittler, welche Stellen an Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen dieser Art einzureichen.

14. Die Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermittlung sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer einen Ausweis nach beiliegendem Muster D auszustellen und zu übermitteln. Die Formulare sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Nummern der ausgestellten Ausweise sind in Spalte 12 des Geschäftsbuchs A einzutragen.

Auf Stellenvermittler für Schiffsleute findet Abs. 1 keine Anwendung.

15. Der Geschäftsbetrieb darf nicht in Räumen stattfinden, in denen ein anderes Gewerbe ausgeübt wird, auch darf der Zugang zu den Geschäftsräumen des Stellenvermittlers nicht durch Räume erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird. Die Ortspolizeibehörde kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken befindet, verbieten.

16. Den Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal (Ziffer 9) ist untersagt, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen), mit den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern für die Zwecke des Gewerbebetriebs in unmittelbarem persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder Dritten (sog. Schleppern) den Auftrag zum unmittelbaren Heranführen von Arbeitnehmern erteilen, noch Arbeitnehmern, die von solchen Personen herangeführt werden, eine Stelle vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen oder durch Agenten, oder durch Inanspruchnahme anderer Stellenvermittler sowie jede Tätigkeit für den Gewerbebetrieb eines anderen Stellenvermittlers ist verboten. Zweiggeschäfte dürfen nicht errichtet werden.

17. Die Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrags erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis (Ziffer 14) erteilt werden.

Sie dürfen nur die auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes festgesetzten Gebühren erheben.

18. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

a) der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt,

b) er dem Arbeitgeber bestimmte Eigenschaften des Arbeitnehmers zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier

Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der Arbeitnehmer die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt,

c) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises (Ziffer 14) unterblieben ist.

19. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitnehmer zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

a) er dem Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der vermittelten Stelle zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungsstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt,

b) der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde die Stelle nicht antritt,

c) der Arbeitgeber den Antritt der Stelle verhindert,

d) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises (Ziffer 14) unterblieben ist.

20. Die bereits gezahlte Gebühr ist in den Fällen der Ziffern 18, 19 auf Ersuchen des Berechtigten binnen drei Tagen zurück zu zahlen.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden.

Den Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

21. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Verlangen im Diensttraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Je ein Abdruck des Stellenvermittlergesetzes, dieser Vorschriften und des Gebührentarifs ist in großer Schrift und in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle auszuhängen.

Die Verlegung der Geschäftsräume und jede auch vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebs ist binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

22. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 in Kraft; mit dem gleichen Tage verlieren die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter usw. vom 5. März 1907 (GMBL. S. 55) und der Stellenvermittler für Schiffsleute vom 6. März 1903 (GMBL. S. 70) ihre Gültigkeit.

Die Stellenvermittler können die vorgeschriebenen und bisher geführten Geschäftsbücher bis zum 1. Januar 1911 weiterführen und die bisherigen Formulare für Ausweise bis zum gleichen Zeitpunkt weiter benutzen.

23. Jedem Geschäftsbuch A und C ist ein Abdruck dieser Vorschriften vorzuheften.

24. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 des Stellenvermittlergesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. August 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

N. Nr.	Des Arbeitgeber			Des Arbeitnehmers			Eingabe der Behörde, die das Arbeitsbuch oder Arbeitsbuch oder (Gesinndung) ausgestellt hat. Tag der Ausstellung.	Nummer des Ausweises für a) den Arbeitgeber, b) den Arbeitnehmer.			
	Zus und Vorname.	Stand.	Wohnort, Straße, Nr.	Zus und Vorname.	bisherige Beschäftigung.	Familienstand.			Lebensalter.	Wohnort oder Aufenthaltsort, Straße, Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

a) Art der vermittelten Stelle; b) Zahl der im Haushalt befindlichen Personen — nur beim Gesinde auszufüllen —.	Vertragsbedingungen.						Vom Arbeitgeber gezahlte			Vom Arbeitnehmer gezahlte			Datum der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.	Bemerkungen.
	Zugläge Arbeitszeit — beim Gesinde nicht auszufüllen —.	Zeitpunkt, zu dem der Dienstantritt erfolgen soll.	Bereinigte Gehaltsvergütung.	Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag geschlossen ist.	Sonstige Vertragsbedingungen.	Stündigungsfrist.	Gebühr.	bare Auslagen.	Tag der Zahlung.	Gebühr.	bare Auslagen.	Tag der Zahlung.		
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.

Ausweis.

Nummer des Geschäfts- buch's A.	Des Arbeitgeber's Zur und Vorname, Stand und Wohnung.	Des Arbeitnehmers Zur und Vorname.	Zur beim Gefinde auszufüllen: a) Art der Dienst- stellung; b) Zeit der im Gaushalte befindlichen Personen.	Zur beim Gefinde nicht auszufüllen: a) Tätigke- it b) Art der Arbeit.	Zeitpunkt, zu dem der Dienst- antritt erfolgen soll.	Zur vereinbarte Zur Selbst- vergütung.	Zur Gewächseigenschaft a) des Arbeit- nehmers, b) der Stelle, c) sonstige Zur Vertragsabreden.	Zur Angabe der Zeit, für welche der Dienstvertrag geschlossen ist.	Zur Kündigungssfrist.
1.									

Gebühr M in Buchstaben:
 Auslagen M =
 zusammen M in Buchstaben:

Betrag erhalten.

....., den 19

(Rückseite.)

Zur Beachtung.

Der Stellenvermittler darf nur die auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Gebühren erheben.

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

- a) der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt,
- b) er dem Arbeitgeber bestimmte Eigenschaften des Arbeitnehmers zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungsstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der Arbeitnehmer die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt,
- c) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises unterblieben ist.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitnehmer zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

- a) er dem Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der vermittelten Stelle zugesichert hat und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt,
- b) der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde die Stelle nicht antritt,
- c) der Arbeitgeber den Antritt der Stelle verhindert,
- d) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises unterblieben ist.

Die bereits gezahlte Gebühr ist auf Ersuchen des Berechtigten binnen drei Tagen zurückzuzahlen.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden.

Den Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

Erfolgt die Rückzahlung nicht pünktlich, so wende man sich an die Ortspolizeibehörde.

Die Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

Die Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrags erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis erteilt werden.

Vorschriften

über den

Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige mit Ausschluss der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige folgendes bestimmt:

1. Stellenvermittler im Sinne dieser Vorschriften ist, wer gewerbsmäßig für gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen, durch welche theatralische Vorstellungen, Singspiele, Instrumentalkonzerte, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder Tieren dargeboten werden, Vertragsabschlüsse zwischen Unternehmern und Stellensuchenden vermittelt oder Gelegenheit zur Erlangung von Stellen nachweist. Ob bei den Unternehmungen oder Veranstaltungen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder nicht, ist für die Anwendung dieser Vorschriften ebenso unerheblich wie die Zeit, auf welche die Verträge abgeschlossen werden.

2. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Mustern A, B und C zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie müssen vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch dürfen die Bücher weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

3. Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge sind in die Bücher A und B, die Abschlüsse von Vermittelungen und die eingegangenen Zahlungen in das Buch C im Laufe des Tages, an welchem die Aufträge oder Zahlungen eingehen oder die Abschlüsse erfolgen, in der Reihenfolge des Eingangs oder des Abschlusses unter fortlaufenden Nummern vollständig und übersichtlich einzutragen. Bei Abschlüssen für länger als einen Monat brauchen nur die Zahlungen für den ersten Monat oder das erste Vierteljahr eingetragen zu werden.

In den Büchern A und B können besondere Abteilungen für die einzelnen Beschäftigungsarten (Fächer), in dem Buche C solche für die einzelnen Bühnen eingerichtet werden. Alsdann hat die Eintragung der fortlaufenden Nummern innerhalb jeder Abteilung besonders zu erfolgen. Am Anfang des Buches ist ein Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde kann den Stellenvermittlern die Anlegung von Interimsbüchern für Aufträge gestatten, bei denen es dahinsteht, ob der Stellenvermittler ihnen näher treten kann. Sobald der Stellenvermittler wegen dieser Aufträge etwas weiteres veranlaßt, sind sie unverzüglich in die Bücher A oder B umzuschreiben.

Jede Inanspruchnahme der geschäftlichen Tätigkeit des Stellenvermittlers gilt als Auftrag im Sinne dieser Vorschrift. Eine Abschrift jedes von dem Stellenvermittler vermittelten Vertrags ist aufzubewahren und mit der Nummer des Buchs C zu versehen.

4. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

Muster
A. B. C.

5. Die Art der zu vermittelnden Stellen (für Bühnengehörige im engeren Sinne, für Zirkus, Variété, Konzerte usw.) ist binnen 8 Tagen nach Eröffnung des Betriebs, bei bestehenden Unternehmungen binnen 8 Tagen nach Inkrafttreten dieser Vorschriften der Ortspolizeibehörde anzugeben und von dieser festzusetzen.

6. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit der Bezeichnung „gewerbsmäßiger Stellenvermittler“ und einem Zusage, der die Art der zu vermittelnden Stellen erkennen läßt (z. B. gewerbsmäßiger Stellenvermittler für Bühnengehörige, für Zirkus- und Schaubühne usw.) in deutlich lesbare Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, neben oder über dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen. Die Annahme der Bezeichnung „Theateragent“ oder „Theateragentur“ an Stelle der Bezeichnung „gewerbsmäßiger Stellenvermittler“ ist nur solchen Stellenvermittlern gestattet, welche ausschließlich Stellen für Bühnengehörige im engeren Sinne, d. h. für diejenigen Personen vermitteln, welche bei der Ausführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken.

Die Geschäftsbezeichnung bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

7. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen u. dergl. sowie die von ihnen bei der Vermittlung benutzten Vertragsformulare mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der behördlich genehmigten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der Stellung suchenden Personen sind verboten.

8. Die Ortspolizeibehörde bestimmt, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist. Bei Beschäftigung von Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen sind der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der beschäftigten Personen einzureichen.

Von der Beschäftigung sind Personen ausgeschlossen, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen oder eines der in § 3 des Stellenvermittlergesetzes oder in Ziffer 12 dieser Vorschriften aufgeführten Gewerbe betreiben oder Tätigkeiten ausüben.

9. Die Stellenvermittler für Bühnengehörige dürfen nur Stellen der auf Grund der Ziffer 6 festgesetzten Art vermitteln. Personen, welche die zum Vertragsabschluß erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, darf eine Dienstleistung nicht gewährt werden.

10. Für Unternehmer, die weder im Besitz der erforderlichen Erlaubnis noch einer besonderen behördlichen Ermächtigung zur Vorbereitung des betreffenden Unternehmens sind, darf eine Stellenvermittlung nicht betrieben werden.

Der Stellenvermittler darf dem Stellensuchenden etwaige ihm bekannt gewordene Tatsachen, welche die Zuverlässigkeit des Unternehmers zweifelhaft erscheinen lassen, nicht verschweigen.

11. Die Stellenvermittler dürfen auch bei Aufträgen, welche die Besorgung von Personen, die bei nicht gewerbsmäßigen Privatveranstaltungen mitwirken, bezwecken, für die eigene Mühewaltung nur Gebühren und bare Auslagen in Rechnung stellen, die nach § 5 des Stellenvermittlergesetzes statthaft sind.

12. Die Stellenvermittler dürfen ihre Geschäftsräume weder in Theaterbureaus noch in Räume, welche der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, oder in Räume, welche mit solchen Räumen im Zusammenhange stehen, verlegen.

Abgesehen von den Vorschriften im § 3 des Stellenvermittlergesetzes ist den Stellenvermittlern untersagt:

- a) Unternehmungen der in Ziffer 1 dieser Vorschriften bezeichneten Art zu betreiben, an solchen Unternehmungen sich geschäftlich zu beteiligen, den Unternehmern Darlehne zu gewähren, mit ihnen besondere auf Geschäftsbesorgung gerichtete Verträge als Impresarien, Soloagenten usw. einzugehen, sowie in irgend einer anderen Art mit ihnen in vertragliche Verbindung zu treten, die eine unparteiische Stellenvermittlung in Frage stellt;
- b) die Tätigkeit eines Schauspielers oder eines sonstigen Angehörigen der in Ziffer 1 bezeichneten Gewerbe auszuüben, sich an einer solchen Tätigkeit geschäftlich zu beteiligen oder mit Bühnengehörigen in der unter a) bezeichneten Art in Verbindung zu treten;

- c) Bühnenwerke zu verlegen oder eine auf die Aufführung solcher Werke abzielende Tätigkeit auszuüben;
- d) Fachschulen, welche die Vorbereitung für die in Ziffer 1 bezeichneten Berufe bezwecken, zu betreiben, oder sich an dem Betriebe solcher zu beteiligen;
- e) mit auswärtigen Stellenvermittlungen, die von den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirke Berlin von dem Polizeipräsidenten) als unzuverlässig bezeichnet sind, in Verbindung zu treten.

13. Der Stellenvermittler ist, abgesehen von der Bestimmung im § 5 Abs. 2 Satz 1 des Stellenvermittlergesetzes, zur Erhebung von Gebühren nicht befugt:

- a) wenn der vermittelte Vertrag gelöst ist, es sei denn, daß die Lösung durch Vertragsbruch oder ohne Mitwirkung des Stellenvermittlers zu einer Zeit erfolgt, wo der Vertrag unklündbar ist;
- b) für die Zeit, während welcher der Bühnenangehörige eine Vergütung (Gehalt, Spielgeld usw.) nicht erhält;
- c) bei Gastspielen zum Engagementszweck, wenn der unterlegte Vertrag nicht zustande kommt.

14. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlers für Bühnenangehörige jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

15. Die Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 an die Stelle der Vorschriften vom 31. Januar 1902 (RMBl. S. 66) und vom 3. Februar 1909 (RMBl. S. 85). Die im Gebrauche befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zum 1. Januar 1911 benutzt werden.

16. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzulegen. Außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle aufzuhängen.

Berlin, den 17. August 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Geschäftsbuch für Aufträge der Bühnengehörigen. (Auftragsbuch.)

Zf. Nr.	Tag des Auftrags.	Des Bühnengehörigen			*) Beanspruchte Bergütung (Gehalt, Spielgeld usw.).	Zrt der gefuchten Vesefchäftigung.	*) Zeit, für welche Ves- schäftigung gefucht wird.	Nummer des Gefchäftsbuchs (O), unter welcher der Veschlufß nachgewiefen ift.	Bemerkungen.
		Vor- und Namen.	Bühnen-Name.	Geburtsort.					
		3 a.	3 b.	4.	6.	7.	8.	9.	10.
1.									

*) Diese Spalten find nur dann auszufüllen, wenn von dem Auftragsgeber entfprechende Anhaben gemacht werden.

Vorschriften

über den

Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bestimme ich über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten folgendes:

1. Gewerbetreibende, die durch Herausgabe von Stellen- und Vakanzlisten Stellenvermittlung betreiben, haben die Verlegung der Geschäftsräume und jede auch nur vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebs binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

2. In die Stellen- und Vakanzlisten dürfen nur solche Beschäftigungsangebote und Beschäftigungsgesuche aufgenommen werden, welche dem Gewerbetreibenden von dem Beteiligten schriftlich oder telephonisch mit dem Ersuchen um Aufnahme in die Stellen- oder Vakanzliste zugehen. Jedes telephonisch eingehende Gesuch hat der Stellenvermittler auf ein besonderes Blatt niederzuschreiben. Beschäftigungsangebote und Beschäftigungsgesuche, die in Zeitungen oder Zeitschriften enthalten sind, dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Gesuchs des Inserenten aufgenommen werden.

3. Die Stellenvermittler haben ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahlen abgestempelt werden. Im Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Geschäftsbuch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden. Für Beschäftigungsangebote und Beschäftigungsgesuche kann je ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden.

4. Die Stellenvermittler haben die eingehenden Gesuche um Aufnahme von Beschäftigungsangeboten oder Beschäftigungsgesuchen in die Stellen- und Vakanzliste im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in das Geschäftsbuch unter fortlaufender Nummer einzutragen.

In gleicher Weise ist der Eingang von Zahlungen zu vermerken.

5. Alle Eintragungen und alle Schriftstücke müssen in deutscher Sprache und mit Tinte bewirkt werden. Der Stellenvermittler ist auch dann für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

6. Das Geschäftsbuch ist alljährlich sowie beim Einstellen des Gewerbebetriebs abzuschließen und binnen 14 Tagen nach Anfang des nächsten Kalenderjahrs oder nach Einstellung des Gewerbebetriebs der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen. Das abgeschlossene Geschäftsbuch ist 5 Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden. Die Ortspolizeibehörde kann die Führung eines Geschäftsbuchs für einen längeren Zeitraum gestatten.

7. Die Gesuche um Aufnahme von Beschäftigungsangeboten und Beschäftigungsgesuchen in die Stellen- und Vakanzliste sind mit dem Datum des Eingangs und der Nummer des Geschäftsbuchs zu versehen. Auch sind auf ihnen die Nummern der Stellen- und Vakanzliste, in denen sie veröffentlicht sind, und die Insertionsgebühren zu vermerken. Die Gesuche sind, nach der Nummer geordnet, 2 Jahre lang aufzubewahren.

8. In den Inseraten der Stellen- und Vakanzlisten ist die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben. Die Listen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen; dabei ist in jedem Kalenderjahr mit der Nummer 1 zu beginnen.

Stellen- und Vakanzlisten müssen in Einzelnummern, Wochen- oder Monatsabonnements beziehbar sein. Eine andere Bezugsweise ist unzulässig. Auf den Listen sind der Name und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Herausgebers sowie der Preis der Einzelnummer und der Abonnementspreis zu vermerken.

9. Die Stellenvermittler haben ferner über die Einnahmen an Abonnementsgebühren ein Muster B: Abonnentenbuch nach dem anliegenden Muster B zu führen. Auf dieses Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 3, 4 Abs. 2, 5 und 6 entsprechende Anwendung.

10. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „gewerbsmäßiger Stellenvermittler“, in deutlich lesbare Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingang zu den Geschäftsräumen anzubringen.

11. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Neklamen und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihren Vor- und Zunamen und der in Ziffer 10 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Abkürzungen sind verboten.

12. Die Stellenvermittler haben über alle ihnen nicht durch die Post zugehenden Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sie dürfen nur die auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes festgesetzten Gebühren erheben.

13. Den Stellenvermittlern ist jede Tätigkeit, die auf die Zuweisung einer bestimmten Stelle an einen Stellungsuchenden oder auf die Zuweisung eines Stellungsuchenden an einen bestimmten Arbeitgeber abzielt, verboten.

14. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

15. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 in Kraft. Jedem Geschäftsbuch ist ein Abdruck des Stellenvermittlergesetzes und dieser Vorschriften vorzuheften.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 des Stellenvermittlergesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Berlin, den 18. August 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Schow.

Verzeichnissbuch.

Land- seite Nr.	Tag des Eingangs	Des Bestellers des Interests			kurze Inhaltsangabe des Interests	Nummer der Stellen und Satzungen, in der das Interesst veröffentlicht ist	Gebühr		Bemerkungen
		Nach- name	Stand	Wohnort (Straße, Hausnummer)			Betrag	Tag der Eahlung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
							M 27		

Abonnentenbuch.

Land- seite Nr.	Des Abonnenten			Dauer des Abonnements	Gebühr		Bemerkungen
	Nach- name	Stand	Wohnort (Straße, Hausnummer)		Betrag	Tag der Eahlung	
1	2	3	4	5	6	7	8
					M 27		

Vorschriften

über den

Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittlungen.

Auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bestimmen wir über den Geschäftsbetrieb der nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen, die Stellen für das Gesinde oder für die in der Landwirtschaft oder im Gast- und im Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigten Personen vermitteln, folgendes:

1. Die Eröffnung des Betriebes ist binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich die Geschäftsräume befinden, anzuzeigen. Bei bestehender Stellenvermittlung ist diese Anzeige bis zum 4. Oktober 1910 zu erstatten.

2. Wer eine Stellenvermittlung eröffnet, hat einen Geschäftsleiter zu bestellen, der für die Erfüllung der polizeilichen Vorschriften verantwortlich ist. Der Name des Geschäftsleiters ist der in Ziffer 1 bezeichneten Ortspolizeibehörde spätestens 3 Tage nach der Eröffnung anzuzeigen; für bestehende Stellenvermittlungen ist diese Anzeige bis zum 4. Oktober 1910 zu erstatten. Änderungen in der Person des Geschäftsführers sind spätestens 3 Tage nach Eintritt des Wechsels anzuzeigen.

3. Die Ortspolizeibehörde hat die Entlassung von Geschäftsleitern, die für die Stellenvermittlung oder hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse unzuverlässig sind, herbeizuführen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Als Hilfspersonal gelten einschließlich der Familienangehörigen des Geschäftsleiters alle Personen, welche im Betriebe der Stellenvermittlung beschäftigt sind. Die Erlaubnis darf nur solchen Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und keins der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes aufgeführten Gewerbe betreiben.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist für jede Hilfsperson schriftlich unter Beifügung einer unaufgezogenen Photographie in Visitenkartenformat zu beantragen.

In die Bescheinigung über die Erlaubnis ist die Photographie einzufügen und abzustempeln. Ferner sind in der Bescheinigung der Aufnahme, der Zuname und die Wohnung der Hilfsperson sowie die Bezeichnung der Stellenvermittlung, in deren Betriebe die Beschäftigung stattfinden darf, anzugeben.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen oder wenn die betreffende Person den Vorschriften zuwiderhandelt.

Der Geschäftsleiter hat die Bescheinigung binnen 3 Tagen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach Widerruf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zurückzureichen.

4. Auf die Führung der Geschäftsbücher finden die Ziffern 1 bis 5 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler vom 16. August 1910 entsprechende Anwendung.

5. An der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen ist in deutlich lesbaren Schrift die nähere Bezeichnung der Stellenvermittlung mit dem Zusatz: „nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung“, sowie der Name des Vereins, der Gesellschaft, der Firma usw., von denen die Stellenvermittlung unterhalten wird, und der Name des Geschäftsleiters anzubringen. Weitere Bezeichnungen sowie Abkürzungen sind unzulässig.

6. Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen sind mit der genauen Angabe der Geschäftsräume und mit der Bezeichnung „nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung“ zu versehen. Abkürzungen sind unzulässig. Im übrigen findet Ziffer 7 Abs. 2, 3 der Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittler entsprechende Anwendung.

7. Die Geschäftsräume dürfen sich nicht in Räumen befinden, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird, auch darf der Zugang zu den Geschäftsräumen der Stellenvermittlung nicht durch Räume erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird. Die Ortspolizeibehörde kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken befindet, verbieten.

8. Dem Geschäftsleiter und seinem Hilfspersonal (Ziffer 3) ist der Betrieb der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes bezeichneten Gewerbe untersagt.

9. Vereine, deren Zweck ausschließlich oder vorwiegend auf die Stellenvermittlung gerichtet ist, dürfen weder Eintrittsgelder noch Beiträge erheben.

10. Die Gebühren werden von der Ortspolizeibehörde festgesetzt; sie dürfen nur so bemessen werden, daß sie lediglich zur Bestreitung der Aufkosten der Stellenvermittlung ausreichen. Im übrigen finden § 4 des Stellenvermittlergesetzes und Ziffer 17 bis 21 der Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittler Anwendung.

11. Für den Geschäftsleiter und sein Hilfspersonal (Ziffer 3) gelten die Ziffern 8, 10 bis 14, 16 der Vorschriften für gewerbsmäßige Stellenvermittler entsprechend.

12. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 in Kraft. Sie finden keine Anwendung auf gemeinnützige Stellennachweise öffentlicher Körperschaften und andere gemeinnützige Stellennachweise, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident) kann weitere nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlungen von der Beobachtung der Vorschriften widerruflich entbinden.

Berlin, den 21. August 1910.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

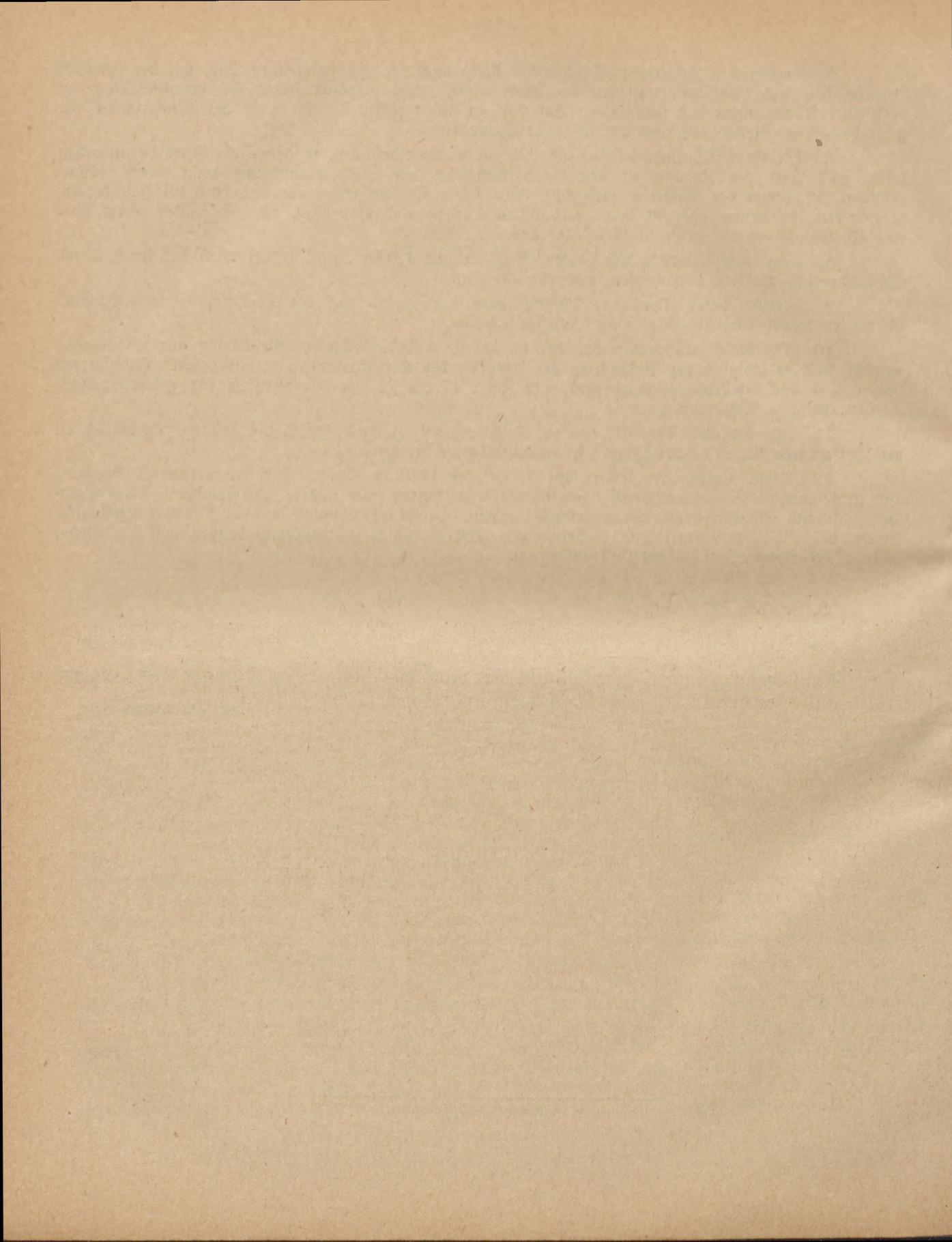
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage.
Schroeter.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.
Holk.



Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsbestimmungen

zum

Landesstempelgesetz.

Vom 16. August 1910.

Zur Ausführung des am 1. Juli 1909 in Kraft getretenen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (G. S. S. 535) werden vom Finanzminister im Einverständnis mit den Ministern der Justiz, der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896 und der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes (Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten S. 53 und 93), der diese Vorschriften abändernden Ausführungsbestimmungen vom 28. August 1900 (Zentralblatt usw. S. 477 und 492), der allgemeinen Verfügung des Finanzministers, betreffend die Buchführungsordnung für den Landesstempel vom 24. Februar 1909 (Zentralblatt usw. S. 76) und der allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers vom 6. Juli 1909, betreffend das gerichtliche Stempelwesen (Justizministerialblatt S. 239, Zentralblatt usw. S. 243) folgende am 1. Oktober 1910 in Kraft tretende Bestimmungen erlassen:

Landesstempelgesetz.

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

Zu §§ 2 und 5 des Gesetzes.

Anrechnung aus-
ländischer Stem-
pel. Persönliche
Stempel-
befreiungen.

1.

(1) Über die Zulässigkeit der im § 2 Abs. 3 des Gesetzes erwähnten Anrechnung der in einem anderen Bundesstaat entrichteten Stempel und der im § 5 Abs. 2 und 3 a. a. D. erwähnten Stempelsteuerbefreiungen entscheidet der Finanzminister.

(2) Wegen der im § 5 Abs. 1 g des Gesetzes vorgeschriebenen nachträglichen Einziehung von Stempelbeträgen ist das Erforderliche im § 5 Abs. 3 der allgemeinen Verfügung über gerichtliche Landesstempelsachen gesagt. Die einjährige Frist läuft von dem Tage ab, an dem das zuständige Stempelsteueramt vom Registergericht die angeordnete Mitteilung erhält.

(3) Jede Oberzolldirektion und jedes Stempelsteueramt führt über diejenigen Stiftungen des Geschäftsbereichs, die nach § 5 Abs. 1 d des Gesetzes als milde anerkannt sind, ein Verzeichnis. Insoweit nach dem Ermessen der Oberzolldirektionen ein Bedürfnis vorhanden ist, bringen sie Stiftungen der bezeichneten Art in gewissen Zeitabschnitten zur Kenntnis der Hauptzollämter ihres Verwaltungsbezirks; es bleibt ihrer Entscheidung überlassen, ob es erforderlich ist, den Hauptzollämtern auch die früheren, seit dem 1. April 1896 anerkannten Stiftungen mitzuteilen.

Zu § 3 des Gesetzes.

Bedingte Rechts-
geschäfte.

2.

Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, sind verpflichtet, zu Urkunden über bedingte Rechtsgeschäfte die tarifmäßigen Stempel innerhalb der Fristen des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zu verwenden und zwar selbst dann, wenn es wahrscheinlich ist oder innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen bereits feststeht, daß das beurkundete Geschäft nicht zur Ausführung kommen wird. Aus der Vorschrift des § 25 Abs. 2 des Gesetzes, wonach unter Umständen bei Nichtausführung des Geschäfts eine Stempelerstattung zulässig ist, ist keine Berechtigung zu entnehmen, die fristzeitige Stempelverwendung zu unterlassen, da damit der Entscheidung der Oberzolldirektionen über die Stempelerstattung, die nicht ausnahmslos, sondern nur bei dem Vorhandensein von Billigkeitsgründen statthaft ist, vorgegriffen werden würde. Es wird besonders den Notaren zur Pflicht gemacht, zu Urkunden über bedingte Grundstückskaufverträge die gesetzlichen Stempel rechtzeitig — also regelmäßig vor der Aushändigung, spätestens binnen zwei Wochen nach der Aufnahme der Verträge — zu verwenden. Dies gilt namentlich für die über die Veräußerung von Schankgrundstücken geschlossenen Verträge,

die vielfach unter der Bedingung geschlossen werden, daß sie erst gültig werden sollen, wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft erteilt ist oder daß sie ihre Gültigkeit verlieren sollen, wenn diese Erlaubnis nicht erteilt wird.

Zu § 6 des Gesetzes.

3. (1) Für die Stempelerstattungen des Abs. 2 läuft die Frist des § 25 Abs. 1 a des Gesetzes von dem Tage, an dem die wirkliche Leistung feststeht.

Stempelerstattungen bei unbestimmten Leistungen.

(2) Für die Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen sind für die nachstehenden Währungen folgende, vom Bundesrat festgesetzte Mittelwerte allgemein zu Grunde zu legen:

Umrechnung fremder Währungen.

1 Pfund Sterling	= 20,40 M
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Läu, finnische Mark	= 0,80 "
1 österreichischer Gulden (Gold)	= 2,00 "
1 österreichischer Gulden (Währung)	= 1,70 "
1 österreichisch-ungarische Krone	= 0,85 "
1 Gulden holländischer Währung	= 1,70 "
1 skandinavische Krone	= 1,125 "
1 alter Goldrubel	= 3,20 "
1 Rubel	}
1 alter Kreditrubel	
1 türkischer Piaster	= 0,18 "
1 Peso (Gold)	= 4,00 "
1 Dollar	= 4,20 "
1 alter japanischer Goldyen	= 4,20 "
1 japanischer Yen	= 2,10 "
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	= 1,35 "
1 mexikanischer Golddollar	= 2,10 "

Zu § 7 des Gesetzes.

4. (1) Wenn es für die Ermittlung der der Stempelberechnung zu Grunde zu legenden Werte auf Umstände ankommt, die aus der Urkunde nicht ersichtlich sind, z. B. auf das Lebensalter einer Person, so sind die die Besteuerung vornehmenden Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, verpflichtet, die Beteiligten über diese Umstände zu befragen und das Ergebnis auf der Urkunde zu vermerken. Sind besondere Ermittlungen erforderlich, so ist die Entstehung von Kosten tunlichst zu vermeiden; in jedem Falle ist darauf zu achten, daß nicht Kosten erwachsen, die zur Höhe des Stempelanspruches in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

Auskunfterteilung und Wertermittlung.

(2) Die Festsetzung und Einziehung der Ordnungsstrafen des zweiten Absatzes erfolgt nach fruchtloser Androhung im Wege der Verfügung durch die Hauptzollämter. In denjenigen Fällen, in denen das Ermittlungsverfahren vor den Stempelsteuern schwebt, setzen diese die Ordnungsstrafen fest und überweisen sie den Hauptzoll-

Ordnungsstrafen.

ämtern zur Einziehung. Die im § 15 des Gesetzes erwähnten Behörden und Beamten haben unter Mitteilung der Verhandlungen das zuständige Hauptzollamt um Festsetzung der Ordnungsstrafen zu ersuchen. Sie sind von dem Ergebnis durch die Hauptzollämter zu benachrichtigen. Gegen die Straffestsetzungen findet Beschwerde an die Oberzoll-direktion statt.

Einigungen.

(3) Einigungen zwischen den Zollbehörden und Steuerpflichtigen sind unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Abänderung durch die vorgeordneten Dienstbehörden zu treffen.

**Aussetzung der
Einziehung streitiger
Stempel.**

(4) Die Bestimmung über die Aussetzung der Zahlung des streitig gebliebenen Stempels infolge Beschreitung des Rechtsweges findet nur Anwendung auf diejenigen Beträge, welche wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Zollbehörden und Steuerpflichtigen über die Höhe des Werts des Gegenstandes streitig geblieben sind, nicht aber auf diejenigen Stempelbeträge, welche streitig sind, weil die Steuerpflichtigen ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung überhaupt bestreiten.

Zu § 8 des Gesetzes.

**Aussetzung der
Versteuerung
wegen Un-
bestimmtheit des
Wertes des Ge-
genstandes.**

5.

(1) Eine Aussetzung der Versteuerung wegen Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes ist dann nicht zulässig, wenn es möglich ist, den Wert des Gegenstandes des Geschäfts, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen. Eine sofortige Versteuerung ist z. B. möglich, wenn in Verträgen über die Veräußerung eines Grundstücks nur ein Einheitspreis und die ungefähre Größe des Grundstücks angegeben ist. Nur wenn ein Geschäft seinem Inhalte nach so unbestimmt ist, daß sich sein Wert auch nicht annähernd schätzen läßt, ist die Erhebung des Stempels bis zur erfolgten Ausführung des Geschäfts auszusetzen oder, wenn es sich um fortlaufende oder zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen handelt, von Zeit zu Zeit — etwa alljährlich — vorzunehmen. Die Berechnung des Stempels bei Urkunden über Geschäfte der letzteren Art richtet sich nach dem Gesamtwerte des Gegenstandes, dergestalt, daß auch die bei Vornahme der einzelnen Versteuerungen 150 M oder weniger betragenden Werte nicht außer Betracht bleiben dürfen, sondern den bereits versteuerten Werten behufs der Nachversteuerung hinzuzurechnen sind. Wenn beispielsweise bei einem Lieferungsvertrage der nach Ablauf des ersten Vertragsjahres auf 450 M festgestellte Lieferungspreis mit $\frac{1}{3}$ v. H. also mit 1,50 M versteuert worden ist und sich nach Ablauf des zweiten Vertragsjahres ein Preis von 150 M ergibt, so sind diese 150 M nicht steuerfrei, sondern sie unterliegen einem Stempel von 50 Pf., weil der stempelpflichtige Gesamtpreis am Schluß des zweiten Jahres 600 M ($450 + 150$ M) und der davon zu entrichtende Stempel 2 M beträgt.

(2) Zu Urkunden, aus welchen ein bestimmter Wert sogleich ersichtlich ist, in denen aber außerdem Leistungen von unbestimmten, erst später schätzbaren Werten ausbe-
dungen sind, ist der Stempel von dem ersichtlichen Werte sogleich zu verwenden, die
Beibringung des übrigen Stempels aber nach der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes
zu bewirken.

(3) Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, haben innerhalb der Fristen des § 15 Abs. 1 des Gesetzes die Versteuerung der dort bezeichneten Verhandlungen und Urkunden, bei denen der Wert des Gegenstandes unbestimmt ist, bei den Hauptzollämtern zu beantragen, wenn sie es nicht vorziehen, die nachträgliche Versteuerung selbständig ohne Mitwirkung der Zollbehörden vorzunehmen. Zur Versteuerung selbständig ist der Regel nach dasjenige Hauptzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die Urkunde errichtet ist. Die Urkunden können aber auch einem anderen Hauptzollamt zur Versteuerung überwiesen werden, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß dieses letztere Amt für die Überwachung geeigneter ist und die Versteuerung sich bei ihm wird bequemer erreichen lassen. Unter Zustimmung der Steuerpflichtigen kann die Versteuerung auch von demjenigen Hauptzollamt, bei dem die Versteuerung beantragt ist, an ein anderes Hauptzollamt abgegeben werden, wenn nach den gemachten Wahrnehmungen oder infolge veränderter Umstände, z. B. des Wechsels des Wohnortes der Steuerpflichtigen, der Übernahme der Abrechnung durch eine andere Geschäftsstelle usw. sich durch die Überweisung an ein anderes Amt eine zweckentsprechendere Versteuerung erwarten läßt.

Verfahren bei Urkunden, die von Behörden und Beamten, einschl. der Notare, aufgenommen sind.

(4) Über die die Berechnung und Überwachung der später zu entrichtenden Stempel bedingenden Umstände sind die Beteiligten zu vernehmen und ihre Erklärungen zu den Akten zu vermerken. Bei Notaren hat diese Verpflichtung zur Voraussetzung, daß die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Wertfestsetzung und die davon abhängige Stempelberechnung bestimmend sind, zur Zeit der notariellen Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde bereits bestanden haben oder binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden eingetreten sind. Bestimmt sich der Wert des Gegenstandes nach dem Eintritt späterer Ereignisse oder läßt er sich zur Zeit der Beurkundung aus einem anderen Grunde nicht bemessen — beispielsweise der in einem Lieferungsvertrage vereinbarte Preis nach künftigen Marktpreisen oder bei Grundstücksveräußerungen der auch nicht ungefähr feststellbare Preis nach der erst später durch Vermessung festzustellenden Größe des Grundstücks — so liegt den Notaren die Beschaffung der für die Berechnung des Stempels erforderlichen Angaben nicht mehr ob. Dies ist alsdann Sache der Hauptzollämter.

(5) Die Erklärungen der Beteiligten sind dem Hauptzollamt mit einer entsprechenden Anzeige zu übersenden; die zu versteuernden Urkunden sind, soweit es zugänglich ist, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Kann letzteres nicht geschehen und ergeben auch die Erklärungen der Beteiligten den Sachverhalt nicht zur Genüge, so ist das Hauptzollamt unter Mitteilung des Datums und Gegenstandes der Urkunde sowie der Beteiligten nach Namen, Stand und Wohnort vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Notare haben zu den Urschriften der Verhandlungen nach der Tarifstelle 45 den Notariatsurkundenstempel von 3 M zu verwenden, falls nicht der Stempel einer anderen Tarifstelle beizubringen ist; der Notariatsurkundenstempel kann auf den später im Wege der Nachversteuerung zu erhebenden Stempel angerechnet werden. Die Überweisung des Überwachungsfalles an das Hauptzollamt ist von der überweisenden Amtsstelle auf der Urschrift oder der Abschrift der Verhandlung oder, wo solche Urkunden

nicht vorhanden sind, an geeigneter Stelle in den Akten zu vermerken. Die entstehenden Schreib- und Postgebühren fallen der Staatskasse zur Last.

(6) Das Hauptzollamt trägt den Überwachungsfall nach Prüfung des Sachverhalts in eine unter fortlaufender Nummer zu führende Überwachungsliste ein, die den Tag der Eintragung, die Bezeichnung der Urkunde nach Form, Art des beurkundeten Geschäfts, Ort und Tag, die Namen, den Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen, den Wert des Gegenstandes, den Zeitpunkt der Fälligkeit des Stempels sowie den Vermerk der etwa hinterlegten Sicherheit und ihrer Buchung und der eingezogenen Stempelbeträge enthalten muß. Es bescheinigt der überweisenden Amtsstelle den Eingang der Überweisung unter Mitteilung der Nummer der Überwachungsliste und Beifügung der zurückverlangten Urkunden und veranlaßt das weitere wegen etwaiger Sicherheitsleistung, der Überwachung und der späteren Einziehung der Stempel. Die eingezahlten Beträge sind in Stempelzeichen zu entwerten. Die entwerteten Stempelzeichen sind zu den Akten zu nehmen. Die Beträge sind der überweisenden Amtsstelle mitzuteilen, welche die Mitteilung als Beleg zu den in den Akten befindlichen Vorverhandlungen zu entnehmen hat.

(7) Kommen in ein und demselben Geschäftsbetriebe zahlreiche, überwachungsbedürftige Verträge vor, deren jährlicher Einzelertrag gering ist, z. B. bei Lizenzvergebungen an kleine Bezirke, bei Verleihung des Aufführungsrechts an Bühnen durch Verlagsanstalten oder Agenturen, so kann auf Antrag statt der Versteuerung jedes einzelnen Vertrages die Versteuerung der gesamten, innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgeschlossenen Verträge durch Kontrollbücher gestattet werden. Die Steuerpflichtigen haben die Verträge sofort nach ihrem Abschluß in das Kontrollbuch einzutragen, sie mit der laufenden Nummer des Kontrollbuches zu versehen und das Kontrollbuch in gewissen Zeitabschnitten — viertel-, halb- oder alljährlich — den Hauptzollämtern zur Versteuerung einzureichen. Über die Zulassung zu dieser Versteuerung entscheiden die Hauptzollämter; sie bestimmen auch das Nähere wegen der Überwachung, besonders wegen der Anlegung des Kontrollbuches.

(8) Wegen der Übersendung der gerichtlichen Urkunden an die Hauptzollämter ist das Erforderliche im § 11 der Verfügung über gerichtliche Landesstempelsachen bestimmt. Für das weitere Verfahren findet der Abs. 6 sinngemäße Anwendung.

(9) Privatschriftliche Urkunden — zu denen auch die der *U n t e r s c h r i f t* nach gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunden sowie diejenigen Urkunden gehören, bei denen die Notare die Unterschriften beglaubigt, die Entwürfe aber nicht selbst gefertigt haben — sind innerhalb der im § 16 bezeichneten Fristen den Hauptzollämtern zur Überwachung, Versteuerung und Erhebung des Stempels einzureichen. Das Hauptzollamt hat die Aussteller oder Vorzeiger der Urkunden nach Maßgabe des Abs. 4 zu vernehmen, den Überwachungsfall in die Überwachungsliste einzutragen, von der eingereichten Urkunde, insoweit ihr Inhalt für die Stempelpflichtigkeit von Belang ist, Abschrift zu fertigen und auf der Urkunde den Tag der Vorlegung, die Nummer der Überwachungsliste und den Zeitpunkt, zu dem die Urkunde zur Versteuerung wieder einzureichen ist, zu vermerken. Sodann ist die Urkunde dem Einsender oder Vorzeiger

Verfahren bei gerichtlichen Urkunden.

Verfahren bei privatschriftlichen Urkunden.

unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der §§ 17 und 18 des Gesetzes wieder zuzustellen und das weiter Erforderliche wegen etwaiger Sicherheitsleistung, der Überwachung sowie der Einziehung und Entwertung des Stempels nach Abs. 6 zu veranlassen. Der Abs. 7 dieser Nummer findet auf privatschriftliche Urkunden Anwendung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Urkunden, zu denen Privatpersonen ohne amtliche Überwachung Stempel verwenden dürfen.

Zu § 9 des Gesetzes.

6. (1) Wird den Zollbehörden oder Stempelverteilern eine stempelspflichtige Verhandlung mit dem Antrage vorgelegt, sie als Nebenausfertigung (Duplikat, Nebenexemplar) zu versteuern, so ist diesem Antrage nur dann zu entsprechen, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung vorschriftsmäßig versteuerten Urkunde nachgemiesen ist. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, so ist die vorgelegte Verhandlung als die vorhandene einzige Ausfertigung anzusehen und zur Besteuerung zu ziehen. Der verwendete Stempel wird jedoch auf Antrag bis auf den zur Nebenausfertigung erforderlichen Betrag zurückgezahlt, sobald später die vorschriftsmäßig versteuerte Hauptausfertigung vorgelegt werden kann. Der Erstattungsantrag ist an das zuständige Stempelsteueramt zu richten. Wegen des Verfahrens, wenn die stempelspflichtige Urkunde wegen Vernichtung oder sonstigen Verlustes nicht vorgelegt werden kann, vergl. Nr. 15 Abs. 4 dieser Best.

Versteuerung von Nebenausfertigungen als Hauptausfertigungen.

(2) Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, sind verpflichtet, auf den von ihnen hergestellten Nebenausfertigungen (Duplikaten) sowie auf den von ihnen erteilten beglaubigten und einfachen Abschriften und beglaubigten Auszügen die zu den Hauptausfertigungen oder Urschriften verwendeten Stempelbeträge unter Angabe des Datums und der Amtsstelle und unter Beidrückung des Amtsstempels mit Namensunterschrift zu bescheinigen. Bei weiteren Ausfertigungen ist auf der Nebenausfertigung der zu dieser und der zur Hauptausfertigung oder Urschrift verwendete Stempel anzugeben. Vergl. auch Nr. 37 und 43 sowie wegen des Vermerks auf den Nebenausfertigungen Nr. 15 Abs. 3, Nr. 16 Abs. 4, und besonders wegen des Vermerks auf notariellen Nebenausfertigungen Nr. 17 Abs. 4 dieser Best.

Stempelverwendungsvermerke auf Nebenausfertigungen, Abschriften usw.

(3) Wenn Notare den Entwurf von Urkunden anfertigen und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigen, so haben sie die Verwendung des zu der Urkunde erforderlichen Stempels (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) auf den nach Art. 60 Abs. 2 des Preuß. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (G. S. S. 249) zurückzubehaltenden beglaubigten Abschriften durch eigenhändige Namensunterschrift zu vermerken. Beglaubigen die Notare von ihnen nicht entworfenen Urkunden, so sind sie nur verpflichtet, den nach der Tarifstelle 77 erforderlichen Zeugnisstempel zu verwenden. Es empfiehlt sich aber, um die Beteiligten vor Stempelstrafen zu schützen, daß die Notare die Privatpersonen über die Stempelspflichtigkeit und die Höhe des erforderlichen Stempels belehren. Eine gleiche Belehrung der Beteiligten empfiehlt sich für Rechtsanwälte. Wenn die Beteiligten die Einsicht-

Stempelverwendungsvermerke bei notariellen Unterschriftenbeglaubigungen.

nahme in die beglaubigten Urkunden nicht gestatten, so sind die Notare verpflichtet, in allen Fällen den Zeugnisstempel zu verwenden; dagegen liegt es ihnen nicht ob, Angaben über die Versteuerung zu den Akten zu bringen. Nehmen die Notare jedoch nach Einsicht der Urkunde von der Verwendung des Zeugnisstempels Abstand, weil sie einen gesetzlichen Befreiungsgrund für gegeben erachten, so ist der Befreiungsgrund in den Akten zu vermerken. Dieser Vermerk muß den Inhalt der Urkunde so genau bezeichnen, daß eine Nachprüfung der Stempelbefreiung möglich ist. Allgemeine Bezeichnungen, z. B. „Grundbuchsache“, sind nicht ausreichend; es muß vielmehr statt dessen gesagt werden: „Hypothekarische Schuldverschreibung“, „Abtretung einer Hypothekenforderung“, „Auflassungsvollmacht“ u. dergl.

Stempelverwendungsvermerke betreffend Urkunden, die nicht zu den Akten genommen werden.

(4) Werden Behörden oder Beamten (Notaren) bei der Errichtung, Aufnahme oder öffentlichen Beglaubigung einer Urkunde von den Beteiligten an d e r e Urkunden vorgelegt, die nicht zu den Akten genommen werden, so sind die zu diesen Urkunden verwendeten Stempelbeträge und der Tag der Entwertung zu den Akten zu vermerken. Dies gilt besonders von Vollmachten, die zu den von den Notaren über den Hergang in Generalversammlungen aufgenommenen Verhandlungen vorgelegt werden.

Stempelberechnungsvermerke.

(5) Wenn sich der Stempel nicht ohne weiteres aus dem Urkundeninhalt berechnen läßt, so ist von den Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, auf den Urschriften oder Abschriften der Verhandlungen oder an einer sonst geeigneten Stelle in den Akten eine kurze Stempelberechnung unter Hinweis auf die angewendete Tarifstelle aufzustellen, auch die Berechnung auf den Ausfertigungen usw. zu vermerken. Bei Stempelbefreiungen und Stempelermäßigungen sind die Befreiungs- und Ermäßigungsgründe kurz anzugeben.

Zu § 10 des Gesetzes.

Angabe von Einzelwerten. 7.

(1) Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuerfäßen unterliegende Gegenstände in der Urkunde das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerte ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist (also beispielsweise in einer den Verkauf eines Grundstücks nebst beweglichem Zubehör enthaltenden Kaufurkunde nicht besondere Werte für das Grundstück und die Zubehörfstücke angegeben sind oder ein Werkverdingungsvertrag nichts darüber enthält, wieviel von dem bedungenen Gesamtpreise auf den Materialienwert und wieviel auf Arbeitsvergütung entfällt), so sind die die Versteuerung bewirkenden Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, verpflichtet, die Steuerpflichtigen über die Höhe der Einzelwerte zu vernehmen. Kann eine Erklärung hierüber von den Steuerpflichtigen nicht abgegeben werden, so sind sie darüber zu belehren, daß sie berechtigt seien, auf der Urkunde die Einzelwerte innerhalb der Fristen des § 16 des Gesetzes noch nachträglich anzugeben und daß, wenn eine solche Angabe nicht erfolge, der höchste Steuerfaß nach dem Gesamtwerte erhoben werde. Über die Belehrung ist ein Vermerk in die Urkunde aufzunehmen oder auf die Urkunde zu setzen. Der Stempel ist in der feststellbaren Höhe sogleich zu verwenden; der Eingang des etwa nachzubringenden Stempels ist zu überwachen.

(2) Die nachträgliche Werttrennung muß von den Urkundenausstellern oder einem von ihnen oder den von ihnen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Nur von der Urkundsperson unterschriebene, außerhalb des eigentlichen Urkundentextes, z. B. in notariellen Randvermerken oder Kostenrechnungen, stehende Wertangaben sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Urkundsperson (das Gericht oder der Notar) zur Abgabe der Erklärungen von den Urkundenausstellern bevollmächtigt war und die Bevollmächtigung sich aus der Urkunde ergibt. Die Wertsonderungen müssen ferner auf die Urkunde selbst gesetzt sein; bei notariellen oder gerichtlichen Urkunden genügt es jedoch, wenn von den Urkundenausstellern oder auch nur von einem von ihnen innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen die Trennung zu Protokoll oder zu den Akten des Gerichts oder Notars erklärt oder schriftlich angezeigt ist.

(3) Wenn ein Kauf- oder Lieferungsvertrag teils auf Gegenstände der unter Ziffer 3 des Abs. 10 (Ermäßigungen und Befreiungen) der Tarifstelle 32 des Gesetzes bezeichneten Art, teils auf sonstige Gegenstände sich bezieht, ohne daß für beide Gruppen getrennte Preise angegeben sind, so können die Vertragsschließenden auch nach Ablauf der im § 16 des Gesetzes bestimmten Fristen getrennte Preise mit der Wirkung angeben, daß dies für die Stempelberechnung zu berücksichtigen ist. Ferner ist in Fällen, in denen eine Trennung der Preise für unbewegliche und bewegliche Sachen urkundlich zum Ausdruck gebracht ist und nur rechtsirrtümlich gewisse Gegenstände zu den beweglichen Sachen anstatt zu den Grundstücken gerechnet sind, eine nachträgliche Angabe der Einzelwerte innerhalb einer von dem zuständigen Stempelsteueramt zu bestimmenden Frist zulässig.

(4) Trägt die Zollbehörde Bedenken, die Wertangaben als richtig anzunehmen, so ist nach den §§ 6, 7 und § 27 Abs. 3 zu verfahren.

Berichtigung
zweifelhafter
Wertangaben.

Zu § 13 des Gesetzes.

8. Über die Frage, ob Beamten, einschließlich der Notare, ein Verschulden im Sinne des Abs. 2 zur Last fällt, entscheidet die zuständige Oberzolldirektion. Beschwerden gegen diese Entscheidungen sind an den Finanzminister zu richten.

Haftbarkeit der
Beamten und
Notare.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Zu § 14 des Gesetzes.

Arten der Stempelzeichen.

9. (1) Zur Erfüllung der Stempelpflicht werden Stempelzeichen ausgegeben, die entweder Stempelbogen (Stempelpapier) oder Stempelmarken oder gestempelte Vor- drucke sind.

Arten.

Stempelbogen.

(2) Die Stempelbogen lauten auf Wertbeträge von $\frac{1}{2}$ M; 1 M; $1\frac{1}{2}$ M; 2 M; $2\frac{1}{2}$ M; 3 M; 100 M; 150 M; 200 M; 300 M; 400 M; 500 M; 600 M; 700 M; 800 M; 900 M und 1000 M.*)

(3) Stempelbogen über Wertbeträge von mehr als 1000 M werden auf besonderen schriftlichen Antrag von den Hauptzollämtern ausgefertigt und außerdem von Zollämtern, die von den Oberzolldirektionen besonders hierzu ermächtigt sind. Die Bogen sind mit folgendem Ausfertigungsvermerk zu versehen, dessen Vordruck auf lithographischem Wege herzustellen ist:

Nr.

Gültig über M..... Pf..... Stempel

buchstäblich:

.....
.....

Ort und Datum (Tag, Monat, Jahr in Buchstaben).

DasZollamt.

Schwarzstempel.

Unterschrift.

Stempelmarken.

(4) Die Stempelmarken lauten auf Wertbeträge von 10 Pf.; 20 Pf.; 40 Pf.; 50 Pf.; 80 Pf.; 1 M; $1\frac{1}{2}$ M; 2 M; $2\frac{1}{2}$ M; 3 M; 4 M; 5 M; 10 M; 15 M; 20 M; 25 M; 50 M; 100 M; 200 M; 300 M; 400 M; 500 M.

Gestempelte Vordrucke.

(5) Gestempelte nur mit einem preussischen Wertstempel (kleineren Formats) in Schwarzdruck versehene Vordrucke werden abgegeben:

- a) zu Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten zum Werte von 1 M (Tarifstelle 26 und Nr. 64 Abs. 1 und 2 dieser Best.);
- b) zu Jagdscheinen, und zwar zu Inländerjahresjagdscheinen zum Werte von $7\frac{1}{2}$ M und zu Inländertagesjagdscheinen zum Werte von $1\frac{1}{2}$ M (Tarifstelle 31 und Nr. 65 Abs. 1 dieser Best.);**)
- c) zu ortspolizeilichen Genehmigungen von Lustbarkeiten (Tarifstelle 39 und Nr. 68 Abs. 1 dieser Best.):
 - 1. zum Betriebe eines Zirkus usw. zum Werte von 10 M und 3 M,
 - 2. zur Veranstaltung gewöhnlicher Lustbarkeiten zu Werten von 5 M, 3 M, 2 M, 1 M und $\frac{1}{2}$ M,
 - 3. zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten zu Werten von 5 M, 3 M, 2 M, 1 M und $\frac{1}{2}$ M;

*) Außerdem können die zur Zeit vorhandenen Stempelbogen im Werte von $3\frac{1}{2}$ M, 4 M, $4\frac{1}{2}$ M, 5 M, 6 M und 10 M und die Marken im Werte von $3\frac{1}{2}$ M, $4\frac{1}{2}$ M und 6 M vorläufig noch weiter verwendet werden. Bis zum Ausbrauch der Bestände werden für diese Werte auch noch Spalten in den Vordrucken nach den Mustern zur Buchführungordnung für den Landesstempel vorgezogen werden.

***) Ebenso werden zu den stempelfreien Doppelausfertigungen solcher Jagdscheine (Tarifstelle 16 Abs. 2) Vordrucke abgegeben.

- d) zu Pässen zu Reisen zu Werten von 3 *M* und 1 *M* (Tarifstelle 49 und Nr. 79 Abs. 1 dieser Best.);
- e) zu Paßkarten zum Werte von 3 *M* und 1 *M* (Tarifstelle 49 und Nr. 79 Abs. 1 dieser Best.);
- f) zu Befähigungs- und Prüfungs-Zeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf See-Dampfschiffen zum Werte von 3 *M* (Tarifstelle 77 und Nr. 88 Abs. 3 dieser Best.).

(6) Auf Antrag von Behörden, von Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften **Auf Antrag ab-** und ähnlichen Privatunternehmungen werden Vordrucke bei dem Hauptstempelmagazin gestempelte **Vor-** abgestempelt (vergl. Nr. 10 Abs. 3 dieser Best.). Abgestempelt können insbesondere **drucke.** werden Vordrucke für:

- a) Bestellungen (Tarifstelle 12);
- b) Approbationen (Tarifstelle 22 b);
- c) Genehmigungen zur Anlegung von Dampfkesseln oder Änderung der Dampfkesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (Tarifstelle 22 e);
- d) Inländerjagdscheine (Tarifstelle 31);
- e) Naturalisationsurkunden (Tarifstelle 43);
- f) Offizierpatente (Tarifstelle 47);
- g) Pässe zum Transport von Leichen (Tarifstelle 49);
- h) amtliche Zeugnisse in Privatsachen, Prüfungszeugnisse usw. (Tarifstelle 77).

(7) Die Abstempelung der im vorhergehenden Abs. bezeichneten Vordrucke erfolgt in der Regel durch Aufdruck des preussischen Wertstempels in Schwarzdruck und des Borussia-Trockenstempels, jedoch ohne den für das weiße Stempelpapier vorgeschriebenen farbigen Unterdruck. Die unter d aufgeführten Inländerjagdscheine sind nur mit dem kleinen Wertstempel in Schwarzdruck zu versehen.

Vertrieb der Stempelzeichen.

- 10.** (1) Der Vertrieb der Stempelbogen und Stempelmarken erfolgt durch die **Stempelbogen** **und** **Stempelmarken.** Stellen der Zollverwaltung (Hauptzollämter und Zollämter) und außerdem durch die Stempelverteiler, durch diese aber nur innerhalb der in ihren Anstellungsverfügungen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen. Der Verkauf von Stempelbogen über Wertbeträge von mehr als 1000 *M* erfolgt auf schriftlichen Antrag durch diejenige **Stempelbogen** **und** **Stempelmarken.** Stelle, von der die Bogen gemäß dem Abs. 3 der Nr. 9 dieser Best. ausgefertigt sind. Die **Stempelbogen** **und** **Stempelmarken.** Aus-händigung der Bogen ist nur gegen vorherige Einzahlung des Stempelbetrages zulässig; die **Stempelbogen** **und** **Stempelmarken.** Übersendung geschieht auf Kosten des Antragstellers. Wird die Ausfertigung von **Stempelbogen** **und** **Stempelmarken.** Stempelbogen über Wertbeträge von mehr als 1000 *M* bei einer zur Ausfertigung nicht befugten **Stempelbogen** **und** **Stempelmarken.** Stelle beantragt, so ist der Antrag entgegenzunehmen und von **Stempelbogen** **und** **Stempelmarken.** Amts wegen der nächsten zur Ausfertigung befugten **Stempelbogen** **und** **Stempelmarken.** Stelle zu übersenden.
- (2) Die im Abs. 5 der Nr. 9 dieser Best. aufgeführten gestempelten **Gestempelte Vor-** **drucke.** Vordrucke werden von den Hauptzoll- und Zollämtern (die Vordrucke zu Prüfungs- usw. **Gestempelte Vor-** **drucke.** Zeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf See-Dampfschiffen aber nur von

den in Nr. 88 Abs. 3 dieser Best. bezeichneten Zollbehörden) verkauft, die Vordrucke unter c (zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten) außerdem von den Stempelverteilern. Der Verkauf der Vordrucke zu a, b, d, e und f darf nur an die zur Ausfertigung der Urkunden befugten Behörden erfolgen; der Verkauf an Privatpersonen ist verboten. Dagegen dürfen Vordrucke zu c (zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten) auch an Privatpersonen abgegeben werden.

(3) Die im Abs. 6 der Nr. 9 dieser Best. bezeichneten Vordrucke sind mit einer nach dem anliegenden Muster 1 doppelt ausgefertigten, mit der Bezeichnung des Orts, dem Datum und der Unterschrift des Antragstellers versehenen Anmeldung dem Hauptzollamt oder Zollamt des Bezirks vorzulegen. Für je 20 Stück der Vordrucke ist ein überschüssiges Stück als Ersatz für etwa bei der Stempelung verdorbene Stücke beizufügen. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Amtsstelle den Abgabebetrag fest, zieht ihn ein und gibt die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag versehen, dem Antragsteller zurück. Die andere Ausfertigung übersendet die Amtsstelle mit der Bescheinigung über die Zahlung des Abgabebetrag und den zugehörigen Vordrucken an das Hauptstempelmagazin, das nach Erledigung des Abstempelungsgeschäfts sämtliche Stücke mit den etwa verstempelten und unbrauchbar gemachten überschüssigen Stücken an die Amtsstelle zur Aushändigung an den Antragsteller zurücksendet. Für das Abstempelungsgeschäft selbst ist eine Gebühr nicht zu entrichten; der Antragsteller hat aber die Postgebühren zu tragen. Dagegen haben die Antragsteller die Herstellungskosten zu entrichten, wenn von dem Hauptstempelmagazin auf Verlangen die Vordrucke hergestellt werden sollen, wie es z. B. der Fall ist bei der Herstellung der Genehmigungen der Anlegung von Dampfesseln (Tarifstelle 22 e und Nr. 55 dieser Best.) oder bei der Herstellung von Zuländerjagdscheinen (Tarifstelle 31 und Nr. 65 Abs. 4 dieser Best.).

Urkundenprüfung.

(1) Die mit dem Vertriebe der Stempelzeichen beauftragten Amtsstellen der Zollverwaltung und die Stempelverteiler haben sich der Prüfung der ihnen zur Versteuerung vorgelegten Urkunden hinsichtlich ihrer Stempelspflichtigkeit zu unterziehen und danach den Stempel zu berechnen und zu entwerfen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Steuerpflichtigen oder die die Urkunde Vorlegenden eine Prüfung verlangen oder nicht. Wenn die Prüfung unterbleiben muß, weil der Vorleger der Urkunde die Einsichtnahme nicht gestattet, so ist die Weigerung durch die Worte „Einsicht der Urkunde verweigert“ auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Entstehen über die Rechtmäßigkeit der Stempelforderung oder die Höhe des Stempels bei der die Entwertung vornehmenden Amtsstelle Zweifel, so hat sie den nach ihrer Ansicht zum mindesten erforderlichen Stempel zu erheben und zu entwerfen und demnächst die Entscheidung des vorgesetzten Hauptzollamtes oder des zuständigen Stempelsteueramtes darüber einzuholen, ob der berechnete Betrag der richtige oder welcher andere Betrag zu verbrauchen sei. Hat nach dieser Entscheidung eine Überhebung von Stempelgebühren stattgefunden, so ist die Erstattung des zuviel geforderten Betrages in die Wege zu leiten, während zu wenig

Abstempelung
von Vordrucken
auf Antrag.

Muster 1.

Prüfung der 11.
Stempelpflichtig-
keit und Berech-
nung des
Stempels.

entrichtete Stempel einzuziehen und nachträglich zu entwerten sind, ohne daß bei inzwischen erfolgter Überschreitung der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen ein Strafverfahren eingeleitet wird.

(2) Werden Urkunden, die in einer anderen Sprache als der deutschen abgefaßt sind, zur Besteuerung vorgelegt, so empfiehlt es sich, daß die Beteiligten eine beglaubigte Übersetzung vorlegen. Läßt sich dies nicht ermöglichen und ist auch ein der fremden Sprache mächtiger Beamter bei der die Verstempelung vornehmenden Amtsstelle nicht vorhanden, so ist die Urkunde oder eine Abschrift der nächsthöheren Amtsstelle einzureichen. In Fällen, wo die Schriftstücke bis zur Oberzolldirektion gelangen, läßt diese durch einen der fremden Sprache kundigen Beamten ihres Verwaltungsbezirks eine Übersetzung fertigen. Fehlt es an einem solchen Beamten und ist auch auf anderem Wege eine kostenlose Übersetzung nicht zu erlangen, so kann die Übersetzung ausnahmsweise auf Kosten der Zollverwaltung beschafft werden, wenn wichtige steuerliche Interessen in Frage stehen.

Fremdsprachige
Urkunden.

Zur Entwertung von Stempelzeichen verpflichtete und befugte Behörden und Beamten.

12.

(1) Die mit dem Vertriebe der Stempelzeichen beauftragten Hauptzollämter, Zollämter und Stempelverteiler sind verpflichtet, zu Urkunden jeder Art die erforderlichen Stempelzeichen je nach den Wünschen der Steuerpflichtigen in Stempelbogen oder Stempelmarken, aber unter Berücksichtigung der für Stempelmarken in Nr. 14 Abs. 1 dieser Best. vorgeschriebenen Verwendungsgrenze, zu verwenden. Die Stempelverteiler dürfen Stempelzeichen nur bis zur Höhe bestimmter Beträge verwenden.

Amtsstellen der
Zollverwaltung.

(2) Andere Behörden und Beamte, zu denen auch die Oberzolldirektionen und Stempelsteuerämter gehören, haben die gleiche Verpflichtung hinsichtlich aller von ihnen mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge und Verhandlungen und aller von ihnen erteilten Vollmachten, Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen usw. Außerdem sind diese Behörden und Beamten befugt, die tarifmäßigen Stempel zu allen von dritten Personen ausgestellten Schriftstücken, die mit dem Geschäftsverkehr der Behörden und Beamten im Zusammenhange stehen und ihnen zu geschäftlichen Zwecken vorgelegt oder ausgehändigt werden, die tarifmäßigen Stempel zu verwenden. Es gilt dies besonders von den im Geschäftsverkehr der öffentlichen Sparkassen und der Post-Spar- und Darlehensvereine ausgestellten Schuldscheinen und Bürgschaftserklärungen. Vergl. wegen der Bemerkte bereits verstempelter Urkunden Dritter Nr. 6 Abs. 4 dieser Best.

Anderer Behörden
und Beamte.

(3) Notare haben zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, einschließlich der von ihnen dem Inhalt nach anerkannten und innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen eingereichten Verhandlungen, ferner zu denjenigen Urkunden, bei denen sie den Entwurf anfertigen und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigen, sowie zu allen von ihnen erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen usw. die erforderlichen Stempelzeichen zu verwenden. Außerdem sind die Notare befugt zur Verwendung von Stempeln zu Privaturkunden, zu denen sie die Entwürfe nicht angefertigt, die sie aber hinsichtlich der Unterschriften

Notare.

beglaubigt haben, ferner zu allen auf sie ausgestellten Vollmachten und zu Vollmachten, in denen dritte Personen als Bevollmächtigte bezeichnet sind und die den Notaren vorgelegt werden, um auf Grund derselben rechtsgeschäftliche Beurkundungen vorzunehmen. Die Befugnis erstreckt sich insbesondere auf Vollmachten, die zu den von Notaren über den Hergang von Generalversammlungen aufgenommenen Verhandlungen von den Beteiligten vorgelegt werden. Vergl. wegen der Vermerke bereits verstempelter Vollmachten Nr. 6 Abs. 4 dieser Best.

(4) Schiedsmänner sind befugt, zu den den schiedsmannsamtlichen Verkehr betreffenden Urkunden Stempelzeichen zu verwenden; für die Richtigkeit der Stempelverwendung sind sie nicht verantwortlich.

Verwendung und Entwertung von Stempelbogen.

Verwendung. 13.

(1) Der Gebrauch von Stempelbogen ist für Urkunden jeder Art zulässig. Zu Urkunden, die einen Stempel von mehr als 500 M erfordern, müssen Stempelbogen verwendet werden, insoweit der Betrag durch 100 teilbar ist, während für den überschießenden Betrag Marken zu entwerten sind. Zu Urkunden, die eines Stempels von mehr als 1000 M bedürfen, ist nur die Verwendung der von den Hauptzollämtern und Zollämtern besonders ausgefertigten Stempelbogen (vergl. Nr. 9 Abs. 3 dieser Best.) gestattet; der erforderliche Stempelbetrag darf daher nicht durch Verwendung von Stempelbogen mit Wertbezeichnung (vergl. Nr. 9 Abs. 2 dieser Best.) und zur Ergänzung durch Verwendung von Stempelmarken erfolgen.

Entwertung.

(2) Soweit die stempelpflichtigen Erklärungen auf ganze Bogen niedergeschrieben werden, bedarf es einer Entwertung dieser Bogen nicht. Insoweit eine solche Niederschrift nicht stattgefunden hat, sind die zur Darstellung des gesetzlichen Betrages des Stempels erforderlichen Stempelbogen unzuschlagen und einzeln zu entwerten, d. h. mit einem Vermerk zu versehen, der die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, das Datum der Urkunde, den Wert des Gegenstandes sowie die Namen der Urkundenaussteller enthält, z. B.:

Entwertet zu dem am 1. Oktober 1910 zwischen dem
..... zu
und dem ebendasselbst
geschlossenen Kaufvertrage über das Grundstück

Berlin, den 1. Oktober eintausendneunhundert und zehn.

Amtsstelle.

Amtsstempel.

Unterschrift.

oder:

Entwertet zu der von dem
zu am 1. Oktober 1910
ausgestellten Schuldurfunde über ein von dem
.....
zu erhaltenes Darlehn von
..... M.

Berlin usw. wie vorstehend.

Das Umschlagen der Stempelbogen ist in der Weise zu bewirken, daß jeder Bogen mit der Verhandlung durch Zusammenheften und Einsiegeln der Fadenenden verbunden wird. Das Einsiegeln wird durch Aufkleben von Oblaten und eines mit dem Abdruck des Schwarz- oder Trockenstempels zu versehenen Stück Papiers in der Weise vorgenommen, wie es von den gerichtlichen Behörden bei der Besiegelung von Urkunden geschieht. Derart umgeschlagene Stempelbogen stehen dem im § 14 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes erwähnten gestempelten Papier gleich, auf das die stempelspflichtige Erklärung unmittelbar niedergeschrieben wird.

(3) Soweit zu stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner der Stempel von den Parteien in Form von Stempelbogen beigebracht ist, hat der auf jeden einzelnen Bogen zu setzende Vermerk etwa wie folgt zu lauten:

Entwertung
durch Schieds-
männer.

Entwertet zu dem am 1. Oktober 1910 zwischen dem
..... zu
und dem zu
Seite 80 Nummer 61 des Protokollbuches geschlossenen Vergleichs.

Berlin usw. wie oben.

Die entwerteten Stempelbogen sind von den Schiedsmännern zu besonderen Belegakten zu nehmen.

Allgemeine Vorschriften über Verwendung und Entwertung
von Stempelmarken.

14. (1) Der Gebrauch von Stempelmarken ist auf Urkunden beschränkt, die einem Stempel von nicht mehr als 500 M unterliegen. Zu solchen Urkunden können entweder nur Marken verwendet werden oder zum Teil Bogen, zum Teil Marken. Zu Urkunden, zu denen ein 500 M übersteigender Stempel erforderlich ist, dürfen Marken nur zur Ergänzung verwendet werden und zwar nur für den überschießenden Betrag, insoweit er durch 100 nicht teilbar ist. Vergl. Nr. 13 Abs. 1 dieser Best.

Verwendungs-
grenze.

Art der
Verwendung.

(2) Der tarifmäßige Stempelbetrag ist durch die Verwendung einer möglichst geringen Anzahl von Marken darzustellen. Die Verwendung der Marken geschieht durch Aufkleben an einer in die Augen fallenden Stelle der Urkunde, am zweckmäßigsten auf der ersten Seite und, wenn diese nicht den genügenden Raum gewährt, auf den nächstfolgenden Seiten. Marken, durch deren Verwendung der Wert eines Stempelbogens auf den erforderlichen Betrag ergänzt werden soll, sind in derselben Art auf der ersten Seite des Bogens und erforderlichenfalls auf den nächstfolgenden Seiten aufzukleben. Zu den vor Notaren errichteten Testamenten sind die erforderlichen Marken ausschließlich auf dem als Teil der Urkunde anzusehenden Umschlag neben der Aufschrift zu verwenden. Die aufgeklebten Marken müssen mit der ganzen Rückseite auf der Unterlage haften und dürfen die Schrift nicht verdecken. Mehrere Marken sind in der Weise aufzukleben, daß jede einzelne unter genauer Beobachtung der für die Entwertung gegebenen Vorschriften entwertet werden kann. Zwischen nebeneinander befestigten Marken muß daher ein so großer Zwischenraum gelassen werden, daß die Entwertungsvermerke seitwärts auf das Papier übergreifen können. Zwischen untereinander aufgeklebten Marken ist ein Zwischenraum nur dann freizulassen, wenn die Marken mit Stempelabdrücken versehen werden; der Zwischenraum muß alsdann so groß sein, daß der Abdruck auf der unteren Marke die obere Marke nicht berührt. Die nach der Nr. 15 zu entwertenden Marken sind ohne Zwischenräume aufzukleben.

Entwertungs-
vermerke.

(3) Die Entwertungsvermerke sind in allen ihren Teilen mit haltbarer Tinte in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Überschrift niederzuschreiben; besonders muß der Name völlig ausgeschrieben, deutlich und lesbar sein. Die Durchkreuzung oder Durchstreichung der Marken sowie die Entwertung nicht völlig unversehrter Marken ist unzulässig. Stempelabdrücke sind mit haltbarer schwarzer Stempelfarbe herzustellen; die Anwendung von Anilinfarben oder anderen leicht verblassenden Farben ist nicht statthaft.

Entwertung der Stempelmarken durch die Hauptzoll- und
Zollämter und die Stempelverteiler.

Stempelabdrücke. 15.

(1) Die Stempelmarken sind ohne Zwischenräume neben oder untereinander aufzukleben. Jede einzelne Marke ist mit mehrmaligen Abdrücken des amtlichen Schwarzstempels zu versehen, dergestalt, daß die Abdrücke den größeren Teil der einzelnen Marke bedecken und auf das umgebende Papier oben und seitwärts übergreifen. Die mit schwarzer Farbe herzustellenden Stempelabdrücke müssen deutlich und erkennbar sein und besonders die Bezeichnung und den Ort der Amtsstelle klar ersehen lassen.

Entwertungs-
vermerke.

(2) Außerdem ist auf jeder Urkunde unter Angabe der Amtsstelle, mit Amtsstempel, Datum (der Monat in Worten) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag im ganzen und welcher davon in Stempelbogen und in Marken entwertet worden ist. Wenn z. B. Marken zum Werte von 55 M 50 Pf. auf einen Kaufvertrag geklebt und entwertet sind, muß der Vermerk lauten:

55 M 50 Pf. in Marken entwertet.

Berlin, den 1. Oktober 1910.

Amtsstempel.

Amtsstelle.

Unterschrift.

Wenn 110 *M* 50 *Psf.* in einem umgeschlagenen Stempelbogen von 100 *M*, einer Marke zu 10 *M* und einer Marke zu 50 *Psf.* verbraucht sind, hat der auf die Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

110 *M* 50 *Psf.* und zwar 100 *M* in Bogen und 10 *M* 50 *Psf.* in Marken entwertet.

Berlin usw. wie oben.

Werden Marken aufgeklebt, um den Wert eines Stempelbogens, auf dem die Urkunde niedergeschrieben ist oder niedergeschrieben werden soll, auf den erforderlichen Betrag zu ergänzen, z. B. um den Wert eines Stempelbogens zu 150 *M* durch Aufkleben einer Marke zu 5 *M* auf 155 *M* zu erhöhen, so würde der Vermerk lauten:

Zur Ergänzung auf 155 *M* eine Marke zu 5 *M* entwertet.

Berlin usw. wie oben.

Wegen der Entwertung der Stempelmarken zu Pacht- und Mietverzeichnissen vergl. Nr. 72 Abs. 4 dieser Best.

(3) Die Besteuerung der Nebenausfertigungen erfolgt in der Weise, daß nach Entwertung der Stempelmarke auf der Nebenausfertigung auf letzterer vermerkt wird, welcher Stempel zur Nebenausfertigung und welcher Betrag zur Hauptausfertigung entwertet ist z. B.

Zur Nebenausfertigung 3 *M* entwertet. Zur Hauptausfertigung 105 *M*

(in Worten) entwertet.

Berlin usw. wie oben.

(4) Ist die stempelpflichtige Urkunde vernichtet oder verloren gegangen oder kann sie aus irgend einem anderen Grunde nicht vorgelegt werden, so ist der Inhalt der Urkunde amtlich zu ermitteln und der erforderliche Stempelbetrag auf einem besonderen Bogen zu entwerten. Diese Bogen können den Beteiligten auf Verlangen ausgehändigt werden. Zugleich ist zu prüfen, ob der Fall der Hinterziehung der Abgabe oder einer sonstigen Zuwiderhandlung vorliegt. Die Stempelverteiler haben deshalb in Fällen, wo ein solcher Verdacht besteht, dem Hauptzollamt Anzeige zu erstatten. Findet sich die stempelpflichtige Urkunde später wieder vor und wird sie der Zollbehörde oder dem Stempelverteiler eingereicht, so ist, sobald die Übereinstimmung ihres Inhalts mit dem ermittelten Inhalt festgestellt ist, auf der Urkunde die früher stattgefundene Stempelverwendung unter Angabe des Betrages zu vermerken.

(5) Es ist den Zollstellen und Stempelverteilern untersagt, von Privatpersonen etwa bereits aufgeklebte und mit irgend welchen Vermerken versehene Marken abzustempeln. Sind die Marken dagegen unverfehrt und erregt ihre Beschaffenheit nicht den Verdacht, daß sie bereits auf einem anderen Schriftstück aufgeklebt gewesen sind, so sind die Marken zu entwerten.

Entwertung der Stempelmarken durch andere Behörden und Beamte ausschließlich der Notare.

Anwendungsbereich. **16.**

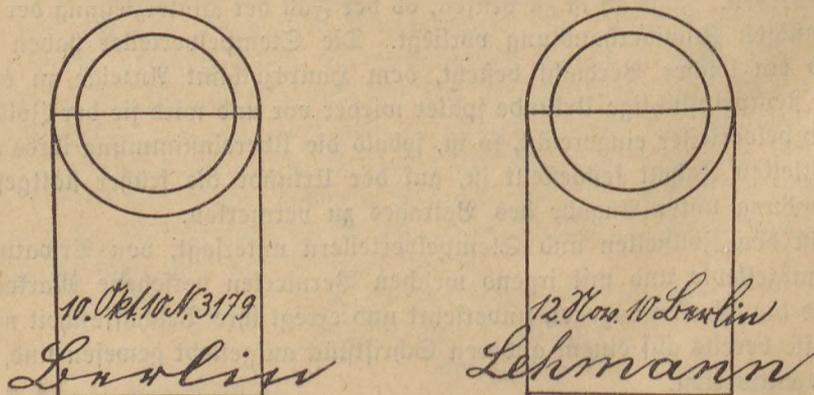
(1) Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf Entwertungen, die von anderen Behörden und Beamten als den Beamten der Hauptzollämter und Zollämter und den Stempelverteilern vorgenommen werden. Sie beziehen sich auch auf die Entwertungen der Oberzolldirektionen und Stempelsteuerämter sowie der Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern. Wegen der Stempelverwendungsvermerke auf Nebenausfertigungen, Abschriften usw. vergl. Nr. 6 Abs. 2 dieser Best.

Entwertungsvermerke.

(2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß Tag, Monat und Jahr (der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, wobei allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnungen sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung zulässig sind, z. B. 10. Okt. 10, 12. Nov. 10) und der Ort der Verwendung und ferner die Geschäftsnummer ohne jede Ausstragung, Durchstreichung oder Überschiebung in dem unteren Teil der Marke niedergeschrieben werden, dergestalt, daß das Datum und die Geschäftsnummer in die Marke selbst einzutragen sind, der übrige Teil des Vermerks aber auf das die Marke umgebende Papier nach beiden Seiten übergreift. Beamte, die kein Geschäftsverzeichnis führen, haben statt der Geschäftsnummer ihren ausgeschriebenen Namen in den unteren Teil der Marke zu setzen. Der Entwertungsvermerk muß in allen seinen Teilen von dem für die Entwertung verantwortlichen Beamten eigenhändig geschrieben werden; eine Niederschrift des Vermerks oder eines Teiles des Vermerks durch dritte Personen ist unzulässig. Wegen der Entwertung der Stempelmarken auf Ausländerjagdscheinen vergl. Nr. 65 Abs. 2 dieser Best.

Stempelabdrücke.

(3) Außerdem haben die ein Amtssiegel führenden Behörden und Beamten jede einzelne der aufgeklebten Marken mit einem mit schwarzer Stempelfarbe hergestellten Abdruck des Amtsstempels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck den oberen mit dem Entwertungsvermerke nicht versehenen Teil der Marke bedeckt und auf das umgebende Papier übergreift. Zur Veranschaulichung dienen nachstehende Abdrücke:



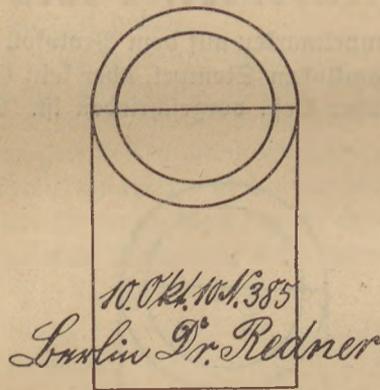
Behörden und Beamte, die keinen amtlichen Stempel führen, haben statt eines Stempelabdrucks die Amtsstelle auf dem oberen Teile der Marke und unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers deutlich zu bezeichnen und mit Namensunterschrift zu versehen.

(4) Hinsichtlich der Besteuerung der Nebenausfertigungen finden die Vorschriften des Abs. 3 der vorhergehenden Nr. entsprechende Anwendung.

Entwertung der Stempelmarken durch Notare.

17. (1) Die Verwendung der Marken erfolgt bei notariellen Urkunden, also bei den **Verwendung der Marken.** von den Notaren aufgenommenen und bei den vor ihnen dem Inhalte nach anerkannten Verhandlungen, zur Urschrift, in den übrigen Fällen zu den Urkunden selbst oder bei der Erteilung von Ausfertigungen zu diesen. Wegen der Stempelverwendungsvermerke auf Nebenausfertigungen, Abschriften usw. vergl. Nr. 6 Abs. 2 dieser Best.

(2) Die Entwertung der Stempelmarken ist in derselben Weise vorzunehmen, **Entwertungs-** wie sie für Beamte, die einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichnis führen, **vermerke.** in Nr. 16 Abs. 2 und 3 dieser Best. vorgeschrieben ist. Bei der Besteuerung solcher Urkunden, die nach den gesetzlichen Vorschriften in das Notariatsregister einzutragen sind, ist auch die Nummer des Notariatsregisters in die Marke einzutragen (Art. 95 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899, G. S. S. 249). Nachstehender Abdruck veranschaulicht den Entwertungsvermerk:



(3) Die in dem vorhergehenden Absatz angeordneten Entwertungsvermerke sind von den Notaren in allen ihren Teilen **e i g e n h ä n d i g** niederzuschreiben; es ist nicht gestattet, daß die Notare nur ihren Namen eintragen und das Datum und die Registernummer von ihren Gehilfen eingeschrieben wird. Den Notaren wird zur Pflicht gemacht, mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß die zur Verwendung bestimmten Marken sich in unverkehrtem Zustande befinden, die Markennummern mit den Notariatsregisternummern übereinstimmen und daß zu Verhandlungen, die einen Stempel von mehr als 500 M erfordern, Stempel **b o g e n** verwendet werden (vergl. Nr. 13 Abs. 1 und Nr. 14 Abs. 1 dieser Best.).

(4) Auf der ersten Ausfertigung der Notariatsverhandlung ist ihre Stempelfreiheit sowie der zur Urschrift verwendete Stempel vom Notar durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen, z. B.

Als erste Ausfertigung stempelfrei.

Zur Urschrift 500 M (in Worten) entwertet.

Berlin, den 1. Oktober 1910.

Der Königliche Notar.

Stempel.

Unterschrift.

Handelt es sich um die Besteuerung von weiteren Ausfertigungen, so entwertet der Notar zu diesen Ausfertigungen den Ausfertigungsstempel und bescheinigt auf ihnen durch eigenhändige Unterschrift den zur Urschrift verwendeten Stempel, z. B.

Zur Nebenausfertigung 3 M entwertet.

Zur Urschrift 500 M (in Worten) entwertet.

Berlin usw. wie vorstehend.

Entwertung der Stempelmarken durch Schiedsmänner.

Entwertung
durch Schieds-
männer. 18.

Die Entwertung der Stempelmarken auf dem Protokoll erfolgt in derselben Weise, wie sie für Beamte, die einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichnis führen, unter Nr. 16 Abs. 2 und 3 dieser Best. vorgeschrieben ist. Nachstehender Abdruck veranschaulicht die Entwertung:



Verwendung gestempelter Vordrucke.

Besteuerung
durch gestempelte
Vordrucke. 19.

Die Besteuerung der in der Nr. 9 Abs. 5 dieser Best. bezeichneten Schriftstücke hat ausschließlich durch Verwendung der gestempelten Vordrucke zu erfolgen; eine

Versteuerung durch Verwendung von Stempelbogen oder Stempelmarken ist nicht zulässig.

Entwertung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung.

20.

(1) Ohne amtliche Überwachung ist die Verwendung und Entwertung von Stempelmarken gestattet:

Allgemein zugewillene Entwertungen.

- a) Auktionatoren für die Beurkundungen der von ihnen abgehaltenen Versteigerungen und der ihnen erteilten Versteigerungsaufträge (Tarifstellen 9 und 73). Auf die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück finden die Vorschriften der Nr. 16 Anwendung;
- b) Ausstellern von eigenhändigen Testamenten (Tarifstelle 66);
- c) Versicherungsunternehmungen, die im Stempelinlande ihren Sitz oder ihre ständige Vertretung haben für Versicherungsverträge, auch in der Form von Policen, und Verlängerungen (Tarifstelle 70);
- d) Rechtsanwälten sowie Patentanwälten, die in Gemäßheit des Gesetzes betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (R. G. Bl. S. 233) in die bei dem Kaiserlichen Patentamt geführte Liste eingetragen sind, für die von ihnen und für sie ausgestellten Vollmachten (Tarifstelle 73).

(2) Die Befugnis zur Entwertung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung kann vom Finanzminister entzogen werden, wenn sich bei der Stempelverwendung Mißstände herausgestellt haben.

(3) Außerdem kann Versicherungsunternehmungen, die im Stempelinlande weder ihren Sitz, noch ihre ständige Vertretung haben, ferner Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften, Banken, Kreditanstalten, gewerblichen Unternehmungen usw. auf Widerruf gestattet werden, zu gewissen in ihrem Geschäftsverkehr häufig wiederkehrenden, von ihnen selbst oder zu ihren Gunsten von dritten Personen ausgestellten Urkunden Stempelmarken ohne amtliche Überwachung zu verwenden und zu entwerten. Bezüglich der Besteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse ohne amtliche Überwachung (Tarifstelle 48 I Abs. 9) vergl. Nr. 74 dieser Best.

Zulassung der Entwertung auf Antrag.

(4) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis, in denen die Art der Urkunden genau zu bezeichnen ist und die Personen, denen die Erlaubnis zur Entwertung der Marken und Führung des Stempelsteuerbuches (Abs. 6 Buchst. c) nach ihrer Geschäftsstellung (z. B. Rendanten, Kassierer, Buchhalter) angegeben werden müssen, sind an diejenige Oberzolldirektion zu richten, in deren Verwaltungsbezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Über Anträge stempelaustralischer Versicherungsunternehmungen entscheidet diejenige Oberzolldirektion, die dem Sitze der Unternehmung am nächsten belegen ist. Gegen die Entscheidungen der Oberzolldirektionen findet Beschwerde an den Finanzminister statt.

(5) Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und ist zurückzuziehen, wenn sich bei der Stempelverwendung Mißstände herausgestellt haben, insbesondere Zuwiderhandlungen gegen die stempelgesetzlichen Bestimmungen

und die zum Stempelsteuergesetz ergangenen oder noch zu erlassenden Ausführungsvorschriften vorgekommen sind. Jedem zur Selbstbesteuerung Zugelassenen ist von der Oberzolldirektion zugleich mit der Genehmigungsverfügung eine Anweisung zu behändigen, die in sünngemäßer Anwendung der in der allgemeinen Verfügung des Finanzministers vom 28. März 1896 III. 4376 erörterten Gesichtspunkte die Grundsätze zu enthalten hat, nach denen bei der Verwendung und Entwertung der Marken zu verfahren ist.

Entwertungs-
grenzen; Stemp-
elsteuerbuch;
Entwertungs-
vermerke; ent-
wertungsberech-
tigte Personen.

(6) Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

- a) die Befugnis zur Entwertung erstreckt sich nicht auf Urkunden, zu denen die in der Nr. 12 Abs. 2 dieser Best. bezeichneten Behörden und Beamten und die Notare die Stempel von Amts wegen zu verwenden und zu entwerten verpflichtet sind und ferner nicht auf Urkunden, zu denen die Stempel nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen werden;
- b) die Entwertungsbefugnis ist auf Urkunden beschränkt, die einen Stempel von nicht mehr als 75 *M* erfordern. Die Oberzolldirektionen sind ermächtigt, die Genehmigung auch für höhere Beträge zu erteilen, wenn ein Bedürfnis hierzu vorhanden ist;
- c) die zur Entwertung Berechtigten sind verpflichtet, über die Besteuerung der Urkunden, insoweit es sich nicht um Urkunden der im Abs. 1 unter b und d bezeichneten Art handelt, ein Stempelsteuerbuch nach dem anliegenden Muster 2 zu führen, in das alle zu den einzelnen Urkunden verwendeten Stempel nach der Reihenfolge der Verwendung (Haupt- und Nebenausfertigung unter einer Nummer) unter laufender, mit jedem Kalenderjahr von neuem mit 1 beginnenden Nummer von dem die Marken Entwertenden einzeln einzutragen sind. Versicherungsunternehmungen ist es gestattet, das Stempelsteuerbuch mit dem Versicherungsverzeichnis (Vordereau) zu verbinden, vorausgesetzt, daß das Versicherungsverzeichnis besondere Spalten für die laufende Nummer, unter welcher der verwendete Stempel im einzelnen einzutragen ist, sowie für den Betrag des verwendeten Stempels und für das Datum der Entwertung (Spalte 1, 6 und 8 des Musters 2) enthält und daß aus dem Verzeichnis hervorgeht, welche Stempelbeträge im einzelnen zu den Haupt- und Nebenausfertigungen (Duplikaten usw.) verwendet worden sind. Auch muß über jede der einzelnen Versicherungsarten (Feuer-, Hagel-, Lebens- usw. Versicherungen) ein besonderes Verzeichnis geführt werden. Die Stempelsteuerbücher sind von den zu ihrer Führung verpflichteten Personen fünf Jahre lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und unterliegen der Einsichtnahme und Prüfung der Vorstände der Stempelsteuerämter. Stempelausländische Versicherungsunternehmungen haben auf Erfordern von Zeit zu Zeit die von ihnen zu führenden Stempelsteuerbücher und deren Unterlagen (Akten, Bücher, Schriftstücke usw.) dem von der Oberzolldirektion zu bestimmenden Stempelsteueramt zur Prüfung einzureichen; auf Antrag kann die Prüfung auch in den Geschäftsräumen der Versicherungsgesellschaft durch Beamte des

Muster 2.

Stempelsteueramt vorgenommen werden, falls der ausländische Staat hierzu seine Genehmigung erteilt. Wegen der Einholung dieser Genehmigung ist von der Oberzolldirektion an den Finanzminister zu berichten. Die Vordrucke für die Bücher können von allen Hauptzoll- und Zollämtern gegen Zahlung der Herstellungskosten bezogen werden;

- d) bezüglich des Aufklebens der Marken finden die Vorschriften der Nr. 14 Abs. 2 dieser Best. entsprechende Anwendung. Die Entwertung der Marken ist in der Weise vorzunehmen, wie sie im ersten Satz der Nr. 16 Abs. 2 vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe, daß, insoweit ein Stempelsteuerbuch zu führen ist, anstelle der Geschäftsnummer die laufende Nummer einzutragen ist, unter der die Entwertung im Stempelsteuerbuch vermerkt ist. Wenn kein Stempelsteuerbuch, aber ein Geschäftsverzeichnis geführt wird, ist die Geschäftsnummer einzutragen; wenn weder ein Stempelsteuerbuch noch ein Geschäftsverzeichnis geführt wird, genügt die Eintragung des Datums (des Monats in Buchstaben) und des Entwertungsortes. Außerdem ist auf dem oberen Teil der Marken der Gesellschafts- oder Geschäftsname in der Art handschriftlich einzutragen, daß die Schrift auf das die Marken umgebende Papier nach beiden Seiten übergreift. Die nachstehenden Abdrücke veranschaulichen die Entwertung:
1. Entwertung mit Eintragung der Stempelsteuerbuch- oder Geschäftsnummer:

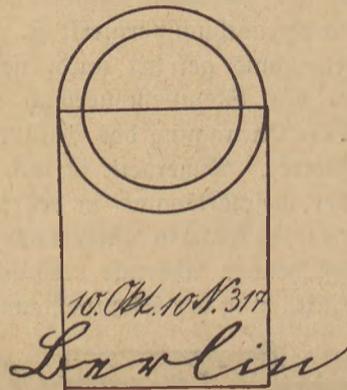
Friedrich Cassirer & Comp.
10. Okt. 10. N. 317
Leuliss

2. Entwertung ohne Eintragung der Stempelsteuerbuch- oder Geschäftsnummer:

Milhelm Marquard
10. Okt. 10.
Leuliss

Versicherungsunternehmungen, öffentliche Sparkassen, Gewerkschaften und Genossenschaften sind befugt, statt der handschriftlichen Eintragung den

Entwertungsvermerk ganz oder zum Teil — jedoch mit Ausnahme der laufenden Nummer des Stempelsteuerbuches oder der Geschäftsnummer — durch einen Stempelabdruck, zu dem nur schwarze Stempelfarbe verwendet werden darf, herzustellen. Der Abdruck des Gesellschafts- oder Geschäftsnamens muß teils auf dem oberen Teile der Marke, teils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommen. Dasselbe Erlaubnis kann auch anderen Personen, Gesellschaften usw. auf Antrag von der Oberzolldirektion erteilt werden. Die Art der Entwertung ergibt der nachstehende Abdruck:



Hinsichtlich der Deutlichkeit der handschriftlichen Entwertungsvermerke und der Stempelabdrücke sind die Vorschriften der Nr. 14 Abs. 3 dieser Best. zu beachten; die Abdrücke müssen den Namen (bei Geschäften und Gesellschaften den Geschäftsnamen und Gesellschaftsnamen), das Datum, das Nummernzeichen (N.) und den Entwertungsort deutlich erkennen lassen.

- e) bei Nebenausfertigungen (Duplikaten) stempelpflichtiger Urkunden wird der Nebenausfertigungstempel zu der Nebenausfertigung entwertet und auf ihr vermerkt, welcher Stempel zur Neben- und Hauptausfertigung entwertet ist, z. B.

Zur Nebenausfertigung 3 M entwertet.

Zur Hauptausfertigung 5 M (in Worten) entwertet.

Berlin, den 1. Oktober 1910.

(Unterschrift).

- f) in den Fällen des Abs. 1 dieser Nr. zu a und d darf die Entwertung der Stempelmarken nur durch die Auktionatoren, Rechtsanwälte und Patentanwälte vorgenommen werden, in dem Falle zu b nur durch die Aussteller der Verfügungen von Todes wegen. Bei Versicherungsunternehmungen sind außer den Inhabern

und Geschäftsleitern auch die Versicherungsagenten (Generalagenten und Agenten) oder sonstige von den Geschäftsleitern mit der Markenentwertung beauftragte Geschäftsangestellte zur Entwertung und Führung des Stempelsteuerbuches ohne besondere Genehmigung befugt. In den Fällen des Abs. 3 dieser Nr. steht diese Befugnis nur denjenigen Personen zu, welchen die Erlaubnis besonders verliehen worden ist, bei ausländischen Versicherungsgesellschaften aber auch den vorbezeichneten Vertretern (Generalagenten und Agenten). Doch sind in allen Fällen die Vorstände der Unternehmungen, Gesellschaften, Genossenschaften, Banken usw. für die Entrichtung der Stempel und die verwirkten Strafen haftpflichtig.

(7) Wenn von dritten Personen ausgestellte, nicht oder nicht genügend verstempelte Urkunden, zu denen die Marken ohne amtliche Überwachung entwertet werden dürfen, nach Ablauf der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen vorgelegt werden, so können die Entwertungsberechtigten auch in diesen Fällen die nicht oder zu wenig verwendeten Stempelmarken zwar nachträglich entwerten, sie sind aber verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt die Zuwiderhandlung anzuzeigen.

Urkunden dritter
Personen.

(8) Auf Berechtigungen zur Entwertung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung, die schon vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen allgemein zugelassen oder genehmigt worden sind, finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 7 sinngemäße Anwendung.

Übergangs-
bestimmung.

Versteuerung im Wege der Abfindung.

21.

(1) Die Stempelpflicht wird abgesehen von dem Verbrauch von Stempelbogen, Stempelmarken und gestempelten Vordrucken durch Barzahlung erfüllt, nämlich durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Versteuerung im einzelnen (Aversionalversteuerung). Die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung ist nur zulässig, wenn es sich um die Besteuerung von Beurkundungen gleichartiger, häufig wiederkehrender Rechtsgeschäfte handelt, beispielsweise von Versicherungsverträgen, Policen usw., die Versteuerung von Automaten u. dergl. Da diese Versteuerungsart nur dem Zweck dient, den Steuerpflichtigen die Mühewaltungen und Umstände, wie sie mit der Einzelversteuerung verbunden sind, zu ersparen, nicht aber ihnen Vermögensvorteile durch Zahlung geringerer Stempelabgaben zuzuwenden, so muß bei der Versteuerung im Wege der Abfindung tunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden, welchen der Steuerpflichtige bei der Einzelversteuerung zu zahlen haben würde. Der voraussichtliche Verbrauch an Stempeln bei der Zahlung dieser Abgabe im einzelnen hat daher für die Bemessung der jährlichen Abfindungssumme den entscheidenden Maßstab abzugeben.

Allgemeine
Grundsätze.

(2) Sparkassen, Versicherungsunternehmungen, Genossenschaften usw., welche Stempelmarken ohne amtliche Überwachung entwertet und über den gesamten Stempelverbrauch das in der Nr. 20 Abs. 6 Buchst. c bezeichnete Stempelsteuerbuch ein Jahr lang geführt haben, kann nach Ablauf dieses Jahres die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung gestattet werden. Der aus dem Stempelsteuer-

buch hervorgehende, während eines Jahres gezahlte Gesamtstempelbetrag bildet die Grundlage für die Berechnung der für die einzelnen Jahre zu zahlenden Abfindungssummen. Stellt sich nach Beendigung des einzelnen Jahres, für welches das Steuerabkommen läuft, heraus, daß der Gesamtwert der abgeschlossenen Geschäfte, d. h. der Wert der stempelpflichtigen und stempelfreien Geschäfte, ein höherer ist, als der Gesamtwert der Geschäfte desjenigen Jahres, in welchem die Anschreibungen im Stempelsteuerbuch erfolgt sind, so findet eine verhältnismäßige Erhöhung der zu zahlenden Summe statt. Sollen beispielsweise die Policen einer Feuerversicherungsgesellschaft mittels Abfindung versteuert werden und ergibt sich für die Dauer eines Jahres bei einer Gesamtversicherungssumme von 10 Millionen aus dem Stempelsteuerbuch ein Stempelverbrauch von 160 M, so würde dieser Betrag um ein Viertel — also um 40 M — zu erhöhen sein, wenn die Gesamtversicherungssummen während des Bestehens des Steuerabkommens jährlich die Summe von 10 Millionen um 2 $\frac{1}{2}$ Millionen übersteigen. Ebenso findet eine Ermäßigung der zu zahlenden Abfindungsbeträge in demjenigen Verhältnis statt, in welchem sich der Gesamtwert der abgeschlossenen Geschäfte in den Jahren, in welchen das Steuerabkommen läuft, verringert.

(3) Die erörterten Grundsätze enthalten nur allgemeine Anhaltspunkte für die Bemessung der Abfindungssummen, so daß Abweichungen und Erleichterungen überall da zulässig sind, wo sie sich aus der Eigenart des in Betracht kommenden Geschäftsverkehrs und dem Vorhandensein besonderer Umstände rechtfertigen lassen. Im besonderen kann Sparkassen, Versicherungsunternehmungen, Genossenschaften usw. die Versteuerung durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen gestattet werden, wenn sie die zur Ermittlung dieser Summen erforderlichen Unterlagen aus ihren Geschäftsberichten oder Geschäftsbüchern oder in irgend einer anderen Weise als durch die Führung des Stempelsteuerbuches zu beschaffen vermögen.

Erteilung der
Genehmigung.

(4) Über Anträge auf Genehmigung der Versteuerung im Wege der Abfindung entscheiden die Oberzolldirektionen; der Abs. 4 der Nr. 20 findet entsprechende Anwendung. Öffentlichen Feuerversicherungsanstalten ist die Versteuerung im Wege der Abfindung für die tatsächlichen Verlängerungen des Versicherungsverhältnisses (Tarifstelle 70c Abs. 3) allgemein gestattet; wegen der jährlichen Abfindungssummen und der Abfindungszahlungen (vergl. Abs. 2 und 5) haben sie mit der zuständigen Oberzolldirektion das Erforderliche zu vereinbaren. Auch für private Versicherungsunternehmungen empfiehlt sich die Versteuerung der tatsächlichen Verlängerungen im Wege der Abfindung.

Überwachung.
Abfindungs-
vermerk.

(5) Die zur Versteuerung im Wege der Abfindung Berechtigten haben ihre Geschäftsbücher und sonstigen Verhandlungen, welche für die Ermittlung der Abfindungssummen sowie für die amtliche Überwachung der Versteuerung von Bedeutung sind, den Beamten des zuständigen Stempelsteuer- oder Hauptzollamtes jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Sie haben alle in ihrem Geschäftsverkehr errichteten, an sich stempelpflichtigen Urkunden, auf die sich die Abfindung erstreckt, mit einem die Abfindung erkennen lassenden kurzen Vermerk z. B. Stplfr. l. Abs. (statt: Stempelfrei laut Abfindung) mit einer ihnen von der Oberzolldirektion mitgeteilten Nummer sowie mit ihrem Vor- und Zunamen (Geschäfte, Gesellschaften usw. mit dem vollen Geschäfts-, Gesellschafts- usw.

Namen) und der Bezeichnung des Wohnorts zu versehen. Dieser Vermerk kann, wenn er nicht niedergeschrieben wird, durch Stempelaufdruck mit schwarzer Stempelfarbe hergestellt werden, muß aber in jeder Form den Namen, die Firma, den Ort und die Abfindungsnummer deutlich erkennen lassen. Zur Veranschaulichung dient nachstehender Abdruck:

Stplfr. l. Abf. 16.
Friedr. Kassirer. Berlin.

Zu § 15 des Gesetzes.

- 22.** (1) Sind die Stempelgebühren nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 15 des Gesetzes) gezahlt, so ist die zwangsweise Einziehung der Stempelbeträge nach der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom ^{15. November 1899} ^{18. März 1904} (G. S. ^{S. 543} ^{S. 38}) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom ^{28. November 1899} ^{4. Juli 1904} (Zentralblatt der Abgaben- u. Verwaltung ^{1900 S. 44} ^{1904 S. 247}) zu veranlassen. Notare sowie diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge nicht zusteht, haben den Antrag auf zwangsweise Einziehung des Stempels, für jeden stempelpflichtigen Akt besonders, bei dem Hauptzoll- oder Zollamt ihres Wohnortes oder ihrer Amtsstelle einzureichen; es empfiehlt sich dem Antrage eine Abschrift der stempelpflichtigen Verhandlung beizufügen. Wird eine Abschrift nicht beigelegt, so ist in dem Antrage nicht nur diejenige Person anzugeben, die nach dem Inhalt der Urkunde die Zahlung des Stempels übernommen hat, sondern es sind sämtliche Personen zu benennen, denen nach dem Gesetz die Zahlung der Stempelabgabe obliegt. Der Antrag muß ferner, wenn eine Abschrift der Verhandlung nicht beigelegt, die Angabe enthalten, ob die Steuerpflichtigen im eigenen Namen oder als Vertreter anderer, z. B. als Vormünder, beteiligt sind und außerdem ist das Datum, die Registernummer und die Gattung der Urkunde sowie der Betrag des beizutreibenden Stempels mitzuteilen. Die Beifügung von Belegen zur Prüfung und Begründung des Antrages ist nicht erforderlich. Die Zollstelle kann die Einziehung gegen alle Verpflichtete betreiben und ist hinsichtlich der Person der Zahlungspflichtigen oder der Höhe des beizutreibenden Stempels an den gestellten Antrag nicht gebunden. Es empfiehlt sich aber, zunächst denjenigen Steuerpflichtigen in Anspruch zu nehmen, der nach dem Urkundeninhalt die Stempelfosten übernommen hat, vorausgesetzt, daß sich von der Einziehung des Stempels von diesem Steuerpflichtigen ein Erfolg versprechen läßt. Die Zollstelle teilt das Ergebnis der Beitreibung der ersuchenden Stelle mit, die, soweit die Einziehung ohne Erfolg geblieben ist, die Niederschlagung des Stempels bei der Oberzolldirektion beantragt. Beigetriebene Stempelbeträge hat die Zollstelle der ersuchenden Behörde in entwerteten Stempelzeichen zu übersenden, die neben der Verhandlung oder an geeigneter Stelle in den Akten einzuheften sind.
- Zwangsweise
Einziehung der
Stempel.**

(2) Die Ausführung der Zwangsvollstreckung ist nach der allgemeinen Verfügung des Finanzministers vom 28. November 1900 (Zentralblatt der Abgaben- usw. Verwaltung S. 589, Justizmin. Bl. S. 648) durch eigene Beamte der Zollverwaltung zu bewirken. Ist dies nicht angängig, so sind die Beitreibungen von den Zollstellen ausschließlich Gerichtsvollziehern zu übertragen.

(3) Notare dürfen den Stempel zu den von ihnen aufgenommenen Urkunden auch dann entwerfen, wenn sie bereits die zwangsweise Einziehung beantragt haben. Die Notare haben den Grund der verspäteten Entwertung auf der Urkunde anzugeben und die Zollstelle, bei der sie die Einziehung beantragt haben, unverzüglich von der nachträglichen Einzahlung des Stempels in Kenntnis zu setzen.

(4) Schiedsmänner haben bei der Aufnahme stempelpflichtiger Verhandlungen die Parteien, namentlich wenn sie geschäftsunkundige Personen sind, auf die ihnen nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes obliegende Verpflichtung der Beibringung des Stempels hinzuweisen. Nehmen die Schiedsmänner die Versteuerung selbst vor (Nr. 18 dieser Best.), so entsteht dadurch für sie keine Haftbarkeit, wenn die Stempelzeichen nicht ordnungsmäßig oder nicht ausreichend verwendet sind (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes).

Zu § 16 des Gesetzes.

(1) Privatpersonen haben innerhalb der im § 16 bestimmten Fristen für die Zahlung der tarifmäßigen Stempelabgaben und Entwertung dieser Beträge in Stempelzeichen Sorge zu tragen. Fristbewilligungen oder Abtragungen fälliger Steuerschulden in Teilzahlungen können nur in Ausnahmefällen bei nachgewiesenem dringlichen Bedürfnisse bewilligt werden und sind an die Bedingung zu knüpfen, daß

- a) beim Ausbleiben einer Teilzahlung die zwangsweise Beitreibung des ganzen Restes erfolgt;
- b) die eingehenden Beträge zunächst auf die rückständige Stempelsteuer, sodann auf die Geldstrafen und zuletzt auf die Kosten des Strafverfahrens verrechnet werden.

Auf Erfordern haben sich die Steuerschuldner auch zur Verzinsung und zur Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verpflichten.

(2) Zur Bewilligung von Fristen und Teilzahlungen fälliger Stempelsteuern bis zum Schluß desjenigen Rechnungsjahres, in dem die Steuerforderung entstanden ist, sind die Oberzolldirektionen ermächtigt (§ 17 Abs. 2 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 — G. S. S. 77 —); in den Genehmigungsverfügungen sind stets die Gründe für die Bewilligung anzugeben. Außerdem dürfen die Oberzolldirektionen über den Schluß des Rechnungsjahres hinaus selbständig Fristen oder Teilzahlungen gewähren in allen Stempelsteueruntersuchungen, die auf dem Verwaltungswege oder gerichtlich entschieden worden sind (und zwar einschließlich der Straf- und Kostenbeträge) und ferner in Ansehung der Steuer- und Kostenbeträge in allen denjenigen Fällen, in welchen mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse von einer Bestrafung Abstand genommen worden ist. In allen übrigen Fällen erfolgt die Bewilligung von Fristen oder Teilzahlungen durch den Finanzminister.

Verhandlungen
der
Schiedsmänner.

Fristbewilligungen und Teilzahlungen für fällige Stempelsteuern. 23.

(3) Eine Aussetzung der Versteuerung findet nach stempelgesetzlichen Vorschriften in folgenden Fällen statt:

Aussetzung der Versteuerung nach armenischen Vorschriften.

1. bei Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes (§ 8 des Gesetzes). Vergl. Nr. 5 dieser Best.;
2. bei Fideikommissstiftungen hinsichtlich des weiteren Anwachsens des Grundvermögens (Tarifstelle 24 Abf. 4). Vergl. Nr. 61 Abf. 3 dieser Best.;
3. bei Gesellschaftsverträgen und Beschlüssen hinsichtlich der nachträglichen Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital oder die Nachschüsse (Tarifstelle 25a Abf. 3). Vergl. Nr. 62 Abf. 1 dieser Best.

Diese Fälle werden von den Bestimmungen des § 17 Abf. 1 und 2 des Staatshaushaltsgesetzes nicht berührt.

(4) Für diejenigen Fälle, in denen der auf Schenkung beruhende Erwerb vor dem 1. Juli 1906 begründet ist, kommen hinsichtlich der Aussetzung der Versteuerung die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

(5) Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, braucht der auf dem Geschäft ruhende Stempel erst verwendet zu werden, nachdem die Genehmigung oder der Beitritt erfolgt ist. Notare haben daher zu solchen von ihnen aufgenommenen Urkunden zunächst nur den nach der Tarifstelle 45 alsbald fälligen Notariatsurkundenstempel von 3 M zu verwenden, dagegen die Verwendung des Geschäftsstempels zu unterlassen, so lange ihnen nicht die Genehmigung oder der Beitritt nachgewiesen wird. Handelt es sich um Urkunden, die der gerichtlichen Genehmigung oder Bestätigung, insbesondere der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen, so erfolgt die Einziehung des Geschäftsstempels nach § 31 Preuß. Gerichtskostengesetzes durch das Gericht.

Der Genehmigung oder des Beitritts eines Dritten bedürftige Rechtsgeschäfte.

Zu § 19 des Gesetzes.

24. (1) Strafanzeigen gegen Beamte und Notare, die sich einer Stempelübertretung bei ihrer Amtsverwaltung schuldig gemacht haben, und sonstige Verhandlungen, aus denen sich eine solche Übertretung ergibt, sind von den Hauptzollämtern den Stempelsteuerämtern zur weiteren Veranlassung zu übersenden, wenn die Hauptämter die Einleitung eines Strafverfahrens für angezeigt erachten. Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben darüber zu befinden, ob sie von einem Strafverfahren absehen oder die Ahndung herbeiführen wollen.

Strafanzeigen; Strafverfahren.

(2) Die gegen Staatsbeamte und Notare auf Grund des § 19 des Gesetzes festzusetzenden Strafen sind nicht Disziplinar- sondern eigentliche Stempelsteuerstrafen. Auf das Verfahren bei Festsetzung derselben finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und die Wildbretsteuer vom 26. Juli 1897 (G. S. S. 237) nach § 60 daselbst mit der Maßgabe Anwendung, daß die Untersuchung und die Festsetzung der Strafe durch die in dem genannten Paragraphen bestimmte Aufsichts-

behörde oder deren Vorsteher und die Entscheidung über Beschwerden durch den daselbst bezeichneten Minister erfolgt.

(3) Der Strafbescheid ist nach dem Muster 3 zu erlassen. In dem Strafbescheide sind dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§§ 45 bis 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1897). Als Kosten des Verfahrens kommen nach § 45 bare Auslagen nach Maßgabe des preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895, insbesondere Schreibgebühren und Postgebühren, zum Anlaß. Der Ausfertigungstempel ist für Strafbescheide und Beschwerdebescheide nur zu erheben, wenn der Betrag der Strafe einhundertfünfzig M übersteigt. Der Strafbescheid ist durch Zustellung oder durch Verkündung (Eröffnung zu Protokoll) bekannt zu machen. Für die Ausführung von Zustellungen finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Zustellungen von Amts wegen entsprechende Anwendung.

(4) Die festgesetzten und eingezogenen Ordnungsstrafen sind von der Behörde, die den Strafbescheid erlassen hat, unter Angabe der Nummer der Strafsache, der Person des Bestraften und des Strafgrundes dem zuständigen Hauptzollamt zur Vereinnahmung zu überweisen.

(5) Wegen des Verfahrens gegen Gerichtsbeamte und Notare vergl. § 24 der allgemeinen Verfügung über gerichtliche Landesstempelsachen.

Zu § 21 des Gesetzes.

(1) Die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist nur soweit auszu dehnen, als es zur Feststellung und Festhaltung seiner Persönlichkeit oder für die Beurteilung seiner Strafbarkeit erforderlich ist. Sie soll umfassen:

1. Rufnamen (ausgeschrieben) und Zunamen, bei Ehefrauen und Witwen sowohl Rufnamen und Geburtsnamen dieser selbst wie Rufnamen und Zunamen ihrer Männer;
2. Stand oder Gewerbe (auch bei weiblichen Personen);
3. Wohnort (Kreis, in größeren Städten Straße und Hausnummer);
4. Vorstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze.

Soweit nötig, sind auch noch festzustellen:

5. Familienstand;
6. Tag und Ort der Geburt.

(2) Die Verpflichtung zur Rächentrachtung der Abgaben ist in der Entscheidungsformel des Strafbescheides nicht auszusprechen. Die Erhebung der vorenthaltenen Steuerbeträge erfolgt unabhängig vom Strafverfahren. Die Abgaben sind sofort, ohne den Ausgang der Untersuchung abzuwarten, — nötigenfalls schätzungsweise, unter Vorbehalt der Erstattung des etwa überhobenen Betrages — von der hierzu zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und einzuziehen.

(3) Nach § 5 Nr. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes erfolgt die Entscheidung bei allen Zuwiderhandlungen, welche lediglich Ordnungsstrafen nach sich ziehen, durch die Hauptzollämter.

**Estrafbescheid
gegen Beamte
mit Ausnahme
der Gerichts-
beamten und
Notare.**

Muster 3.

**Verfahren gegen
Gerichtsbeamte
und Notare.**

**Ermittlung der 25.
persönlichen
Verhältnisse des
Beschuldigten.**

**Abgabenträch-
tung.**

**Zur Festsetzung
von Ordnungs-
strafen zuständige
Behörden.**

(4) Hinsichtlich der Strafniederschlagungs- und Strafmilderungsbefugnisse der Oberzolldirektionen, Vorstände der Stempelsteuerämter und Hauptzollamtsleiter kommen die Bestimmungen der allgemeinen Verfügung des Finanzministers vom 6. Oktober 1897 III. 12 757 (Zentralbl. der Abgaben- usw. Verwaltung S. 408) zur Anwendung.*)

Strafnieder-
schlagungen und
Strafmilderun-
gen.

*) **U n m e r k u n g.** Diese Verfügung lautet unter Berücksichtigung der vom 1. April 1908 ab eingetretenen Änderungen in der Bezeichnung der Amtsstellen der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern und unter Weglassung der hier nicht in Betracht kommenden Bestimmungen:

Auf Grund der Nr. 1 Abs. 2 und der Nr. 3 Abs. 1 des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Übertragung von Strafniederschlagungs- und Strafmilderungs-Befugnissen in Zoll- und Steuerfachen, vom 26. September 1897 (V. S. S. 402) bestimme ich, was folgt:

1. Die Oberzolldirektionen sind befugt, bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, oder die Vorschriften über indirekte Reichs- oder Landesabgaben, bei denen die Entscheidung den Verwaltungsbehörden zusteht, im Wege der Nachsicht nach den Umständen des Falles die verwirkte Zoll- oder Steuerstrafe völlig niederzuschlagen, wenn ein Strafbescheid noch nicht bekannt gemacht oder gegen den Strafbescheid eines ihnen unterstellten Amtes form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt worden ist.
2. Die Vorstände der Stempelsteuerämter oder deren Abteilungen sind innerhalb ihres Geschäftsbereichs ermächtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Stempelvorschriften, welche von ihnen bei Stempelprüfungen entdeckt werden oder sonst zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangen, im Wege der Nachsicht auf sich beruhen zu lassen, so lange sie die Sachen noch nicht zur Verfolgung an das zuständige Hauptzollamt abgegeben haben oder dieses noch nicht die Untersuchung aus anderem Anlaß bereits eröffnet hat. Nach Abgabe der Sachen oder Eröffnung der hauptamtlichen Untersuchung darf die Abstandnahme von der Strafverfolgung nur im Einverständnis mit dem Hauptamtsleiter verfügt werden.
3. Die Hauptamtsleiter sind berechtigt, alle Zuwiderhandlungen der in Nr. 1 bezeichneten Art, welche lediglich Ordnungsstrafen nach sich ziehen, überhaupt und sonstige Zuwiderhandlungen dieser Art, wenn die in Frage kommenden Abgaben 3 Mark nicht übersteigen, im Wege der Nachsicht straffrei zu lassen, so lange der Strafbescheid noch nicht bekannt gemacht worden ist.

In Stempelsteueruntersuchungen, welche auf Ersuchen der Stempelsteuerämter eingeleitet worden sind, darf diese Berechtigung nur im Einverständnis mit dem Vorstände des zuständigen Stempelsteueramtes oder der zuständigen Abteilung desselben ausgeübt werden.

4. Die den Vorstehern einzelner Abfertigungsstellen und einzelner Zollämter eingeräumten Befugnisse zur Strafabstandnahme werden in ihrem bisherigen Umfange hiermit aufrechterhalten bzw. erneuert.
5. Die Oberzolldirektionen und die Hauptzollämter sind ermächtigt, in den ihrer Entscheidung unterliegenden Zoll- und Steuerstrafsachen bei Genehmigung der Unterwerfungsverhandlungen im Wege der Nachsicht geringere, als die gesetzlichen Strafen festzusetzen, insbesondere auch von Anordnung der an sich verwirkten Einziehung abzugehen. Das Gleiche gilt für die genannten Behörden bei Erlass von Strafbescheiden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Strafmilderung hinsichtlich des Antragstellers außer Kraft tritt, wenn form- und fristgerecht auf gerichtliche Entscheidung angetragen und der Antrag nicht bis zum Beginn der gerichtlichen Hauptverhandlung zurückgenommen wird. Diese Beschränkung der Strafmilderung braucht in den Strafbescheid nicht aufgenommen zu werden.

Die Hauptzollämter treffen ihre Entscheidung nach Maßgabe der Nr. 3 der Ausführungsvorschriften zu dem Verwaltungsstrafgesetz vom 26. Juli 1897. Sie haben alle Straffälle, in denen sie diese Ermächtigung angewandt haben, zur Sicherung eines vorchriftlichen und gleichmäßigen Verfahrens unter einem besonderen Abschnitte in die nach Nr. 4 Abs. 2 der gedachten Ausführungsvorschriften zu führenden Nachweisungen einzutragen, welche alsdann, wie dort angeordnet, weiter zu behandeln sind.

Ordnungs-
strafen-Nach-
weisungen.

(5) Zur Sicherung eines vorschristlichen Verfahrens haben die Hauptzollämter alle Fälle, in denen die Hinterziehungsstrafe mehr als 300 M betragen haben würde, an Stelle dieser Strafe aber eine Ordnungsstrafe festgesetzt ist, in zwei besondere Nachweisungen, von denen die eine die Stempel- und Erbschaftsteuerfachen, die andere die übrigen Steuer- und die Zollsachen umfaßt, unter kurzer Angabe des Tatbestandes der Zuwiderhandlung und der Gründe für die Verhängung der Ordnungsstrafe einzutragen und diese Nachweisungen halbjährlich getrennt der Oberzolldirektion vorzulegen. In die Nachweisung sind diejenigen Fälle nicht aufzunehmen, in denen die Oberzolldirektion selbst die Festsetzung der Ordnungsstrafe angeordnet hat. Die Oberzolldirektion hat die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und, wo es ihr notwendig erscheint, die Belegakten einzufordern. Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, daß in den einzelnen Hauptamtsbezirken nicht offenbare Ungleichheiten Platz greifen, indem in dem einen Bezirk ein sehr ausgedehnter, in dem anderen ein sehr beschränkter Gebrauch von den hierauf bezüglichen Vorschriften unter gleichartigen Verhältnissen gemacht wird. Die Nachweisungen sind von dem mit der Bearbeitung beauftragten Mitgliede der Oberzolldirektion mit der Bescheinigung der stattgefundenen Prüfung zu versehen.

Einreichung von
gerichtlichen Ur-
teilen in Straf-
sachen.

(6) Von allen in Untersuchungsfachen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Stempelsteuergesetz in der Revisionsinstanz ergehenden gerichtlichen Urteilen ist unter Darstellung des Sachverhältnisses und der Streitpunkte, die dadurch entschieden sind, Abschrift an den Finanzminister einzureichen.

Zu § 22 des Gesetzes.

Straf-
vollstreckung. 26.

(1) Die Vollstreckung der Straf- und der Beschwerdebefehle sowie der Kostenentscheidungen liegt den Hauptzollämtern ob, welche dabei nach Maßgabe der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren zu verfahren haben (§ 54 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes). Im übrigen finden betreffs der Strafvollstreckung die Vorschriften der §§ 52, 53 und 54 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes Anwendung.

6. Die Oberzolldirektionen haben die in Nr. 5 erwähnte Strafmilderungsbefugnis auch bei Erlass von Beschwerdebefehlen, wenn gegen den Strafbescheid eines ihnen unterstellten Amtes form- und fristgerecht Beschwerde ergriffen worden ist. Rechtskräftig festgesetzte Strafen zu mildern, sind sie nicht berechtigt.
7. Von den in den Nrn. 1—6 verliehenen oder erneuerten Befugnissen ist kein Gebrauch zu machen, wenn nach den Umständen des Falles nachgewiesen oder anzunehmen ist, daß absichtliche Steuerverkürzungen oder sonstige vorsätzliche Gesetzesübertretungen vorliegen. Im übrigen werden aber dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden und Beamten keine Schranken gezogen, und es können auch bloß persönliche Rücksichten, z. B. ungünstige Vermögenslage, Familienverhältnisse, Krankheiten usw. als ausreichende Rechtfertigung zur Niederschlagung oder Milderung der Strafe angesehen werden.
8. Die vorstehenden Vorschriften kommen nicht zur Anwendung bei Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare, welche sich bei ihrer Dienstverwaltung einer Übertretung der Landesstempelvorschriften schuldig gemacht haben. In dieser Beziehung verbleibt es vielmehr lediglich bei den bisherigen Bestimmungen und Gebräuchen.

(2) Die Vollstreckung gerichtlich oder im Verwaltungsstrafverfahren festgesetzter Strafen ist auszuführen, sobald der Nachweis der Absendung eines Gesuches wegen gnadenweisen Erlasses oder gnadenweiser Ermäßigung einer solchen Strafe geführt ist. Die Zollbehörden haben nach Eingang des Gnadengesuches das Erforderliche wegen Aussetzung der Strafvollstreckung bis nach erfolgter Entscheidung über das Gnadengesuch unverzüglich zu veranlassen und, wenn es sich um gerichtliche Stempelstrafen handelt, an die zuständige Justizbehörde (Staatsanwaltschaft, Amtsrichter) das Ersuchen um vorläufige Abstandnahme von der Strafvollstreckung zu richten. In Fällen, in denen das Steuerinteresse gefährdet erscheint, sind daneben die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit der Stempelsteuer, Strafe und Kosten zu treffen. Die Justizbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Zollbehörde um Aussetzung der Strafvollstreckung zu entsprechen (§ 25 der allg. Verf. über gerichtl. Landesstempelsachen).

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Zu § 24 des Gesetzes.

27. (1) Für vor dem Verbrauch verdorbene Stempelzeichen, zu denen nicht nur Stempelbogen und Stempelmarken, sondern auch die in Nr. 9 Abs. 5 und 6 dieser Best. aufgeführten gestempelten Vordrucke gehören, wird Ersatz durch Barzahlung geleistet, wenn die Stempelzeichen durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind. Als verdorben vor dem Verbrauch gelten auch Stempelmarken auf Policen, die zwar mit der Prämienquittung versehen, infolge verweigerter Zahlung der Prämie dem Versicherungssuchenden aber nicht ausgehändigt worden sind, ferner Stempelbogen und entwertete Marken, wenn mit dem Beschreiben der Bogen oder des Papiers, auf dem sich die Marken befinden, zwar schon begonnen ist, stempelpflichtige Urkunden aber noch nicht zustande gekommen sind, weil der Name oder die Firma des Ausstellers im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes noch nicht unter die niedergeschriebenen Erklärungen gesetzt ist. Von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken (§ 32 Abs. 2 des Gesetzes) werden als verdorbene nicht angesehen; sie sind nur nachträglich ordnungsmäßig zu entwerten.

Ersatz ver-
dorbener
Stempelzeichen.

(2) Der Antrag auf Ersatz ist bei dem Hauptzollamt des Bezirks einzureichen; dem Antrage sind die verdorbenen Stempelbogen, Stempelmarken, gestempelten Vordrucke oder die Policen beizufügen. Anträge auf Erstattung von Policenstempeln müssen innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung des Stempels angebracht werden; auch muß in den Anträgen bestätigt werden, daß die Policen den Versicherungssuchenden noch nicht ausgehändigt waren. Auf die Anträge entscheiden die Hauptzollämter. Entstehen bei dem Hauptzollamt Zweifel, ob die Stempel zu erstatten sind, so ist die Entscheidung der Oberzolldirektion einzuholen. Sie erteilt, wenn sie die Erstattung für zulässig erachtet, Zahlungsanweisung. Das Gleiche gilt, wenn gegen den ablehnenden Bescheid eines Hauptzollamtes begründete Beschwerde erhoben worden ist. Der zu

erstattende Betrag wird nach Bescheinigung seiner Richtigkeit festgesetzt und auf Anweisung gezahlt. Die verdorbenen Stempelmarken sowie die aus den Bogen und gestempelten Vordrucken herausgeschnittenen Stempelzeichen sind durch Zerschneiden oder in anderer, eine Wiederverwendung ausschließenden Weise zu vernichten. Daß dies geschehen, ist von zwei Beamten zu beurkunden.

(3) Für völlig vernichtete Stempelzeichen wird nur Ersatz geleistet, wenn sich die Vernichtung in zweifelsfreier Weise feststellen läßt. Über die Anträge entscheiden die Oberzolldirektionen.

Ersatz ver-
nichteter
Stempelzeichen.

Zu § 25 des Gesetzes.

Erstattungen 28.
auf Grund des
§ 25 Abs. 1 und
des § 6 Abs. 2
des Ges.

(1) Zu den nach § 25 Abs. 1a zu erstattenden Stempeln gehören auch die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes (Nr. 3 Abs. 1 dieser Best.) und Abs. 17 der Tarifstelle 48 I (Nr. 71 Abs. 3 dieser Best.) zurückzuzahlenden Stempel. Auf letztere findet jedoch die Frist des § 25 Abs. 1a keine Anwendung. Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, haben sich der Verauslagung der Stempelgebühren tunlichst zu enthalten, weil für die Staatskasse Ausfälle entstehen, wenn die zur Zahlung verpflichteten Personen inzwischen zahlungsunfähig geworden sind und der Stempel gemäß § 25 Abs. 1b des Gesetzes erstattet werden muß.

(2) Die Erstattung der verwendeten Stempel findet nur auf Antrag und nicht über den beantragten Betrag hinaus statt. Antragsberechtigt sind diejenigen Personen, welche die Stempelabgabe als Steuerschuldner an die Staatskasse abgeführt haben, nicht dritte Personen, z. B. diejenigen, von denen die Stempelschuldner das Geld zur Berichtigung der Stempel geliehen haben. Bevollmächtigte haben den Anträgen ordnungsmäßig versteuerte Vollmachten beizufügen; wird der Antrag von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, gestellt, so genügt die Angabe, daß der Antragstellende von dem Empfangsberechtigten bevollmächtigt worden sei. Die Anträge auf Erstattung sind in den Fällen zu a und c innerhalb der dort angegebenen Fristen einzureichen. In den Fällen zu b sind die Anträge an keine Frist gebunden; verauslagte Stempel werden auch dann erstattet, wenn die Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, die im § 15 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Frist von längstens 3 Wochen zur Beitreibung der Stempelbeträge nicht beobachtet haben. Die Antragsfrist gilt als gewahrt, wenn der Antrag bei einer unzuständigen Zollbehörde oder einem unzuständigen Stempelsteueramt rechtzeitig gestellt ist. Die unzuständigen Stellen sind verpflichtet, den Antrag an das zuständige Stempelsteueramt weiterzugeben und den Antragsteller von der Abgabe zu benachrichtigen.

(3) Über Anträge auf Erstattung von Stempeln auf Grund des § 25 Abs. 1 entscheiden die Stempelsteuerämter; zuständig ist dasjenige Stempelsteueramt, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist, oder, wenn der Stempel in dem Geschäftsbezirk eines anderen Stempelsteueramtes festgesetzt worden ist, das Amt dieses Bezirks. Über die Erstattung der im Auslande verwendeten Stempel entscheidet dasjenige Amt, dem die Stempelprüfung über die im Auslande befindliche Stelle zusteht oder in Ermangelung einer solchen Befugnis das Amt, in dessen Bezirk der Empfangsberechtigte wohnt. In Zweifelsfällen ist an die Oberzolldirektion zu berichten.

(4) Den Anträgen sind die Urkunden, auf denen die zu erstattenden Stempel entwertet sind, beizufügen; ist die Beifügung der Urkunden ausnahmsweise nicht zugänglich, so ist in anderweiter zweifelsfreier Weise der Inhalt der Urkunden und die Verwendung der Stempelzeichen darzutun. Bei Notariatsverhandlungen genügt jedoch statt der Vorlegung der Urschriften die Bescheinigung des Notars über den zu der Urschrift verwendeten Stempel, desgleichen bei letztwilligen Verfügungen die gerichtliche oder notarielle Bescheinigung über die gezahlten oder verwendeten Stempelbeträge. Bei Anträgen auf Erstattung verauslagter Stempel ist der Nachweis zu erbringen, daß die Einziehung von den zur Entrichtung des Stempels Verpflichteten unmöglich ist. Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, sowie Rechtsanwälte haben die Anträge in der Form von Nachweisungen, welche die Bezeichnung der Urkunden nach Form und Art des beurkundeten Geschäfts (z. B. notarieller Grundstückskaufvertrag, privatschriftliche Schuldverschreibung) nach Datum, Namen und Vertragsstellung der Aussteller, ferner die Geschäfts- oder Notariatsregisternummer, den Namen desjenigen, welcher den Stempel gezahlt hat, den Betrag des verwendeten Stempels und den Tag seiner Entrichtung, die Erstattungsgründe und den Antrag auf Erstattung des zurückverlangten Betrages enthalten müssen, in einfacher Ausfertigung einzureichen. Auch für Privatpersonen empfiehlt es sich, die Erstattung in dieser Form zu beantragen.

(5) Entstehen bei dem Stempelsteueramt Zweifel, ob und zu welchem Betrage die Stempel zu erstatten sind oder ob die Erstattung auf Grund des Abs. 1 oder des Abs. 2 des § 25 anzuordnen ist, so ist die Entscheidung der Oberzolldirektion einzuholen. Sie erteilt, wenn sie die Erstattung für zulässig erachtet, Zahlungsanweisung. Das Gleiche gilt, wenn gegen den ablehnenden Bescheid eines Stempelsteueramtes begründete Beschwerde erhoben worden ist. Ist der Stempel zum Teil auf Grund des Abs. 1, zum Teil auf Grund des Abs. 2 zu erstatten, so sind die Anträge stets der Oberzolldirektion zur Entscheidung einzureichen. Erachtet die Oberzolldirektion eine teilweise Erstattung auf Grund des Abs. 2 für gerechtfertigt, so hat sie zugleich den nach Abs. 1 zu erstattenden Stempelbetrag zur Zahlung anzuweisen. Wird die Erstattung ganz oder zum Teil für unbegründet erachtet, so sind die Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. Insofern die Erstattung für gesetzlich gerechtfertigt gehalten wird, hat das Stempelsteueramt die eingereichte Stempelerstattungsnachweisung, falls sie ordnungsmäßig und richtig aufgestellt ist, mit der Richtigkeitsbescheinigung zu versehen, anderenfalls die Nachweisung selbst aufzustellen. Die Erstattungsnachweisung ist mit Zahlungsanweisung und unter Beifügung der dem Antragsteller zurückzugebenden Urkunden und sonstiger Belege der Oberzollkasse zur weiteren Veranlassung zu übersenden. Die auf den Urkunden befindlichen Stempelzeichen sind von einem Beamten des Stempelsteueramtes in roter Tinte mit einem die Geschäftsnummer enthaltenden Vermerk über den zur Erstattung angewiesenen Stempelbetrag zu durchschreiben, beispielsweise in folgender Art:

Einhundertunddreißig M am 1. Oktober 1910 (Nr. 2301) erstattet.

Unterschrift des Beamten.

Amtsbezeichnung.

Bei der Erstattung von Stempeln für privatschriftliche, noch nicht in den Rechtsverkehr getretene, einseitige Urkunden (Schuldscheine, Vollmachten usw.) ist in dem Erstattungsvermerk auch der Grund der Erstattung kurz anzugeben, und ferner darauf hinzuweisen, daß der gesetzliche Stempel von neuem zu verwenden ist, wenn die Urkunde später in den Verkehr gesetzt wird. In der Zahlungsanweisung ist zu erwähnen, daß die Erstattung auf den Urkunden in der vorgeschriebenen Art vermerkt ist.

(6) Wenn zu Notariatsverhandlungen (§ 9 Abs. 2 des Ges.) Stempel zu erstatten und den Erstattungsanträgen die Urschriften nicht beigelegt sind, so hat das Stempelsteueramt, bevor es die Reinschrift der Zahlungsanweisung vollzieht und deren Absendung anordnet, den Notar nach dem Muster 4 zu ersuchen, die Erstattung in der im vorhergehenden Absatz vorgeschriebenen Art auf der Urschrift zu vermerken und ihm von dem Geschehenen Mitteilung zu machen sowie gleichzeitig zu bestätigen, daß eine Stempelerstattung auf der Urkunde noch nicht vermerkt war. Die Notare haben diesem Ersuchen zu entsprechen oder dem Stempelsteueramt die Hinderungsgründe mitzuteilen. Die Stempelsteuerämter haben der Zahlungsanweisung die Bestätigung des Notars als Rechnungsbeleg beizufügen. In entsprechender Weise ist auch hinsichtlich anderer, mit den entwerteten Stempelzeichen versehenen Urkunden zu verfahren, die mit den Erstattungsanträgen nicht haben eingereicht werden können, sich aber im Besitz der Behörden und Beamten (Notare) befinden.

(7) In den Fällen des § 25 Abs. 1 c ist von den Stempelsteuerämtern zu prüfen, ob eine Wiedereinziehung des Stempels von demjenigen Vertragsschließenden zu veranlassen sein wird, welcher bei der Beurkundung des Geschäfts von den seine Nichtigkeit oder Ungültigkeit bedingenden Umständen Kenntnis gehabt hat.

(8) Alle Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, sind verpflichtet, von Doppelerstattungen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, den Stempelsteuerämtern Anzeige zu erstatten (vergl. Abs. 6).

(9) Über Anträge auf Erstattungen auf Grund des § 25 Abs. 2 des Gesetzes, in denen die unterbliebene Ausführung oder die Rückgängigmachung des Geschäfts darzutun ist und die die Erstattung rechtfertigenden Billigkeitsgründe zu erörtern sind, entscheiden die Oberzolldirektionen. Die Aufstellung besonderer Erstattungsnachweisungen ist nicht erforderlich, sondern es genügt, die Erstattungsgründe und die erstatteten Stempelbeträge zu den Akten zu vermerken. Die Erstattungsanträge müssen innerhalb der Fristen des § 25 Abs. 2 des Gesetzes eingereicht werden. Im übrigen finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 sinngemäße Anwendung. In Fällen, wo bezüglich der Zuständigkeit Zweifel bestehen, ist an den Finanzminister zu berichten (vergl. Abs. 3).

(10) Nach der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes sind auch Anträge auf Erstattung der Stempel aus Billigkeitsgründen in den Fällen der Tarifstelle 32 Abs. 8 Satz 3 und auf Rückzahlung von Stempeln infolge Ermäßigungen aus Billigkeitsgründen auf Grund der Tarifstelle 71 Nr. 1 Abs. 3 zu behandeln.

(11) Bis zum 20. April jedes Jahres ist von den Oberzolldirektionen dem Finanzminister anzuzeigen, welche Gesamtstempelbeträge gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes, der Tarifstelle 32 Abs. 8 Satz 3 und der Tarifstelle 71 Nr. 1 Abs. 3 erstattet (nieder-

Muster 4.

Erstattungen
auf Grund des
§ 25 Abs. 2 des
Ges. der Tarif-
stelle 32 Abs. 8
Satz 3 und der
Tarifstelle 71
Nr. 1 Abs. 3.

geschlagen) und ermäßigt worden sind und für welche Beträge die Erstattung und Ermäßigung abgelehnt worden ist. Diese Anschreibungen haben sich auch auf die von dem Finanzminister getroffenen Entscheidungen der bezeichneten Art zu erstrecken. Bei einer nachträglichen Änderung von Entscheidungen über solche Anträge, sei es durch den Finanzminister oder sei es durch die Oberzolldirektion selbst, sind auch die Anschreibungen entsprechend zu berichtigen. Der Gesamtbetrag ist für jede der vorbezeichneten Bestimmungen besonders anzuzeigen, getrennt nach Erstattungen (Niederschlagungen) und Ermäßigungen einerseits und nach Ablehnungen andererseits. Die Anzeigen sind in der Form von Nachweisungen ohne Anschreiben einzusenden.

(12) Soweit in den Fällen des Absatzes 9 und 10 die Stempel noch nicht verwendet sind, können die Oberzolldirektionen auch deren Niederschlagung aus Willigkeitsgründen anordnen.

Stempelnieder-
schlagungen.

Zu § 26 des Gesetzes.

29.

(1) Die Oberzolldirektionen sind befugt, sich in alle in ihrem Geschäftsbereiche entstehenden Rechtsstreitigkeiten ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung einzulassen und sie bis zum Ende fortzuführen oder aufzugeben (§ 5 Nr. 3 der Verwaltungsordnung vom 15. Januar 1908, Zentralbl. der Abgaben- usw. Verwaltung S. 183). Wegen der Verpflichtung der Oberstaatsanwälte, wegen der gegen den Justizfiskus angestregten Prozesse sich vor Einlassung in den Prozeß mit den Oberzolldirektionen in Verbindung zu setzen, vergl. § 7 der allg. Verf. über gerichtliche Landestempelsachen.

Prozeßführung.

(2) Von jedem reichsgerichtlichen sowie von jedem in die Rechtskraft übergegangenen sonstigen gerichtlichen Urteil, das in einem gegen den Steuer- oder Justizfiskus angestregten Prozeß ergangen ist, haben die Oberzolldirektionen innerhalb einer Woche nach Eingang des Urteils mittels eines den Gegenstand der Klage und die Rechtsfrage erörternden Berichts dem Finanzminister eine Abschrift einzureichen.

(3) Die Oberzolldirektionen haben eine nach dem Muster 5 aufzustellende Nachweisung über alle, die Stempelsteuer sowie die Reichs- und preußische Erbschaftsteuer betreffenden, im vergangenen Rechnungsjahre im Verwaltungsbezirk anhängig gewesenen Prozesse, bei denen in Vertretung des Fiskus die Oberzolldirektion oder die Justizbehörde als Partei beteiligt gewesen war, alljährlich im Juni dem Finanzminister einzureichen, oder, wenn solche Prozesse nicht anhängig waren, eine Fehlanzeige zu erstatten. Die Prozesse gegen den Justizfiskus sind in einem besonderen Abschnitte aufzuführen. Bei denjenigen Prozessen, über die bereits früher berichtet worden ist, ist auf die früheren Berichte und die dazu ergangenen Entscheidungen hinzuweisen.

Muster 5.

(4) Wegen der Erstattung der Prozeßkosten an die obsiegenden Gegner kommt die allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 23. März 1883 III 1859 (Zentralbl. der Abgaben- usw. Verwaltung S. 92) zur Anwendung. Von einer Nachprüfung der Kostenrechnungen des obsiegenden Gegners hinsichtlich etwaiger Antragschreibgebühren und Postgebührenauflagen ist abzusehen, wenn die hierauf sich beziehenden Ansätze unbedenklich sind und, wenn der gegnerische Anwalt seine Handakten nicht freiwillig, also unaufgefordert, zur Verfügung stellt. Von den Beamten, denen die Prüfung der Kostenrechnungen obliegt, ist in ihren Bescheinigungen kurz zu vermerken, daß und

unter welchen Voraussetzungen von der Nachprüfung der Schreibgebühren und Postgebührenaussagen abgesehen worden ist.

Zu § 29 des Gesetzes.

**Postgebühren-
freiheit. 30.**

Postsendungen an die Prüfungsstellen im Stempelprüfungsverfahren einschließlich des Beschwerdeverfahrens sind postgebührenfrei abzulassen. Wegen der Postgebühren für Rücksendung der Pacht- und Mietverzeichnisse vergl. Nr. 72 Abs. 5 dieser Best.

Zu § 30 des Gesetzes.

**Verwaltung des
Stempelwesens. 31.**

(1) Die Verwaltung des Stempelwesens wird durch die Stempelsteuerämter, die Hauptzollämter und die den letzteren untergeordneten Zollämter, ferner durch die Oberzolldirektionen und in höchster Instanz durch den Finanzminister geführt. Außerdem sind an geeigneten Orten mit dem Verkauf und der Entwertung von Stempelbogen und Stempelmarken bis zu bestimmten Beträgen, dem Verkauf von gestempelten Vordrucken zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten, sowie der unentgeltlichen Verabfolgung von Vordrucken zu Pacht- und Mietverzeichnissen und zu Jagdpachtverzeichnissen sowie zu Anmeldungen der durch Jahreskarten zu versteuernden Automaten und Musikwerke Stempelverteiler beauftragt. Auf ihre Anstellung und Geschäftsführung finden die Vorschriften der Beilage 1 und der zugehörigen Anlage Anwendung.

*Beilage 1
u. Anlage.*

Beschwerdegang.

(2) In Stempelsteuersachen sind die im Verwaltungswege eingelegten Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen

- a) der Zollämter und der Stempelverteiler an das vorgesetzte Hauptzollamt,
- b) der Stempelsteuer- sowie der Hauptzollämter an die Oberzolldirektion,
- c) der Oberzolldirektionen an den Finanzminister

zu richten. Bezüglich der Anfechtung der Strafbescheide der Hauptzollämter und Oberzolldirektionen kommen die besonderen, für das Verwaltungsstrafverfahren geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

**Auskunft-
erteilungen. 32.**

(1) Alle Hauptzollämter sowie Stempelsteuerämter haben gegen Erstattung der ihnen an Schreib- und Postgebühren entstandenen Kosten den Steuerpflichtigen auf deren Anfragen über die Höhe des zu einer Urkunde zu verwendenden Stempels sowie darüber, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelgebühren überhaupt besteht, Auskunft zu erteilen. Die vorbezeichneten Behörden werden auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 24. Juli 1906 (zu vergl. allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 19. Februar 1907 III 2577) ermächtigt, im einzelnen Falle von der Einziehung der Schreib- und Postgebühren abzusehen, wenn die Einziehung mit Kosten und Weiterungen für die Staatskasse verknüpft ist, die in keinem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Gebühren stehen.

(2) Die Anfragen sind an dasjenige Stempelsteuer- oder Hauptzollamt zu richten, in dessen Bezirk der Anfragende seinen Wohnort hat. Gesuche um Auskunfterteilung von Personen, welche nicht im Bezirke des Stempelsteuer- oder Hauptzollamtes wohnen, sind der zuständigen Behörde unter entsprechender Benachrichtigung des Gesuchstellers

zur Erledigung zu überweisen. Auf Anfragen allgemeiner Art erstreckt sich die Pflicht zu einer amtlichen Belehrung nicht. Die vorbezeichneten Behörden sind vielmehr mit Rücksicht auf den Grundsatz des § 3 Abs. 1 des Gesetzes, wonach die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalt richtet, nur verbunden, auf Anfragen Auskunft zu geben, welche sich auf bestimmte, mit dem Antrage vorzulegende Urkunden beziehen. Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, haben zugleich die Zweifel, welche zu der Anfrage Anlaß gegeben haben, zu erörtern. Auch kann den Hauptzoll- und Stempelsteuerämtern nicht zugemutet werden, für die Steuerpflichtigen zeitraubende und umständliche Berechnungen über den zu zahlenden Stempel aufzustellen, sondern es genügt, wenn sie den Anfragenden die allgemeinen Grundsätze angeben, nach welchen die Aufstellung der Berechnung vorzunehmen ist.

(3) Die Antworten auf Anfragen über den zu verwendenden Stempel sind des schleunigsten zu erteilen und müssen den Anfragenden tunlichst so zeitig zugehen, daß sie noch in der Lage sind, die tarifmäßigen Stempel innerhalb der zweiwöchigen Stempellösungsfrist beizubringen, vorausgesetzt, daß die Anfrage rechtzeitig, d. h. spätestens bis zum Ablauf der ersten Woche der zweiwöchigen Frist bei der Behörde eingereicht ist. Wenn die Anfrage rechtzeitig erfolgt ist, die Beantwortung sich aber aus irgend einem Grunde verzögert hat, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten, wenn die gesetzliche Stempellösungsfrist zwar überschritten, der Stempel aber bis zu einem bestimmten, von der Auskunftsbehörde anzugebenden Tage beigebracht ist.

33. (1) Von besonderer Wichtigkeit für die ordnungsmäßige Führung der Stempelsteuerverwaltung ist die gewissenhafte Erfüllung der den Behörden und Beamten mit richterlicher oder Polizeigewalt durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung bekannt gewordenen Zuwiderhandlungen behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen. Wegen der den Gerichten in dieser Hinsicht obliegenden Verpflichtungen vergl. § 22 der allg. Verf. über gerichtl. Landesstempelsachen.

Mitwirkung
der Staats- und
Kommunal-
behörden bei der
Verwaltung der
Stempelsteuer.

(2) Auch den Gerichtsvollziehern liegt als Organen der Gerichte die Pflicht ob, die Besteuerung der aus dienstlichem Anlaß in ihre Hände gelangten Urkunden, insbesondere der zu ihren Handakten eingereichten Vollmachten, zu prüfen. Die Gerichtsvollzieher haben, wenn die Stempelverwendungsfrist noch nicht abgelaufen ist, denjenigen, welcher die Urkunde eingereicht hat, zur nachträglichen — innerhalb jener Frist zu bewirkenden — Beibringung der erforderlichen Stempelmarke aufzufordern und die Marke im Falle rechtzeitiger Einreichung vorschriftsmäßig zu entwerfen. Die Aufforderung zur Beibringung der Stempelmarke unterbleibt, wenn davon wegen Kürze der Restfrist ein Erfolg nicht erwartet werden kann. Wird die Stempelmarke nicht rechtzeitig eingereicht, so haben die Gerichtsvollzieher die Zuwiderhandlung dem Hauptzollamt anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangt ist, nachdem die Stempellösungsfrist bereits abgelaufen war. Die Mitteilung erfolgt postgebührenfrei unter dem Vermerk: „Frei laut Ablösung.“

Gerichtsvollzieher.

Zu § 31 des Gesetzes.

Geschäftsbezirke
der Vorstände
der Stempel-
steuerämter.

34.

(1) Die Geschäftsbezirke der Stempelsteuerämter gehen aus der Beilage 2 hervor. Die Stempelsteuerämter zerfallen in Abteilungen; Stempelsteuerämter ohne Abteilungen sind nur die Ämter der Rheinprovinz in Aachen, Coblenz, Elberfeld und Trier. Die Geschäftsbezirke der Stempelsteuerämter sind zugleich diejenigen der Erbschaftsteuerämter. Die Bezirke der Stempel- und Erbschaftsteuerämter in Altona und Cassel umfassen auch die Insel Helgoland und die Hohenzollernschen Lande, also diejenigen Gebietsteile der Monarchie, auf welche das Stempelsteuergesetz keine Anwendung findet. Jede Abteilung eines Stempelsteueramtes und, wo Abteilungen nicht bestehen, jedes Stempelsteueramt steht unter der Leitung eines Vorstandes, der die Stempelsteuerverwaltung nach der in der Beilage 3 enthaltenen Anweisung zu führen hat.

Beilage 2.

Beilage 3.

Stempel-
prüfungs-
verfahren.

(2) Zu den besonderen Obliegenheiten der Vorstände gehört die Vornahme der Stempelprüfungen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, bei welchen sich die Vorstände der Mithilfe ihrer Beamten bedienen können. Ob den Prüfungen, welche in der Regel an dem Ort, wo die zu prüfenden Behörden, Beamten, Gesellschaften usw. ihren Sitz haben und die stempelpflichtigen Verhandlungen sich befinden, vorzunehmen sind, eine Anmeldung vorauszugehen hat, bleibt dem Ermessen der Vorstände überlassen. Die prüfungspflichtigen Behörden, Beamten, Gesellschaften usw. haben, sobald sie von dem Vorstände des Stempelsteueramtes von der Abhaltung der Prüfung in Kenntnis gesetzt werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfung ohne allen Aufenthalt begonnen und vollständig ausgeführt werden kann. Zu diesem Zweck sind dem Vorstände alle Urkunden, Akten, Geschäftsbücher, Rechnungsabschlüsse, Jahresberichte sowie überhaupt alle Schriftstücke und Verhandlungen, welche für die Stempelprüfung von Belang sind, zur Einsicht vorzulegen, auch ist ihm und seinen Beamten jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ein angemessener Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen. Urkunden, öffentliche Bücher, Akten usw., welche nicht von besonderem Werte sind und deshalb eine besondere Verwahrung nicht erfordern, sind dem Vorstände auf Verlangen auch in seine Wohnung zu verabsolgen und, falls sie nicht durch Beamte oder Angestellte der geprüften Stellen befördert werden können, vor der Verabsolung zu versiegeln. Die Einsendung der Akten usw. zu Prüfungszwecken nach dem Amtssitz der Vorstände der Stempelsteuerämter darf nur insoweit beansprucht werden, als die Versendung ohne Nachteil für den Geschäftsgang bei der geprüften Stelle stattfinden kann.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist nach dem Muster 6 eine Verhandlung aufzunehmen, in der die aufgestellten Erinnerungen unter Bezeichnung des Aktenstücks (Aktenzeichen und Seite) und der nicht ausreichend versteuerten Urkunden sowie der Angabe der für die einzelnen Stempelnachforderungen maßgebend gewesenen Gründe zusammenzustellen sind. Der geprüften Stelle ist eine Abschrift der von ihr nicht zu unterzeichnenden Verhandlung mit dem Ersuchen zuzustellen, die Abgabensumme der anerkannten Erinnerungen in vorschriftsmäßig entwerteten Stempelzeichen einzusenden und, wenn nur ein Teil der Erinnerungen anerkannt wird, die Nummern der

Muster 6.

anerkannten Erinnerungen sowie den auf die einzelne Erinnerung entfallenden Betrag besonders anzugeben. Die Entwertung der Stempelzeichen erfolgt nach den Vorschriften der Nr. 13 u. fg. dieser Best. Die geprüfte Stelle legt mit der Abschrift der Prüfungsverhandlung ein Aktenstück an und veranlaßt wegen der Nachbringung der nachgeforderten Stempelbeträge das Erforderliche. Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, haben nötigenfalls die zwangsweise Einziehung der Stempel nach der Nr. 22 dieser Best. zu beantragen. Einwendungen gegen Prüfungserinnerungen sind zunächst bei dem Vorstände des Stempelsteueramtes anzubringen. Gegen die Entscheidung des Stempelsteueramtes ist die Beschwerde bei der Oberzolldirektion und gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde bei dem Finanzminister einzulegen. Die bei der Oberzolldirektion oder dem Finanzminister eingelegte Beschwerde hemmt die zwangsweise Beitreibung der nachgeforderten Stempel. Die Vorstände der Stempelsteuerämter sind verpflichtet, auf eine schnelle und vollständige Erledigung der Prüfungserinnerungen zu halten und nötigenfalls die Einwirkung der vorgesetzten Behörde in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben der geprüften Stelle den Eingang der entwerteten Stempelzeichen, die bei den Akten der Stempelsteuerämter verbleiben, sowie die Erledigung der Erinnerungen zu bescheinigen. Auf Grund dieser Bescheinigungen vermerken die Stellen auf den Urkunden, soweit sie in ihrem Besitz sind, die nachentrichteten Beträge.

(5) Wenn Akten, in denen sich entwertete Stempelzeichen befinden, vernichtet oder verkauft werden sollen, so sind die Stempelzeichen vorher herauszuschneiden und durch Zerschneiden oder in anderer, eine Wiederverwendung ausschließender Weise zu vernichten. Die Vernichtung ist in einer aufzunehmenden Verhandlung zu bescheinigen.

(6) Über die Stempelprüfungen bei den Gerichten ist im § 23 der allg. Verf. über gerichtl. Landesstempelsachen das Erforderliche bestimmt.

(7) Die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Prüfungsstellen sind regelmäßig im Laufe von drei Jahren mindestens einmal der Prüfung zu unterwerfen und die Reichs- und Landesstempelprüfungen an ein und demselben Ort, sofern er nicht der Amtssitz des Vorstandes des Stempelsteueramtes ist, gleichzeitig vorzunehmen. Hinsichtlich derjenigen Prüfungsstellen, bei welchen infolge geringen Geschäftsverkehrs stempelpflichtige Schriftstücke nur vereinzelt vorkommen, wie es beispielsweise bei Auktionatoren, kleineren Genossenschaften usw. der Fall ist, darf die Oberzolldirektion genehmigen, daß die Prüfungen in längeren Zwischenräumen erfolgen oder, falls die zu prüfenden Stellen einverstanden sind, auf die Einforderung der Beträge und sonstiger stempelpflichtiger Urkunden, Rechnungsabschlüsse usw. beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Auch bleibt es dem Ermessen der Oberzolldirektionen überlassen, zu bestimmen, ob und inwieweit bei den örtlichen Behörden der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung Stempelprüfungen stattzufinden haben. Bei Schiedsmännern kann, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, von der Vornahme von Stempelprüfungen abgesehen werden, da die Schiedsmänner von den Präsidenten der Landgerichte im Stempelinteresse geprüft werden.

Jahresberichte
der Vorstände
der Stempel-
steuerämter.

(8) Nach dem Schlusse des Geschäftsjahres hat der Vorstand des Stempelsteueramts einen für das Finanzministerium bestimmten Jahresbericht an die Oberzolldirektion einzureichen, worin eine Übersicht über seine Tätigkeit und die während des Jahres nach dem Geschäftsplan vorgenommenen Stempelprüfungen zu geben ist. In dem Jahresbericht können außerdem allgemeine Bemerkungen, Wahrnehmungen und Vorschläge in betreff der Stempelgesetze und deren Ausführung niedergelegt werden. Einer besonderen Erörterung bedürfen die bezüglich der Besteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse gesammelten Erfahrungen. Zu diesem Zweck ist anzuzeigen, wieviel Aufforderungen an die Verpächter, die Verpächter von Jagden und die Vermieter — und zwar für jede der drei Vertragsarten besonders — auf Grund der Nr. 77 Abs. 2 und der Nr. 78 Abs. 6 dieser Best. erlassen und welche Wahrnehmungen dabei im einzelnen und überhaupt hinsichtlich der Beachtung der bestehenden Vorschriften gemacht sind. Dem Ermessen der Oberzolldirektionen bleibt es überlassen, ergänzende Anordnungen über die Einreichung und den Inhalt der Jahresberichte zu treffen. Es kann im besonderen bestimmt werden, daß den Berichten von den Vorständen Nachweisungen darüber beizufügen sind, in welchem Umfang die nach dem Geschäftsplan vorzunehmenden Stempelprüfungen ausgeführt worden sind, welche Stellen nicht geprüft sind und aus welchen Gründen die Prüfung unterblieben ist, welche Beträge im abgelaufenen Jahr zum Soll gestellt, wie diese verrechnet und welche Beträge davon als Reste in das folgende Jahr übertragen sind, ferner auf welche Beträge sich die aus früheren Jahren rückständig gebliebenen Stempelnachforderungen belaufen, aus welchen Ursachen ältere Rückstände noch nicht haben erledigt werden können u. a.

Beschlagnahme
oder Durch-
suchung. 35.

Auf das Verfahren wegen Beschlagnahme oder Durchsuchungen bei Privatpersonen, welche im dringenden Verdacht der Verletzung eines Stempelgesetzes stehen, finden die §§ 94 u. fg. der Strafprozessordnung Anwendung. Da die Aufforderung an die Privatperson zum Ausweis über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze und die Ausführung der Beschlagnahme oder Durchsuchung *unmittelbar* auf einander folgen müssen, so darf die Aufforderung nicht vorher in schriftlicher Form erfolgen, sondern sie ist mündlich an die betreffende Privatperson zu richten. Im Falle ihrer Weigerung, sich auszuweisen, muß unverzüglich mit der Ausführung der Beschlagnahme oder Durchsuchung begonnen werden. Ihr hat der Vorstand des Stempelsteueramts oder ein mit seiner Vertretung beauftragter Beamter der Zollverwaltung beizuwohnen. Diese Beamten, welche dem Amtsgericht in dem einzureichenden Antrage namhaft zu machen sind, haben sich vorher mit den die Beschlagnahme oder Durchsuchung ausführenden Gerichtsbeamten über die nähere Art der Ausführung zu besprechen.

Zu § 32 des Gesetzes.

Von Privatper- 36.
sonen nicht vor-
schriftsmäßig
verwendete
Stempelmarken.

Die Bestimmung, wonach die von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendeten Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelbesteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Tatbestand einer unter Umständen nach den §§ 17 u. fg. des Gesetzes zu ahndenden Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung eines

Strafverfahrens bedarf es daher nur der nachträglichen ordnungsmäßigen Entwertung der Stempelmarken. Wenn diese infolge von Beschädigungen der Marken oder aus einem anderen Grunde nicht zugänglich ist, steht es den Steuerpflichtigen frei, die vorschriftsmäßige Verwendung neuer Marken herbeizuführen und die Erstattung des Wertes der alten Marken zu beantragen.

Stempeltarif.

Zur Tarifstelle 1.

- 37.** Hinsichtlich der Angabe des die Stempelfreiheit der beglaubigten Abschriften bedingenden Zwecks auf der Abschrift und der mißbräuchlichen Benutzung stempelfrei erteilter beglaubigter Abschriften findet die Nr. 88 Abs. 1 dieser Best. sinngemäße Anwendung. Auf jeder amtlich beglaubigten und jeder einfachen Abschrift einer stempelpflichtigen Urkunde muß nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes vermerkt werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Vergl. Nr. 6 Abs. 2 dieser Best. Der Vermerk wird beispielsweise lauten:

Stempel-
vermerk.

Beglaubigte Abschrift stempelfrei, weil wegen Zahlung eines Pensionsbetrages erteilt. Zur Urschrift (Ausfertigung) 300 M (in Worten) verwendet.

Berlin, den 1. Oktober 1910.

Amtsstelle.

Schwarzstempel.

Unterschrift.

oder:

Zur beglaubigten Abschrift 3 M entwertet.

Zur Urschrift usw. wie vor.

Zur Tarifstelle 2.

- 38.** (1) Wegen der Besteuerung der Anträge auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld (Abs. 4 bis 8 der Tarifstelle) finden die Vorschriften der §§ 14 bis 16 der allg. Verfügung über gerichtliche Landestempelachen (vergl. auch § 19 Abs. 1 a. a. D.) und wegen der Anrechnung des zu dem Eintragungsantrage entrichteten Stempels auf denjenigen Stempel, welchem die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichtete Urkunde unterliegt, finden die Vorschriften des § 18 derselben Verfügung (vergl. § 19 zu 3 a. a. D.) entsprechende Anwendung. Der feste Stempel, der zu dem Eintragungsantrage erforderlich gewesen sein würde, wenn der Antrag nicht des Wertstempels bedurft hätte (z. B. der Notariatsurkundenstempel der Tarifstelle 45 im Betrage von 3 M zu einem notariellen Eintragungsantrage) darf nicht

Besteuerung
der Eintragungs-
anträge. An-
rechnung des
Antragstempels
auf den Stempel
zur nachträg-
lichen Urkunde.

auf den Stempel zu der nachträglich errichteten Urkunde angerechnet werden. Es sind mithin bei einem in der Form einer Notariatsurkunde errichteten, mit einem Wertstempel von 30 *M* versehenen Eintragungsantrage nur 27 *M* auf den Stempel zu der späteren Urkunde anrechnungsfähig.

Stempel-
befreiung.

(2) In betreff des Bemerkts, mit dem die in der Befreiungsvorschrift erwähnten Abtretungsurkunden zu versehen sind, ist nach der Nr. 82 Abs. 2 dieser Best. zu verfahren.

Zur Tarifstelle 4.

Gerichtskosten-
stempel. 39.

Der tarifmäßige Stempel wird gemäß § 1754 Abs. 1 B.G.B. erst mit der Bestätigung fällig und ist bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen (§ 2 Abs. 1 f der allg. Verf. über gerichtl. Landesstempelsachen). Wird der Annahmevertrag vor einem Notar geschlossen, so ist zunächst nur der Notariatsurkundenstempel von 3 *M* zu verwenden; dieser Betrag ist auf den später bei den Gerichtskosten zu vereinnahmenden Stempel anzurechnen. Über Stempelmäßigungen entscheidet der Gerichtsschreiber (§ 9 zu 3 der vorangeführten Verf.).

Zur Tarifstelle 8.*)

Ermittlung der
Grundstückswerte. 40.

Die für die Besteuerung der Auflassungen maßgebenden Grundsätze sind in den §§ 13 bis 18 der allg. Verfügung über gerichtl. Landesstempelsachen enthalten. Nach § 17 Abs. 5 dieser Verfügung haben die Hauptzollämter, insoweit ihnen Bedenken gegen die Angemessenheit der in den amtsgerichtlichen Listen der Auflassungen angegebenen Grundstückswerte entstehen, die Ermittlung des wirklichen gemeinen Wertes tunlichst kostenfrei vorzunehmen. Alle unmittelbaren Behörden und Beamten, insbesondere die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Beranlagungskommissionen und die Behörden der Katasterverwaltung, sind verpflichtet, auf alle die Ermittlung von Grundstückswerten betreffenden Anfragen bereitwilligst Auskunft zu erteilen (§ 7 Abs. 5 des Gesetzes).

Ermittlungs-
verfahren. 41.

(1) Zur Ermittlung des wirklichen gemeinen Wertes in zweifelhaften Fällen haben die Hauptzollämter die bei den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Beranlagungskommissionen vorhandenen Schätzungen für die Erhebung der Ergänzungssteuer (allg. Verfügungen des Finanzministers vom 31. Januar 1896 — III 17 804. 95 — und vom 17. Januar 1903 — III 176 —) und ferner die bei den Kreis- und Gemeindebehörden für die Erhebung der nach dem gemeinen Wert bemessenen Grund- und Gebäudesteuer (Grundwertsteuer), der Umsatzsteuer und der Wertzuwachssteuer vorhandenen Schätzungsergebnisse festzustellen. Reichen diese Unterlagen zur Beurteilung des Wertes nicht aus, so haben die Hauptzollämter die Bezirksoberkontrolleure oder andere geeignete Beamte, die erforderlichenfalls die Hilfe des Katasteramtes in Anspruch nehmen können, zu beauftragen. Den Hauptzollämtern steht es frei, die Katasterämter unmittelbar um Auskunft anzufragen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind und sich auf diesem Wege eine Vereinfachung des Ermittlungsverfahrens erwarten läßt. Die Ermittlungen

*) Wegen Erhebung der Reichsstempelabgabe zu Auflassungen usw. von im Inlande gelegenen Grundstücken usw. vergl. Tarifstelle 11d und § 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909.

müssen tunlichst unter Vermeidung von Kosten vorgenommen werden. Wenn Grundstücke infolge räumlicher Verschiedenheit der hauptzollamtlichen und amtsgerichtlichen Geschäftsbezirke nicht zu dem Bezirk desjenigen Hauptzollamtes gehören, an das die Liste der Auflassungen von dem Amtsgericht eingeschendet ist, so hat sich das Hauptzollamt auch bezüglich solcher Grundstücke der Wertermittelung zu unterziehen, wobei es ihm überlassen bleibt, die Mitwirkung des anderen beteiligten Hauptzollamtes in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Oberzolldirektionen können im Einverständnis mit den Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte etwa erforderlich erscheinende nähere Ausführungsbestimmungen treffen. Von diesen Bestimmungen ist eine Abschrift an den Finanzminister einzureichen.

Zur Tarifstelle 10.

42. (1) Die Stempelpflichtigkeit ist auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken beschränkt, so daß der Ausfertigungsstempel nur zu erheben ist, wenn ein Schriftstück (eine Urschrift, ein Konzept) vorhanden ist, von dem die Ausfertigung entnommen wird und die auf Grund dieser Urschrift (dieses Konzepts) gefertigte Urkunde die Form einer Ausfertigung hat. Für die Stempelpflichtigkeit ist es ohne Belang, ob die Urschrift (das Konzept) mit dem vollen Namen oder nur mit den Anfangsbuchstaben des Namens gezeichnet ist und ob sie bei den Akten als Konzept verbleibt oder eine selbständige Bedeutung haben soll.

Begriff.
Urschriften
(Konzepte).

(2) Alle Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, sind verpflichtet, auf den von ihnen erteilten Ausfertigungen, die von einer Urschrift nicht entnommen sind, den Grund der stempelfreien Ausfertigung zu bescheinigen, z. B. „Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift“. Fallen die Ausfertigungen unter die Befreiungsvorschrift zu a und b der Tarifstelle oder sind sie aus irgend einem anderen Grunde stempelfrei, so ist der Grund der Stempelbefreiung, wenn er sich nicht aus dem Urkundeninhalt ohne weiteres ergibt, ebenfalls auf der Ausfertigung zu vermerken.

Vermerke.

Zur Tarifstelle 11.

43. Bezüglich der auf die Auszüge zu setzenden Stempelvermerke findet die Nr. 37 entsprechende Anwendung.

Stempel-
vermerke.

Zur Tarifstelle 11 a.

44. (1) Nach der Nummer 4 der Tarifstelle sind zur Besteuerung die Eigentümer der Automaten oder Musikwerke verpflichtet, also diejenigen, welche die Apparate entweder für sich selbst hergestellt haben (die Automaten- usw. Fabrikanten oder Unternehmer) oder diejenigen, welche das Eigentum daran von den Herstellern oder anderen Personen erworben haben. Die Verpflichtung zur Besteuerung besteht aber für die Eigentümer nur hinsichtlich derjenigen Automaten usw., welche sie selbst ausnützen, indem sie die Erträge selbst vereinnahmen. In dieser Beziehung macht es keinen Unterschied, daß die Eigentümer der Automaten usw. denjenigen, in deren Wirtschaften oder Räumen die Apparate aufgestellt sind, als Entgelt für die Duldung der Aufstellung

Zur Besteuerung
verpflichtete
Personen.

oder die Bedienung gewisse Bruchteile des Ertrages abgeben. Insofern hiernach eine Versteuerung durch die Eigentümer nicht zu bewirken ist, liegt die Steuerpflicht denjenigen ob, welchen die Automaten oder Musikwerke leih- oder mietweise oder auf Grund irgend eines anderen Rechtsgeschäfts zur eigenen Ausnützung (also zur Vereinnahmung der Erträge) überlassen worden sind.

Außer Betrieb
gesetzte Auto-
maten usw.

(2) Automaten oder Musikwerke, die verschlossen und unbenützt an einem der in der Nummer 1 der Tarifstelle bezeichneten Orte und Plätze stehen, sind nicht abgabepflichtig. Ein amtlicher Verschluss ist nicht erforderlich, die Steuerpflichtigen dürfen vielmehr den Verschluss selbst vornehmen. Er muß aber ein derartiger sein, daß eine Benützung durch das Publikum ausgeschlossen wird; es empfiehlt sich beispielsweise ein Verlöten der Einwurfsöffnungen oder ein Versperren durch metallene, von innen zu befestigende oder von außen aufzuschraubende Plättchen oder durch Anbringung von Bändern aus Eisenblech u. dergl. Eine Verschließung der Öffnungen durch Überkleben mit Papier oder Stoff, durch Einklemmen von Holzpflockchen u. dergl. wird im allgemeinen nicht zuzulassen sein, da solche Verschlüsse jederzeit leicht wieder beseitigt werden können. Warenautomaten müssen vorher entleert werden; Automaten und Musikwerke, bei denen das Anbringen fester Verschlüsse nicht zugänglich ist oder aus irgend welchen anderen Gründen unterbleiben soll, werden zweckmäßig durch Herausnahme von Teilen ihrer inneren Einrichtung oder durch Entfernung von sonstigen die Benützung ermöglichenden Gegenständen unbenützbar zu machen sein, z. B. Musikautomaten durch Herausnehmen der Walzen oder Platten oder durch Entfernen der Kurbeln, Schlüssel usw. An den Apparaten muß erkennbar gemacht sein, daß sie sich außer Betrieb befinden. Im übrigen bleibt es mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Fälle den Zollstellen überlassen, geeignet erscheinende Anordnungen zu treffen, durch die eine mißbräuchliche Benützung verhindert wird. Wo es notwendig erscheint, haben die Oberzolldirektionen den Zollstellen die erforderliche Anleitung zu geben. Wer einen versteuerten Apparat durch Anlegung eines Verschlusses oder auf andere Art außer Betrieb setzt, hat dies, wenn die Versteuerung durch Jahreskarten erfolgt, bis zum nächsten 1. Januar derjenigen Zollbehörde, bei welcher er die Jahreskarte gelöst hat, anzuzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht liegt demjenigen ob, welcher einen Apparat von seinem Aufstellungsorte entfernt, ohne ihn an einem anderen Orte aufzustellen. Wegen der Anzeigen bei Versteuerungen im Wege der Abfindung vergl. Nr. 45 Abs. 3 am Schluß.

Gegenstand der
Stempelabgabe.

(3) Die Stempelpflicht lastet auf dem Automaten oder Musikwerk, so daß ein Wechsel in der Person des Steuerpflichtigen oder eine Änderung des Standortes des Apparats innerhalb des versteuerten Zeitraumes die Steuerpflicht nicht von neuem begründet. Nur bei Versteuerungen im Wege der Abfindung (§ 14 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes) müssen diejenigen Automaten und Musikwerke, die im Laufe des versteuerten Zeitraumes von der zur Abfindungsversteuerung zugelassenen Person aus dem Betriebe gezogen und anderen Personen zur Ausnützung überlassen worden sind, von den neuen Inhabern wiederum versteuert werden. Ferner ist eine nochmalige Versteuerung nicht erforderlich, wenn Automaten oder Musikwerke im Laufe des bereits versteuerten Zeitraumes zwecks Ausbesserung oder zu anderen Zwecken vorübergehend

von ihren Standorten entfernt und durch andere gleich große oder gleichwertige Apparate ersetzt werden oder wenn Automaten, um eine Unterbrechung des Warenverkaufs zu vermeiden, gegen neue gleich große Automaten umzutauschen sind.

45. (1) Für Automaten- usw. Unternehmer und -Fabrikanten, die meist eine große Anzahl von Apparaten selbst aufstellen und ausnützen, empfiehlt sich die Besteuerung im Wege der Abfindung (vergl. Nr. 21 dieser Best.). Wer diese Besteuerungsart wünscht, hat innerhalb eines Monats nach dem Tage der Inbetriebsetzung der Automaten usw. oder, wenn er bisher die Besteuerung durch Jahreskarten bewirkt hat und zur Abfindungsversteuerung übergehen will, innerhalb des Monats Januar des auf den Ablauf der Besteuerung folgenden Kalenderjahres einen entsprechenden Antrag bei derjenigen Oberzolldirektion zu stellen, in deren Verwaltungsbezirk sich seine Handelsniederlassung oder in Ermangelung einer solchen sein Wohnsitz befindet. In dem Antrage ist zu bemerken, auf welche Oberzolldirektionsbezirke sich die Besteuerung erstrecken soll. Befindet sich der Sitz des Automaten- usw. Unternehmens im Königreich Sachsen, so ist der Antrag an die Oberzolldirektion zu Breslau zu richten; andere stempelausländische Firmen haben den Antrag bei derjenigen Oberzolldirektion zu stellen, deren Sitz die Handelsniederlassung der Firma am nächsten belegen ist. Entstehen über die Zuständigkeit Zweifel, so haben sich die Oberzolldirektionen zu einigen oder es ist die Entscheidung des Finanzministers nachzusuchen.

Besteuerung im Wege der Abfindung. Anmeldungen.

(2) Die Oberzolldirektion prüft den Antrag und benachrichtigt den Antragsteller, daß er seine weiteren Anträge binnen 14 Tagen nach Eingang der Verfügung an die von ihm benannten Oberzolldirektionen zu richten und jeder von ihnen eine nach dem Muster 7 aufzustellende Nachweisung einzureichen habe. Von diesen Mustern, die von den Oberzolldirektionen herzustellen sind, ist die erforderliche Anzahl den Antragstellern zuzusenden; die einzelnen Oberzolldirektionen erhalten Abschrift der Verfügung. Ist die Eintragung der Herstellungsfirma und der Fabrikmarke in Spalte 4 mit Schwierigkeiten verbunden, so kann sie unterbleiben, wenn die Rämlichkeit der Apparate bei Ausfüllung der sonstigen Spalten festgestellt werden kann.

Weiteres Verfahren.

Muster 7.

(3) Die von den Antragstellern den einzelnen Oberzolldirektionen einzureichenden Nachweisungen, die alle in dem einzelnen Direktionsbezirk zur Zeit der Aufstellung der Nachweisung vorhandenen, von dem Unternehmer zu versteuernden Automaten oder Musikwerke enthalten müssen und von dem Unternehmer mit der Versicherung der Richtigkeit zu versehen sind, bilden die Grundlage für die Berechnung der Stempelabgabe. Die Oberzolldirektionen treffen auf Grund dieser Nachweisungen die Entscheidung über die Zulassung zur Abfindungsversteuerung und benachrichtigen hiervon den Antragsteller unter gleichzeitiger Mitteilung der Abfindungssteuer Nummer und des nach den Vorschlägen des Steuerpflichtigen zu bestimmenden Hauptzollamtes, welches die Erhebung und Verrechnung der Abgabe zu übernehmen hat. Das mit der Besteuerung beauftragte Hauptamt, dem die von dem Unternehmer eingereichte Nachweisung von der Oberzolldirektion zuzufertigen ist, legt für jeden zur Abfindungsversteuerung zugelassenen Steuerpflichtigen ein besonderes Aktenstück an. Es setzt auf Grund der sachlich und rechnerisch zu prüfenden Nachweisung den für das einzelne Kalenderjahr

zu entrichtenden Gesamtstempelbetrag fest, zieht ihn vom Steuerpflichtigen ein und veranlaßt das Weitere wegen der alljährlichen Nachversteuerung. Die Prüfung der Nachweisungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht ist von einem Zollsekretär oder von einem im Range höheren Beamten zu bewirken und zu bescheinigen. Zur Nachversteuerung ist die Nachweisung in gewissen Zeiträumen — halb- oder alljährlich — von dem Steuerpflichtigen durch Mitteilung der Zu- und Abgänge von Automaten oder Musikwerken zu ergänzen.

Mitteilungen an die anderen Hauptämter und Zollstellen des Direktionsbezirks.

(4) Zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Überwachung hat das mit der Versteuerung beauftragte Hauptzollamt den übrigen Hauptämtern des Direktionsbezirks durch Auszüge aus der Nachweisung Mitteilung von den in den einzelnen Hauptamtsbezirken vorhandenen und versteuerten Automaten usw. zu machen, sie auch von den späteren Änderungen und Ergänzungen in Kenntnis zu setzen. Diese Hauptzollämter übersenden den Hebestellen ihres Bezirks die sie betreffenden Mitteilungen. Wo die Anzahl der zu versteuernden Apparate keine zu große ist, kann das mit der Erhebung der Abgabe beauftragte Hauptzollamt auch den einzelnen Zollstellen des Direktionsbezirks die Mitteilungen unmittelbar zugehen lassen. Die Bestimmung hierüber bleibt den Oberzolldirektionen überlassen.

Steuerausweise.

(5) Eine Ausfertigung von Jahreskarten und Entwertung von Stempelmarken findet bei Versteuerungen im Wege der Abfindung nicht statt; die Stempelpflicht wird lediglich durch Barzahlung erfüllt. Die Automaten- usw. Inhaber erhalten jedoch zum Nachweise der bewirkten Versteuerung für jeden einzelnen Apparat einen nach dem Muster 8 aufzustellenden Ausweis, den sie auf Erfordern dem revidierenden Bezirksaufsichtsbeamten vorzulegen haben. Die Muster sind von den Oberzolldirektionen herzustellen. Soweit es angängig ist, werden die Ausweise den Inhabern durch die Aufsichtsbeamten zuzusenden sein, die auf diese Weise gleichzeitig von der Versteuerung Kenntnis erhalten.

Muster 8.

Versteuerung durch Jahreskarten. Anmeldungen. 46.

(1) Insofern eine Versteuerung im Wege der Abfindung nicht stattfindet, tritt Einzelversteuerung durch Erteilung von Jahreskarten ein. Wer diese Versteuerungsform wählt, hat die zu versteuernden Automaten und Musikwerke innerhalb eines Monats nach dem Tage ihrer Inbetriebsetzung bei der zuständigen Zollstelle nach dem Muster 9 zur Versteuerung anzumelden; bis spätestens Ende Januar jeden Kalenderjahres ist die erteilte Steuerkarte durch Wiedervorlegung an die zuständige Zollstelle zu erneuern. Die Anmeldung ist mit der Versicherung der Richtigkeit zu versehen. Ist die Eintragung der Herstellungsfirma und der Fabrikmarke mit Schwierigkeiten verbunden, so kann sie unterbleiben, falls die Richtigkeit der Apparate bei Ausfüllung der sonstigen Spalten festgestellt wird. Die Anmeldeformulare werden von den Oberzolldirektionen beschafft und können von allen Hauptzollämtern, Zollämtern und den Stempelverteilern unentgeltlich bezogen werden. Zuständig zur Einzelversteuerung ist diejenige Hebestelle (Hauptzollamt oder Zollamt), in deren Bezirk der Automat oder das Musikwerk aufgestellt ist. Ausnahmsweise kann auf Antrag die Einzelversteuerung auch durch die Hebestelle des Wohnorts des Automaten- usw. Inhabers vorgenommen werden, wenn für die Versteuerung bei dieser Hebestelle besondere Gründe vorliegen. In diesem Falle ist

Muster 9.

jedoch die Hebestelle des Wohnortes verpflichtet, der Hebestelle des Aufstellungsortes unter näherer Beschreibung des Automaten oder Musikwerks und Angabe des Aufstellungsortes Mitteilung zu machen. Die Stempelverteiler sind zur Vornahme der Einzelversteuerung nicht befugt.

(2) Die Hauptzollämter und Zollämter tragen die bei ihnen angemeldeten Automaten und Musikwerke unter fortlaufender Nummer in ein nach dem Muster 10 zu führendes Verzeichnis ein, erheben die vorgeschriebene Abgabe und erteilen dem Anmeldenden die mit dem Amtsstempelabdruck versehene Jahreskarte, deren Versteuerung für die folgenden Jahre durch Einziehung der gesetzlichen Stempelabgabe zu erneuern ist. Für jeden Automaten und jedes Musikwerk wird eine besondere Karte erteilt, die die Nummer des Verzeichnisses enthält, unter der die Eintragung erfolgt ist. Die Ausstellung von Gesamtkarten ist nicht zulässig, auch wenn sich mehrere Automaten usw. desselben Steuerpflichtigen an demselben Standorte befinden. Die Stempelmarken sind in die auf der vierten Seite der Karte vorgesehenen Felder einzukleben und durch Aufdruck des amtlichen Schwarzstempels zu entwerten. Vorausversteuerung für mehrere Jahre ist zulässig. Spätere Änderungen, die für die Steuerpflichtigkeit von Belang sind (vergl. Abs. 4 dieser Nr.), sowie Wohnortsversteuerungen (vergl. den vorhergehenden Abs.) sind im Verzeichnis zu vermerken.

(3) Der Steuersatz für Musikautomaten oder mechanische Musikwerke ist in erster Linie nach dem Anschaffungspreis zu bemessen, also nach demjenigen Preise, den der Steuerpflichtige für den Erwerb des Automaten usw. gezahlt hat, gleichviel, ob die Automaten vom Fabrikanten, auf einer Auktion oder von einer dritten Person erworben sind. Der gezahlte Anschaffungspreis bleibt für die ganze Dauer der von derselben Person zu bewirkenden Versteuerung maßgebend, wobei Abnutzung, Veralten oder sonstige wertmindernde Umstände nicht in Betracht kommen. Die Kosten für die Nachbeschaffung von Zubehörfstücken, z. B. von Platten und Walzen, sind dem stempelpflichtigen Anschaffungspreis hinzuzurechnen, insoweit diese Gegenstände nicht den Ersatz für unbrauchbar gewordene Stücke bilden. Doch hat infolge solcher Neubeschaffungen eine Nachversteuerung für das laufende Kalenderjahr nicht stattzufinden. Der Wert (Marktwert) kommt nur dann für die Versteuerung in Betracht, wenn ein Anschaffungspreis nicht vorhanden ist, wenn also beispielsweise der Musikautomat dem Inhaber leih- oder mietweise zur eigenen Ausnützung überlassen ist.

(4) Die Steuerpflichtigen haben Änderungen der Automaten und Musikwerke, die für die Steuerpflichtigkeit von Belang sind, also namentlich Änderungen, welche den Aufstellungsort betreffen, innerhalb eines Monats der zuständigen Zollstelle anzuzeigen. Wegen der Anzeigen betreffend die Außerbetriebsetzung und die Einziehung von Automaten usw. vergl. Nr. 44 Abs. 2 am Schluß.

(5) Die Steuerpflichtigen haben die Jahreskarten aufzubewahren und sie auf Erfordern dem revidierenden Bezirksaufsichtsbeamten vorzulegen.

(1) Die Überwachung der Versteuerung erfolgt durch die Bezirksaufsichtsbeamten, denen die Steuerpflichtigen auf Erfordern die Ausweise über die Abfindungsversteuerung und die Jahreskarten vorzulegen haben (vergl. Nr. 45 Abs. 5 und Nr. 46 Abs. 5). Eine

Weiteres Ver-
fahren.

Muster 10.

Steuersatz.
Anschaffungs-
preis.

Anzeigen von
Änderungen.

Aufbewahrung
und Vorzeigung
der Jahreskarten.

Überwachungs-
verfahren.

brauchbare Grundlage für eine wirksame Überwachung gewähren die Verzeichnisse und die dazu gehörigen Anmeldungen und Nachweisungen (Muster 7, 9 und 10) und die diese Verzeichnisse ergänzenden nachträglichen Anzeigen der Steuerpflichtigen über Außerbetriebsetzungen, Einziehungen und Änderungen der Automaten (vergl. Nr. 44 Abs. 2, Nr. 45 Abs. 3, Nr. 46 Abs. 2 und 4). Zur besseren Übersicht sind die durch Abfindung versteuerten Automaten unter einem besonderen Abschnitt des Verzeichnisses (Muster 10) einzutragen. Die Anlegung eines nach der Buchstabenfolge geordneten Namenverzeichnisses wird das Auffinden erleichtern. Aus diesen Verzeichnissen sind von den Hebestellen den Aufsichtsbeamten (den Bezirktsoberkontrolleuren und Zollauffsehern), die Unterlagen für die alljährlich mindestens einmal vorzunehmenden örtlichen Prüfungen zugänglich zu machen. Ob die Hebestellen die Unterlagen vermittlels Zustellung von Auszügen aus den Verzeichnissen den Aufsichtsbeamten zu liefern oder ob letztere die Unterlagen aus den Verzeichnissen der Hebestellen zu entnehmen haben, ist je nach den Umständen und örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Die Ausübung der Überwachung durch die Aufsichtsbeamten wird ferner in der Art erfolgen können, daß die Beamten auf den der Hebestelle abzugebenden Meldezetteln die Automaten, die sie gelegentlich oder aus dienstlichem Anlaß, z. B. bei den Revisionen der Zigaretten- und Branntweinhändler, sehen, nach bestimmten Kennzeichen (Aufstellungsort, Fabrikmarke oder Fabriknummer, Größenverhältnissen usw.) vermerken. Die Hebestellen prüfen diese Angaben nach dem geführten Verzeichnis und veranlassen nach Umständen das Weitere. Die Abgabe von Meldezetteln an die Hebestellen erscheint zweckmäßig, wenn Apparate aufgefunden werden, deren Besteuerung nicht nachgewiesen werden kann oder deren Rämlichkeit nach den Mitteilungen über die Besteuerung nicht bedenkenfrei ist. Die Inhaber von öffentlichen Lokalen, in denen Automaten usw. aufgestellt sind, haben die Verpflichtung, den Aufsichtsbeamten den Zugang zu den dem Publikum geöffneten Räumen zu gestatten.

(2) Die im vorhergehenden Absatz angeführten Gesichtspunkte sollen nicht die Bedeutung zwingender Anordnungen haben, sondern nur die allgemeinen Richtlinien für die Handhabung der Überwachung angeben, da die Wahl der in dieser Hinsicht zu treffenden Maßnahmen in den einzelnen Direktionsbezirken vielfach von ganz verschiedenen Voraussetzungen abhängig ist und die örtlichen und allgemeinen Verkehrsverhältnisse, die Zahl der zu revidierenden Automaten usw., die Geschäftslage und manche andere besondere Umstände es nicht angezeigt erscheinen lassen, für den gesamten Geltungsbereich der Tarifstelle ein einheitliches Verfahren vorzuschreiben. Es bleibt deshalb den Oberzolldirektionen überlassen, unter Berücksichtigung der erwähnten Verhältnisse zu bestimmen, welchem der vorgeschlagenen Wege der Vorzug zu geben ist und wie das Überwachungsverfahren am zweckmäßigsten näher zu gestalten sein wird. Dabei ist auch zu erwägen, inwieweit bei der Beaufsichtigung die Hilfe der Beamten der Polizeiverwaltung (§ 30 Abs. 3 des Gesetzes), namentlich in den großen Städten und auf dem Lande in abgelegenen Orten, in Anspruch zu nehmen sein wird. Im allgemeinen ist mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringen Einnahmen aus der Tarifstelle darauf zu achten, daß besondere Kosten durch die Nachprüfungen nicht entstehen und

die Arbeitskräfte der Aufsichtsbeamten nicht zu sehr und nur soweit in Anspruch genommen werden, als es das steuerliche Interesse unbedingt nötig macht.

(3) Dem Ermessen der Oberzolldirektionen bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob in ähnlicher Weise, wie bei den Pacht- und Mietverzeichnissen (vergl. Nr. 76 dieser Best.) öffentliche Bekanntmachungen über die Besteuerung der Automaten zu erlassen sind. Die Anordnungen über die Bekanntmachungen können auf die Hauptzollämter übertragen werden.

Bekannt-
machungen.

Zur Tarifstelle 12.

48. Die Besteuerung der Bestellungen einschließlich der Offizierpatente erfolgt durch Verwendung von Stempelbogen oder Stempelmarken oder von gestempelten Vordrucken, die durch das Hauptstempelmagazin auf Antrag abgestempelt werden (vergl. Nr. 9 Abs. 6 zu a und f dieser Best.). Es ist zulässig, den Stempel statt zu der Ausfertigung zu den Akten zu verwenden.

Besteuerung.

Zur Tarifstelle 18.

49. Der ermäßigte Steuerfuß von 1,50 M darf nur dann angewendet werden, wenn aus der Urkunde hervorgeht, daß durch die Eheverträge über Vermögensgegenstände von nicht mehr als 6000 M verfügt wird.

Ermäßigter
Steuerfuß.

Zur Tarifstelle 22.

50. (1) Den Steuerfüßen der Tarifstelle 22 unterliegen die aufgeführten Erlaubnis-scheine ohne Rücksicht auf die Form, in der sie erteilt sind, also einerlei, ob in der Form von Ausfertigungen, Protokollen, einfachen Bescheiden, Verfügungen usw.

Form.

(2) Die Tarifstelle 22 bezieht sich nur auf gewerbepolizeiliche Angelegenheiten, sie regelt aber die Besteuerung der Genehmigungen in diesen Angelegenheiten nicht erschöpfend, sondern nur für bestimmte Arten. Andere von der Tarifstelle nicht betroffene Genehmigungen, die auf Grund der Reichsgewerbeordnung oder von anderen Gesetzen oder von Polizeiverordnungen erteilt werden, sind nicht stempelfrei, sondern unterliegen dem Ausfertigungstempel von 3 M, falls die Voraussetzungen der Tarifstelle 10 vorhanden sind.

Anwendungs-
gebiet.

(3) Beglaubigte Abschriften, sofern sie nicht selbst die Genehmigungsurkunden darstellen und weitere Ausfertigungen von Genehmigungsurkunden der Tarifstelle 22 sind nach den Tarifstellen 1 oder 16 zu versteuern, falls sie nicht von Amts wegen und aus Rücksichten des Dienstbetriebes erteilt und deshalb stempelfrei sind, wie z. B. die weiteren Ausfertigungen von Genehmigungsurkunden, welche die Ortspolizeibehörden, Gewerbeaufsichtsbeamten, Meliorationsbeamten, Bergbehörden und Dampfkessel-Überwachungsvereine erhalten (vergl. Nr. 55 Abs. 2 dieser Best.).

Beglaubigte
Abschriften.
Weitere Aus-
fertigungen.

Zur Tarifstelle 22 a.

51. Zur Ermittlung des stempelpflichtigen Wertes vererblicher und veräußerlicher Konzessionen ist der die Konzession Nachsuchende zur Wertangabe und zur Vorlegung

Wertermittlung
vererblicher und
veräußerlicher
Konzessionen.

des über den Kauf der Apotheke etwa geschlossenen Vertrages aufzufordern. Aus dem Vertrage ist festzustellen, ob und was die Vertragsschließenden über die Vergütung für den Übergang der Konzession auf den neuen Erwerber verabredet haben. Wird der angegebene Wert für zu niedrig erachtet und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist der Wert, falls ihn die die Konzession erteilende Behörde nicht selbst zu begutachten vermag, nach der Vorschrift des § 7 Abs. 3 des Gesetzes und unter tunlichster Vermeidung von Kosten anderweitig zu ermitteln, wobei unter Umständen auch die in früheren Verträgen über das Entgelt für die betreffende Konzession getroffenen Vereinbarungen als Anhaltspunkte werden dienen können. Den die Konzessionen erteilenden Behörden bleibt es überlassen, zur Ermittlung der Konzessionswerte die Mitwirkung der Oberzolldirektionen in Anspruch zu nehmen. Insoweit der Wertstempel unstreitig ist, muß seine Verwendung auf der Konzessionsurkunde innerhalb der im § 15 Abs. 1 des Gesetzes angegebenen Frist erfolgen, während der Stempel für den etwaigen nachträglich ermittelten Mehrwert später auf der Urkunde zu entwerten ist.

Zur Tarifstelle 22 b.

Versteuerung. 52. Die Ausstellung der Approbationsschein für Apotheker, Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte erfolgt durch Verwendung amtlich vorgeschriebener Vordrucke. Auf die Versteuerung dieser Vordrucke findet die Nr. 48 dieser Best. entsprechende Anwendung (vergl. auch wegen der Abstempelung der Vordrucke Nr. 9 Abs. 6 zu b dieser Best.).

Zur Tarifstelle 22 c.

Sofortige Versteuerung. 53. (1) Die Erlaubniserteilungen der Abs. 1 und 2 der Tarifstelle können vor der Aushändigung mit dem für gewerbesteuerfreie Betriebe verordneten Mindeststempel von 5 M oder mit einem noch höheren Stempel versehen werden, sofern der die Erlaubnis Nachsuchende hiermit einverstanden ist. Erhebt er gegen die Erhebung eines Stempels von 5 M oder eines noch höheren Stempels Widerspruch, so ist zunächst gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes nur ein Stempel von 1,50 M zu verwenden. Durch die Verwendung eines Stempels von 5 M gilt die Versteuerung derjenigen Erlaubnisscheine als erledigt, welche zum Betriebe von Gewerben erteilt werden, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 M, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M erreicht. Eine endgültige, sofortige Versteuerung kann ferner unter Zustimmung der Steuerpflichtigen in allen denjenigen Fällen vorgenommen werden, wo nach dem Ermessen der Behörde die Zugehörigkeit des betreffenden Betriebes zu einer bestimmten Gewerbesteuerklasse zweifelsfrei feststeht; es gilt dies namentlich dann, wenn es sich nur um einen Personenwechsel im Betriebe handelt, weil die für den Betrieb bereits feststehende Gewerbesteuerklasse durch den Personenwechsel keine Veränderung im laufenden Jahre erfährt.

Aussetzung der Versteuerung. (2) Hinsichtlich aller übrigen Erlaubnisscheine, insoweit zu ihnen nicht der höchste Steuerfuß von 500 M sogleich entrichtet worden ist, bedarf es einer Überwachung der weiteren Versteuerung. Zu diesem Zweck ist dem Steuerpflichtigen die Wiedereinreichung der Urkunde nebst den im § 15 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Schriftstücken

innerhalb der dort bestimmten Fristen und zwar unter Hinweis auf die Strafen des § 18 des Gesetzes für den Fall der unterlassenen oder nicht fristgerechten Wiedervorlegung des Erlaubnissscheines schriftlich aufzugeben. Auf dem Erlaubnissschein ist die vorläufige Versteuerung, die Geschäftsnummer, sowie die Frist zur Wiedervorlegung der Urkunde behufs endgültiger Versteuerung zu vermerken, z. B.

„Vorläufig versteuert mit 5 M Nr. 8609. Wiedervorzulegen behufs endgültiger Versteuerung binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung oder, wenn eine Veranlagung nicht stattgefunden hat, binnen Jahresfrist.

Ort. Datum.

Amtsstelle.

Unterschrift.“

Nach Wiedereinreichung des Erlaubnissscheines ist die Nachverwendung des etwa nachzuzahlenden Stempels zu bewirken und die endgültige Versteuerung zu vermerken z. B.

„Durch Nachzahlung von 45 M Stempel endgültig versteuert.

Ort. Datum.

Amtsstelle.

Unterschrift.“

(3) Die Überwachung der endgültigen Versteuerung der Erlaubnissscheine wird durch eine von Zeit zu Zeit — etwa alle Jahre — vorzunehmende Wiedervorlegung der Akten und Anfrage bei den Inhabern der Erlaubnissscheine erfolgen können; diejenigen Behörden, bei denen die bezüglichen Urkunden in größerer Anzahl — und zwar jährlich in einer etwa die Zahl 20 übersteigenden Menge — vorzukommen pflegen, haben die Überwachung durch Führung besonderer Verzeichnisse zu bewirken. Werden die Erlaubnissscheine zur endgültigen Versteuerung nicht vorgelegt, so ist durch Anfrage bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV festzustellen, welcher Steuerklasse der Erlaubnissscheininhaber zugewiesen worden ist und die Nachversteuerung zu veranlassen.

Überwachung.

(4) Wegen des nachträglich zu entrichtenden Stempels kann Sicherstellung gefordert werden, wenn nach dem Ermessen der die Erlaubnis erteilenden Behörden Schädigungen der Staatskasse zu befürchten sind. Es gilt dies besonders für Genehmigungen an ausländische Schauspielunternehmer, ausländische Veranstalter von Singspielen usw., die sich häufig nur vorübergehend und oft nur während der kurzen Zeit

Sicherstellung.

eines Gastspieles im Inlande aufhalten. Die Aushändigung der Genehmigungsurkunden darf jedoch von der Leistung der Sicherstellung nicht abhängig gemacht werden.

(5) Auf die Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen des Abf. 3 der Tarifstelle finden die vorstehenden Absätze entsprechende Anwendung.

(6) Werden Erlaubnisscheine für gemeinnützige Unternehmen stempelfrei ausgestellt, so müssen die Akten über die Gemeinnützigkeit Aufschluß geben. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Oberzolldirektion einzuholen.

Zur Tarifstelle 22 d.

Versteuerung. 54.

Der die Genehmigung Beantragende ist aufzufordern, den mutmaßlich entstehenden Kostenbetrag anzugeben und innerhalb vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage unter Wiedereinreichung der Urkunde den wirklich gezahlten Kostenbetrag anzuzeigen, wobei er für den Fall der Nichtbeobachtung dieser Frist auf die Strafen des § 18 des Gesetzes hinzuweisen ist. Der Erlaubnisschein ist vorläufig mit einem dem mutmaßlichen Werte entsprechenden Stempel zu versteuern und mit einem Vermerk über die vorläufige Besteuerung, die Geschäftsnummer sowie über die Pflicht zur Wiedereinreichung zu versehen, z. B.

„Vorläufig versteuert mit 40 M Nr. 8609. Wiedervorzulegen behufs endgültiger Besteuerung binnen vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage.

Ort. Datum.

Amtsstelle.

Unterschrift.“

Werden die Urkunden wieder vorgelegt, so ist wegen der Nachverwendung des Stempels und der Überwachung der endgültigen Besteuerung nach der Vorschrift des zweiten und dritten Absatzes der vorhergehenden Nr. dieser Best. zu verfahren. Geben die von den Steuerpflichtigen bezüglich des Kostenbetrages gemachten Angaben zu Bedenken Anlaß, so wird die Vorlegung der über den Kostenaufwand vorhandenen Belege (Kostenanschläge, Abrechnungen, Quittungen usw.) zu verlangen sein.

Zur Tarifstelle 22 e.

Abstempelung der Vordrucke. 55.

(1) Für Genehmigungen der Anlegung von Dampfkesseln werden entweder auf den durch § 16 der Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Dezember 1909 (M. Bl. der H. u. Gew. Verw. S. 555) vorgeschriebenen Vordruckten Stempelmarken in dem vorgeschriebenen Betrage entwertet oder es werden abgestempelte Vordrucke verwendet. Die Abstempelung dieser Vordrucke wird auf Verlangen durch das Hauptstempelmagazin bewirkt. Ebenso stempelt das Hauptstempelmagazin für Genehmigungen zu Änderungen sowie für Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen auf Antrag und gegen Erstattung der Herstellungskosten Vordrucke zum Betrage von 5 M ab und versieht sie mit einem entsprechenden Ausdruck: „Genehmigung

zur Änderung einer Dampfkesselanlage (§ 25 der Reichsgewerbeordnung)“ oder „Bewilligung der Fristverlängerung für eine Dampfkesselanlage (§ 49 der Reichsgewerbeordnung)“ oder „Bewilligung der Fristung für eine Dampfkesselanlage (§ 49 der Reichsgewerbeordnung)“. Vergl. auch Nr. 9 Abs. 6 zu c dieser Best.

(2) Nur die den Kesselbesitzern ausgehändigten Genehmigungsurkunden unterliegen dem Stempel der Tarifstelle; die zweiten und weiteren Ausfertigungen für die Ortspolizeibehörden, Bergbehörden und Dampfkessel-Überwachungsvereine sind stempelfrei. Zweite und weitere Ausfertigungen.

Zur Tarifstelle 22 f.

56. (1) Hinsichtlich der sofortigen Besteuerung und der Überwachung der Besteuerung finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 der Nr. 53 dieser Best. entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß unter Zustimmung der Steuerpflichtigen zu den Erlaubnis Scheinen des ersten Absatzes der Tarifstelle sofort ein Stempel von 50 M und im Falle der Anwendbarkeit des nächsten Absatzes ein solcher von 25 M erhoben werden kann. Besteuerung.

(2) Die Ermäßigung des Stempels bis auf 25 M findet nur Anwendung, wenn die Erlaubniserteilung auf die Vermittelung von Stellen für Gesinde beschränkt ist. Sie darf nur auf Antrag und nur dann zugestanden werden, wenn durch ein ortspolizeiliches Zeugnis, das einer Stempelabgabe nicht unterliegt, oder durch eine sonstige amtliche Mitteilung der Ortspolizeibehörde dargetan ist, daß der Gesindevermieter sich in dürftigen Verhältnissen befindet. Der Betrag der Ermäßigung bestimmt sich nach dem Grade der Bedürftigkeit. Über den anzuwendenden Steuersatz befinden die die Erlaubnis erteilenden Behörden, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die Zollbehörden. Das Zeugnis oder die amtliche Mitteilung oder Abschrift dieser Schriftstücke ist zu den Akten zurückzubehalten und der Betrag des verwendeten Stempels in den Akten zu vermerken. Stempelermäßigung für Gesindevermieter.

Zur Tarifstelle 22 g.

57. Die Steuerbefreiungen sowie die ermäßigten Sätze der Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Ermäßigungen und Befreiungen aus dem Inhalt der Genehmigungsurkunden hervorgehen. Entstehen darüber, ob die Zwecke der Versicherungsanstalt auf Gewinn gerichtet sind oder nicht, Zweifel, so bedarf es zur Entscheidung der Frage des Einverständnisses der Oberzolldirektion. Steuerbefreiungen und Ermäßigungen.

Zur Tarifstelle 22 k.

58. Hinsichtlich der sofortigen Besteuerung und der Überwachung der Besteuerung finden die Vorschriften der Nr. 54 dieser Best. (zur Tarifstelle 22d) Anwendung. Besteuerung.

Zur Tarifstelle 22 l.

59. Hinsichtlich der sofortigen Besteuerung und der Überwachung der Besteuerung der Genehmigungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes dieser Tarifstelle finden Besteuerung.

die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 der Nr. 53 dieser Best. (zur Tarifstelle 22c) entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß der nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes zunächst zu verwendende Stempel 3 M beträgt.

Zur Tarifstelle 22 m.

Bemessung des
Steuerfußes.

60. Der höchste Steuerfuß von 40 M ist nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn der jährliche Gewerbeertrag auf etwa 3000 M zu veranschlagen ist; bei mutmaßlich niedrigeren Erträgen ist der Stempel entsprechend zu ermäßigen.

Zu den Tarifstellen 23 und 24.*)

Familien-
stiftungen.

61. (1) Der Stempel für Familienstiftungsurkunden ist als Gerichtsgebühr zu vereinnahmen, da Familienstiftungen nach Art. 1 § 1 Ausf. G. B. G. B. der Genehmigung des Amtsgerichts bedürfen. Die Nr. 39 dieser Best. findet entsprechende Anwendung.

Fideikommiß-
stiftungen.

(2) Der Stempel für Fideikommißstiftungsurkunden ist als Gerichtsgebühr zu vereinnahmen, wenn die Stiftungsurkunde gerichtlich aufgenommen oder behufs Anerkennung des Inhalts bei Gericht eingereicht ist oder wenn sie ihre Gültigkeit erst durch die gerichtliche Bestätigung erlangt. In allen übrigen Fällen erfolgt die Erhebung des Stempels durch die Zollverwaltung.

Anwachsen
des Grund-
vermögens.

(3) Ist bei Familien- und Fideikommißstiftungen von dem Stifter ein weiteres Anwachsen des Grundvermögens, sei es durch in Aussicht genommene Zuwendungen freigebiger Art, sei es durch eine angeordnete Zuschlagung von Zinsen zum Kapital vorgesehen, so erfolgt die Vereinnahmung des später fällig werdenden Stempels bei den Gerichtsgebühren, wenn die Stiftungsurkunde gerichtlich aufgenommen oder behufs Anerkennung des Inhalts bei Gericht eingereicht oder gerichtlich bestätigt worden ist. Vergl. § 11 B der allg. Verf. über gerichtliche Landestempelachen. In den übrigen Fällen wird der Stempel nach näherer Bestimmung der Oberzolldirektionen erhoben. Zu diesem Zweck sind beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Auszüge der Urkunden vor Ablauf der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist derjenigen Oberzolldirektion mitzuteilen, in deren Bezirk die den Gegenstand der Stiftung bildenden Grundstücke belegen sind oder die Urkunde errichtet ist. Die Oberzolldirektion versieht nach Prüfung der in Betracht kommenden Umstände das zuständige Stempelsteueramt mit Anweisung, in welcher Weise die allmähliche Versteuerung des Zuwachses erfolgen soll. Die Vorschriften des Abs. 6 der Nr. 5 dieser Best. sind von den Stempelsteuerämtern entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß Sicherstellungen nicht zu fordern sind. Die Eintragung in die Überwachungsliste erfolgt unter einem besonderen Abschnitt B (vergl. Nr. 62 Abs. 2 dieser Best.).

Verjährung.

(4) In den Fällen des vorhergehenden Absatzes beginnt die Verjährungsfrist des § 27 Abs. 1 des Gesetzes mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Stempel

*) Anmerkung. Wegen Erhebung der Reichsstempelabgabe von Grundstücken, die auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommiße, Lehn- und Stammgüter gebunden sind, vergl. § 89 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909.

nach der Anordnung der für die Erhebung zuständigen Behörde zu zahlen ist. Wenn die Behörde überhaupt keine Bestimmung getroffen hat, so beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Anwachsen des Grundvermögens eingetreten ist.

Zur Tarifstelle 25.*)

62.

(1) Gesellschaftsverträge und Gesellschaftsbeschlüsse der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung bedürfen, soweit das Grund- oder Stammkapital oder die Nachschüsse nicht sofort voll eingezahlt sind, der Nachversteuerung, die zu überwachen ist. Nach § 11 C der allg. Verf. über gerichtliche Landesstempelsachen haben hinsichtlich der gerichtlich aufgenommenen oder dem Inhalt nach gerichtlich anerkannten Gesellschaftsverträge und Gesellschaftsbeschlüsse die Gerichtsschreiber die Verpflichtung, den Stempelsteuerämtern beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Auszüge einzusenden. Dieselbe Verpflichtung haben die Notare hinsichtlich der notariell aufgenommenen oder inhaltlich notariell anerkannten Verträge und Beschlüsse; doch genügen bei notariellen Verträgen oder Beschlüssen auch kurze Mitteilungen unter Angabe des Datums des Vertrages usw., der Registernummer, der Firma, der bereits versteuerten Kapitalbeträge und der Teilbeträge, die noch zur Versteuerung zu ziehen sind. Die Vorschriften des Schlusssatzes des Abs. 2 und des Abs. 3 des § 11 A der allg. Verf. über gerichtliche Landesstempelsachen gelten auch für notarielle Verträge und Beschlüsse. Wegen der Mitteilungen der Gerichtsschreiber der Registergerichte über nachträgliche Erhöhungen des Gesellschaftskapitals vergl. § 22 Abs. 3 der allg. Verf. über gerichtliche Landesstempelsachen.

Versteuerung von
Teilzahlungen
auf das
Gesellschafts-
kapital oder die
Nachschüsse.

(2) Die Stempelsteuerämter haben die Überwachung und spätere Einziehung der Stempel nach der Vorschrift des Abs. 6 der Nr. 5 dieser Best. vorzunehmen, die Eintragung in die Überwachungsliste erfolgt unter einem besonderen Abschnitt A (vergl. Nr. 61 Abs. 3 dieser Best.), unter dem auch die früher eingetretenen, laufenden Fälle aufzuführen sind. Einer Sicherstellung bedarf es nicht. Da die Überwachung dieser Fälle von besonderer Bedeutung ist, so haben die Vorstände der Stempelsteuerämter sich auf Grund der bei den Stempelprüfungen der Gesellschaften, der Gerichte und Notare gemachten Wahrnehmungen und insbesondere durch Vergleichung der Listen mit den ihnen seitens der Gerichtsschreiber gemachten Mitteilungen davon Überzeugung zu verschaffen, daß die Überwachungsliste vollständig und ordnungsmäßig geführt ist. Der Prüfungsbefund ist gelegentlich der Prüfung der Registergerichte in der Überwachungsliste zu vermerken; auch ist in den Verhandlungen, betreffend die Stempelprüfungen der Gesellschaften ein Vermerk darüber aufzunehmen, ob und welche nachträgliche Einzahlungen auf das ursprüngliche oder später erhöhte Kapital usw. stattgefunden haben und wie sie versteuert worden sind (vergl. auch § 5 Abs. 2 der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Stempelsteuerämter, Beilage 3).

*) **A n m e r k u n g.** Wegen Erhebung der Reichsstempelabgabe zu Gesellschaftsverträgen der in der Tarifstelle 25 o und d bezeichneten Art vergl. Tarifstelle 11 b und o des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 und wegen des Zuschlages zu dieser Abgabe vergl. § 90 dieses Gesetzes.

Im Auslande
geschlossene
Gesellschafts-
verträge.
Gesellschafts-
auseinander-
setzungsverträge.

(3) Wegen der im Auslande geschlossenen Gesellschaftsverträge (Tarifstelle 25 a Abs. 5 — Anmerkung — und Tarifstelle 25 b Abs. 2 Anmerkung Ziffer 3) vergl. § 2 Abs. 1 g der allg. Verf. über gerichtliche Landestempelsachen.

(4) Mit Rücksicht auf die mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Stempelberechnung bei Gesellschaftsauseinandersetzungsverträgen ist es empfehlenswert, daß die Notare die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen (Bilanzen usw.) zu ihren Notariatsakten nehmen. Es werden dadurch spätere, erfahrungsmäßig sehr häufig erst nach Jahren infolge von Stempelprüfungen entstehende umständliche Erörterungen und Feststellungen vermieden.

Auflassungs-
stempel.

(5) Bezüglich der Erhebung des Auflassungstempels bei Vorlegung der in der Tarifstelle 25 d bezeichneten Verträge vergl. § 14 Abs. 7 der allg. Verf. über gerichtliche Landestempelsachen.

Erstmalige Fest-
stellung des
Gewerkschafts-
statuts. **63.**

(1) Für die erstmalige Feststellung der Satzung (des Statuts) einer Gewerkschaft bildet die Verwendung des Stempels von 500 M die Regel. Eine Ermäßigung des Stempels kann nur ausnahmsweise auf Antrag, der vor der Bestätigung der Satzung zu stellen ist, eintreten, wenn es sich nach dem pflichtmäßigen Ermessen der den Stempel verwendenden Behörde entweder um eine Gewerkschaft „mit geringerem Vermögen“ handelt oder wenn „sonstige Gründe“ die Anwendung eines geringeren Steuersatzes rechtfertigen. Eine Ermäßigung des Stempels von Amts wegen findet nicht statt.

(2) Allgemein gültige Gesichtspunkte für die Bewertung des Gesellschaftsvermögens lassen sich nicht aufstellen, vielmehr ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob und in welcher Höhe mit Rücksicht auf die Vermögenslage der erstmalig die Satzung feststellenden Gewerkschaft ein Stempelnachlaß angemessen erscheint. Für den anzuwendenden Steuersatz wird als ungefährender Anhalt dienen können, daß der Höchststempel von 500 M bei einem Gewerkschaftsvermögen von mehr als 100 000 M zu entrichten ist und daß Ermäßigungen nur bei Gewerkschaften mit geringerem Vermögen eintreten. Danach werden die Steuersätze ungefähr zu bemessen sein bei einem Gewerkschaftsvermögen von

nicht mehr als 25 000 M auf	100 M
mehr als 25 000 M aber nicht mehr als 50 000 M auf	200 M
„ „ 50 000 M „ „ „ 75 000 M „	300 M
„ „ 75 000 M „ „ „ 100 000 M „	400 M
„ „ 100 000 M auf	500 M.

Der Wert des Gewerkschaftsvermögens ist von den Oberbergämtern festzustellen und nötigenfalls schätzungsweise zu ermitteln. Handelt es sich nicht nur um die Bewertung des Bergwerkseigentums, sondern auch anderer — namentlich den Zwecken bergbaulicher Nebenbetriebe dienender — Vermögensgegenstände (Fabrikanlagen, Grundstücke usw.), so sind, falls den Oberbergämtern für die Bewertung dieser Gegenstände geeignete Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, die Bergrevierbeamten mit der Erhebung zuverlässiger Ermittlungen zu beauftragen. Erforderlichenfalls kann der Gewerkschaft von der Bergbehörde anheingegeben werden, hinsichtlich dieser Vermögenswerte einen Vermögensnachweis beizubringen. Vermag die Bergverwaltung auf dem bezeichneten Wege zu einer sicheren Feststellung des Wertes dieser Vermögens-

stücke nicht zu gelangen, so haben die Oberbergämter die Oberzolldirektionen um die Vornahme weiterer Ermittlungen zu ersuchen.

(3) Nach § 94 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes bedarf die notariell oder gerichtlich zu errichtende Gewerkschafts-Satzung der Bestätigung des Oberbergamts. Zu notariell aufgenommenen Satzungen ist daher nach der Tariffstelle 45 zunächst nur der Notariatsurkundenstempel von 3 M erforderlich, während gerichtlich verlautbarte Satzungen zunächst unbesteuerter bleiben. Der Stempel der Tariffstelle 25 Buchst. e Ziff. 1 wird für die notariellen und gerichtlichen Satzungen nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes erst mit dem Tage fällig, an dem die Gewerkschaft von der Bestätigung Kenntnis erhalten hat. Diesen Stempel, auf den der verwendete Notariatsurkundenstempel von 3 M angerechnet werden kann, haben die Oberbergämter nach erfolgter Bestätigung von den Gewerkschaften zu erfordern und innerhalb der Fristen des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zu der Bestätigungsurkunde zu verwenden. Erachtet das Oberbergamt nach pflichtmäßiger Überzeugung eine Stempelermäßigung für gerechtfertigt, so hat es den Stempel innerhalb des im Gesetz gegebenen Zwischenraums von 100 bis zu 500 M festzusetzen, jedoch stets nach vollen Hunderten. Die Festsetzung unterliegt der Nachprüfung der Zollbehörden; halten diese im Gegensatz zu der Ansicht des Oberbergamts eine Nachforderung von Stempeln für erforderlich, so ist von den Oberzolldirektionen an den Finanzminister zu berichten.

(4) Nur die erstmalige Feststellung eines Gewerkschaftsstatuts unterliegt dem Stempel der Tariffstelle 25 Buchst. e Ziff. 1; Verhandlungen und Beschlüsse über spätere Abänderungen oder Ergänzungen des ursprünglichen Statuts bedürfen, falls sie keine besonders stempelpflichtige Geschäfte enthalten, nur eines Stempels von 3 M nach der Tariffstelle 45 oder 53 oder 71 Ziff. 2 Abs. 1. Eine „erstmalige Feststellung der Satzung“ ist in einer statutarischen Bestimmung lediglich des Inhalts, daß der Sitz der Gewerkschaft sich an dem Wohnort des Repräsentanten oder Grubenvorstands-Vorsitzenden befindet, nicht zu erblicken. Dagegen enthalten alle Gewerkschaftsbeschlüsse, welche die Verfassung der Gewerkschaft neben oder entgegen den Normen der §§ 94 fg. des Allgemeinen Berggesetzes regeln, die Feststellung einer Satzung, mögen die Beschlüsse auch nur Einzelheiten, wie die Vertretungsbefugnis des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, die Einladungen zu den Gewerkschaftsversammlungen u. dergl. betreffen. Jedoch wird bei statutarischen Einzelbestimmungen unter Umständen in Frage kommen, ob die Beschränkung des Umfangs als ein „sonstiger, die Anwendung eines geringeren Steuersatzes rechtfertigender Grund“ im Sinne der Ermäßigungsvorschrift anzusehen ist. Das Oberbergamt wird daher je nach Lage des Falles über die Ermäßigung des Stempels zu befinden haben.

Zur Tariffstelle 26.

64. (1) Für die Ausstellung von Legitimations- und Gewerbelegitimationskarten sind folgende Vordrucke vorgeschrieben:

Vordrucke.

1. Legitimationskarten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende, gültig in dem Deutschen Reich (§§ 44, 44a

Abf. 1 bis 5 Reichsgewerbeordnung). Vergl. auch Nr. 57 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 zur Reichsgewerbeordnung;

2. Gewerbelegitimationskarten:

- a) für Handlungsreisende, gültig im Deutschen Reiche und in Luxemburg, in Belgien, Bulgarien, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden, in der Schweiz und in Serbien, sowie bis auf weiteres in Spanien und Portugal (vorgesehen in den Zollvereins- und Handelsverträgen);
- b) für ausländische Handlungsreisende, welche Staaten angehören, denen das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist. Die Karten sind gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern (Bef. des Reichskanzlers vom 27. November 1896 II B Nr. 2 und Anl. I R. G. Bl. S. 745 und Nr. 76 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 zur Reichsgewerbeordnung);
- c) für Handlungsreisende, die nach dem in Art. 2 der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden vom 2. Juli 1902 (R. G. Bl. 1903 S. 47) vorgeschriebenen Vordruck ausgestellt werden (Zentralbl. der Abgaben- usw. Verwaltung 1903 S. 114). Die Karten sind gültig im Deutschen Reiche und in Luxemburg, in Frankreich, in Algerien und in Monaco.

Vertrieb der Karten.

(2) Die Ausstellung der im vorhergehenden Absatz unter 1 aufgeführten Legitimationskarten erfolgt durch die Ortspolizeibehörden, die Ausstellung der unter 2 aufgeführten Gewerbelegitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind. Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten sind bei der Ausstellung mit dem Amtsstempel zu versehen. Die Behörden haben die zum Stempelbetrage von 1 *M* abgestempelten Vordrucke der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten gegen Entrichtung des Stempelbetrages und unter Erteilung einer Empfangsbcheinigung von den Hauptzoll- und Zollämtern zu beziehen. Ein Verkauf der Karten an Privatpersonen ist unzulässig. Vergl. Nr. 10 Abs. 2 dieser Best. Am Schlusse des Kalenderjahres unverwundet gebliebene Vordrucke sind bis zum 20. Januar des folgenden Jahres gegen neue gestempelte Vordrucke umzutauschen. Die Kosten für die Vordrucke sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen (Nr. 57 der Ausf.-Anw. vom 1. Mai 1904 zur Reichsgewerbeordnung).

Erstattung.

(3) Für Vordrucke, die bei der Ausfertigung verdorben oder sonst unbrauchbar geworden sind, wird der Stempelwert gemäß § 24 des Gesetzes und der Nr. 27 dieser Best. erstattet.

Zur Tarifstelle 31.

Inländerjagdscheine.

65.

(1) Die Besteuerung der Inländerjahresjagdscheine und der Inländertagesjagdscheine erfolgt durch Verwendung von Vordrucken, die zu den Steuersätzen von 7,50 *M* und 1,50 *M* abgestempelt und auf Kosten der Staatskasse nach den in der Nr. 25 I Abs. 1

unter a und b der zur Jagdordnung vom 15. Juli 1907 erlassenen Ausführungsanweisung vom 29. Juli 1907 (M. Bl. d. Handels- und Gew. Verw. S. 297, M. Bl. f. d. L. S. 279) vorgeschriebenen Mustern hergestellt werden. Die Namen des Kreises und des Ausstellungsortes sowie die Firma der Ausstellungsbehörde, die in den von den Kreisen hergestellten Vordrucken gedruckt sind, müssen mangels eines solchen Vordrucks künftig handschriftlich eingerückt werden. Die Rückseite des Jagdscheinvordruckes enthält das vorgeschriebene Muster für die Jagd- und Schonzeit des Wildes (Anlage II zur Ausf.-Anweisung); auf einem Anhange sind die für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden zu beobachtenden Hauptregeln abgedruckt. Die noch nicht aufgebrauchten alten Vordrucke können bis Ende März 1911 unter Verwendung von Stempelmarken weiter benutzt werden.

(2) Die Besteuerung der Ausländerjagdscheine erfolgt in der Weise, daß von den die Jagdscheine erteilenden Behörden die erforderlichen Stempelmarken auf der Vorderseite der Jagdscheine aufgeklebt und nach der Vorschrift der Nr. 16 Abs. 2 dieser Best. entwertet werden. Eines besonderen Stempelabdrucks bedarf es für die Entwertung der Marken nicht; statt dessen hat der für die Entwertung verantwortliche Beamte seinen ausgeschriebenen Namen in den unteren Teil der Marken einzutragen.

Ausländer-
jagdscheine.

(3) Den die Jagdscheine ausstellenden Behörden wird auf Antrag ein Vorrat von Stempelvordrucken der in Abs. 1 dieser Nr. bezeichneten Art sowie von Stempelmarken von den Hauptzoll- und Zollämtern ohne sofortige Barzahlung des Wertbetrages nur gegen Empfangsbescheinigung überlassen. Der Vorrat (eiserne Bestand) ist etwa nach dem durchschnittlichen Bedarf eines Monats zu bemessen. Im Laufe des Rechnungsjahres sind die zur Auffüllung dieses Bestandes erforderlichen Stempelzeichen gegen bare Bezahlung des Wertbetrages bei den vorbezeichneten Zollbehörden anzukaufen und dort sofort endgültig zu verausgaben, während am Schluß des Rechnungsjahres die Abrechnung zu erfolgen hat, in der Art, daß gegen Ablieferung des dann noch vorhandenen Geldbetrages für verkaufte Stempelzeichen der im Stempellagerbuch ein für allemal vorgetragene eiserne Bestand wieder für das folgende Rechnungsjahr zu ergänzen ist.

Abrechnungs-
verfahren.

(4) Zur Vermeidung der durch die handschriftliche Eintragung der Namen der Kreise, des Ausstellungsortes und der Firma der Ausstellungsbehörde entstehenden Umstände ist es den Ausstellungsbehörden gestattet, sich den ganzen Vordruck für die Ausländerjagdscheine nach dem vorgeschriebenen Muster durch das Hauptstempelmagazin herstellen und abstempeln zu lassen (vergl. Nr. 9 Abs. 6 zu d dieser Best.). Für diese Vordrucke darf ein beliebiges Format, auf dem ein genügender Raum für den Stempelaufdruck vorhanden sein muß, gewählt werden, beispielsweise das in manchen Kreisen gebräuchliche Geldtäschchenformat, das mit dem Abdruck der „Hauptregeln für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden“ ebenfalls versehen werden kann. Die Ausstellungsbehörden haben die für die Herstellung der Vordrucke entstehenden Kosten sowie die Postgebühren zu tragen und den Wert der bestellten Stempelzeichen im voraus zu entrichten.

Herstellung von
Vordrucken durch
das Haupt-
stempelmagazin.

**Stempel-
ermäßigungen
für Ausländer.**

(5) Die im Absatz 1 der Tariffstelle zugelassene Ermäßigung des Stempels bis auf den Satz für Inländer für Personen, die weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 M haben, wird den Angehörigen der Staaten Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Osterreich-Ungarn, Rußland, Schweden, der Schweiz, Serbien und der Türkei zugebilligt. Die gleiche Ermäßigung gilt für Angehörige der außereuropäischen Staaten Argentinien, Chile, Japan, Mexiko und Paraguay.

**Stempelfreie
Doppel-
ausfertigungen.**

(6) Nach der Tariffstelle 16 Abs. 2 sind Doppelausfertigungen (Duplikate) von Jagdscheinen stempelfrei. Vordrucke für Doppelausfertigungen von Inländerjagdscheinen (Abs. 1 dieser Nr.) können die Ausstellungsbehörden von den Hauptzoll- und Zollämtern kostenfrei beziehen. Doppelausfertigungen von Ausländerjagdscheinen (Abs. 2 dieser Nr.) sind von den Ausstellungsbehörden als „stempelfreie Doppelausfertigung“ zu bezeichnen und mit einem Vermerk darüber zu versehen, welcher Stempelbetrag zur Hauptausfertigung verwendet worden ist.

**Stempel-
eintragungs-
vermerke in den
Kontrollisten.**

(7) Die Ausstellungsbehörden sind verpflichtet, in die nach der Nr. 25 II der Ausführungsanweisung zur Jagdordnung zu führenden Kontrollisten den Betrag der zu den einzelnen Jagdscheinen verwendeten Stempel und bei Stempelermäßigungen und Befreiungen den Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund einzutragen.

**Stempel-
erstattungen für
unbrauchbare
Formulare.**

(8) Für Vordrucke, die bei der Ausfertigung verdorben oder sonst unbrauchbar geworden sind, wird der Stempel gemäß der Nr. 27 dieser Best. erstattet.

Zur Tariffstelle 32.*)

**Zwangs- 66.
versteigerungen.**

(1) Wegen der Ermittlung des Werts für Zuschlagsbeschlüsse im Zwangsversteigerungsverfahren vergl. § 6 Abs. 3 der allg. Verf. über gerichtliche Landesstempelsachen.

**Stempel-
erstattungen.**

(2) Über Anträge auf Erstattung des Wertstempels oder auf Abstandnahme von seiner Einziehung in den Fällen des Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 und 2 entscheiden die Stempelsteuerämter. Für Anträge auf Erstattung der Wertstempel in diesen Fällen finden die Vorschriften der Nr. 28 Abs. 2 bis 6 und Abs. 8 dieser Best. entsprechende Anwendung. Wegen der Stempelerstattungen in den Fällen des Abs. 8 Satz 3 der Tariffstelle vergl. Nr. 28 Abs. 10 dieser Best.

Zur Tariffstelle 34.

**Reichsstempel- 67.
abgabe;
Verpfändungen von
Kuxen.**

Wegen der Erhebung der Reichsstempelabgabe zu Kuxen, die nach dem 30. Juni 1900 ausgefertigt worden sind, und zu Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über Kuxe der bezeichneten Art vergl. Tariffstelle 1 c und 4 a³ und § 57 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 (Tariffstelle 1 d und 4 a² des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909). Schriftstücke über Verpfändungen von Kuxen unterliegen dem Stempel der Tariffstelle 59, auch wenn sie nach dem 30. Juni 1900 ausgestellt sind.

*) **A n m e r k u n g.** Wegen Erhebung der Reichsstempelabgabe zu Kauf- und Tauschverträgen usw. über im Inlande gelegene Grundstücke usw. vergl. Tariffstelle 11 a und § 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909.

Zur Tariffstelle 39.

68.

(1) Die Besteuerung der ortspolizeilichen Genehmigungen von Lustbarkeiten erfolgt durch Verwendung der in der Nr. 9 Abs. 5 zu c dieser Best. aufgeführten gestempelten Vordrucke; diese Vordrucke werden von den Hauptzoll- und Zollämtern und Stempelverteilern nicht nur an Behörden sondern auch an Privatpersonen verkauft. Die Erteilung der Genehmigung in irgend einer anderen Form, namentlich in nicht schriftlicher Form, oder durch Eintragung in sog. Kontrollbücher, oder durch Genehmigungen auf Schriftstücken, zu denen Stempelmarken entwertet sind, ist unzulässig.

Form der
Genehmigungen.

(2) Die Anwendung der Steuersätze von 10 M (Abs. 1a der Tariffstelle) und von 5 M (Abs. 1b der Tariffstelle) bildet die Regel; diese Sätze sind gewöhnlich dann gerechtfertigt, wenn größere Lustbarkeiten nicht von Einzelunternehmern, sondern von Personenmehrheiten (Gesellschaften, Vereinen usw.) veranstaltet werden. Die geringeren Sätze von 3 M, 2 M, 1 M und 0,50 M können nur ausnahmsweise und wenn besondere Gründe zu einer Ermäßigung vorliegen, zugelassen werden. Die ermäßigten Sätze werden hauptsächlich nur dann angewendet werden dürfen, wenn bei gewerbmäßigen Veranstaltungen von Lustbarkeiten der zu erwartende Geschäftsgewinn für den Unternehmer voraussichtlich nur ein geringfügiger sein wird oder wenn angenommen werden kann, daß an der Lustbarkeit nur eine beschränkte Personenzahl teilnehmen wird und die Teilnehmer den weniger leistungsfähigen Volksklassen angehören. Unter diesen Voraussetzungen sind auch bei Tanzlustbarkeiten die geringeren Steuersätze zulässig. Für die Abstufung der Steuer bei diesen Lustbarkeiten kann unter Umständen die Unterscheidung von Bedeutung sein, ob es sich nur um eine zur vorübergehenden Belustigung der Teilnehmer dienende Gelegenheitsanzustandbarkeit oder um eine eigentliche Tanzlustbarkeit handelt, zu der die Teilnehmer zum Zwecke des Tanzens eigens zusammen treten. Andere Umstände, z. B. der Zweck der Veranstaltung, ob die Lustbarkeit in der Stadt oder auf dem platten Lande stattfindet, bei Tanzlustbarkeiten die Größe des Tanzlokals, die Anzahl der zum Tanz aufspielenden Musiker, die Dauer der Tanzbelustigung (ob bis 12 Uhr nachts und darüber) werden für die Bemessung des Steuersatzes in der Regel eine ausreichende Grundlage kaum abgeben können. Für Genehmigungen zum Betriebe eines Zirkus usw. (Abs. 1a der Tariffstelle) darf, wenn es sich um geringfügige Darbietungen handelt, ein ermäßigter Satz von 3 M zur Anwendung kommen (vergl. Nr. 9 Abs. 5c Ziff. 1 dieser Best.). Ist mit der Genehmigung einer Lustbarkeit bis zu einer die Polizeistunde überschreitenden Zeit gleichzeitig eine Verlängerung der Polizeistunde verbunden, so ist nur der Stempel der Tariffstelle 39, aber im Mindestbetrage von 1,50 M, zu verwenden; der Stempel der Tariffstelle 51 kommt daneben nicht zur Erhebung. Im übrigen lassen sich mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Lustbarkeiten und die Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden örtlichen und sonstigen Verhältnisse erschöpfende Merkmale, nach denen die ermäßigten Sätze einzutreten haben, nicht geben; die Bestimmung des Steuersatzes ist vielmehr von der Prüfung aller im Einzelfalle für die steuerliche Beurteilung maßgebenden Umstände, und namentlich der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der einzelnen Unternehmung abhängig zu machen. Die Gründe, die für die Zulassung ermäßigter Steuersätze bestimmend

Ermäßigungen.

gewesen sind, müssen nicht nur auf den Genehmigungen, die zu diesem Zweck mit einem entsprechenden Vordruck versehen sind, sondern auch in den Akten an gehöriger Stelle oder, wenn Kontrolllisten geführt werden, in diesen vermerkt werden. Hinsichtlich der Ermäßigungen steht den Zollbehörden das Recht der Nachprüfung und unter Umständen der anderweiten Festsetzung zu.

Einzel-
genehmigungen.
Genehmigungen
für
wiederkehrende
Lustbarkeiten.

(3) Als Regel ist festzuhalten, daß jede einzelne Lustbarkeit auch einer besonderen Genehmigung bedarf. Es ist deshalb im allgemeinen nicht zulässig, für gewisse in regelmäßiger Folge wiederkehrende Lustbarkeiten, namentlich für Tanzbelustigungen, die Genehmigung für einen längeren Zeitraum im voraus, z. B. für sämtliche Sonntage eines Monats, durch e i n e Genehmigung zu erteilen. Nur wenn von demselben Unternehmer an demselben Ort an aufeinanderfolgenden Tagen aus bestimmten Anlässen Lustbarkeiten während längerer Zeiträume dargeboten werden, ist es statthaft, zu solchen Veranstaltungen nur e i n e Genehmigung zu erteilen, und zwar auch dann, wenn während des Zeitraums, für den die Genehmigung gewährt ist, an dem einen oder dem anderen Tage Unterbrechungen eintreten. Einheitliche Genehmigungen dürfen hiernach erteilt werden zu Lustbarkeiten für die ganze Dauer eines Jahrmarktes oder Schützenfestes, zu einer mehrtägigen Kirmeß, zu Konzerten, Theateraufführungen usw., für die Dauer einer Badesaison, zu Promenadenkonzerten, die von Ortsvereinen für einen längeren Zeitraum veranstaltet werden, zu Theater- und Schauspielen, die von Theater- und Artistengesellschaften in kleineren Städten für kürzere Zeit veranstaltet werden u. a. Auch kann zuverlässigen Wirten für die Dauer eines Monats eine einheitliche Genehmigung zur Veranstaltung solcher Tanzlustbarkeiten w i d e r r u f l i c h erteilt werden, bei denen nicht mehr als zwei Personen, z. B. ein Klavier- und ein Violinspieler, die Tanzmusik ausführen, vorausgesetzt, daß der geringen Zahl der Musiker entsprechend auch die Lustbarkeiten selbst nur zu den geringfügigeren zu rechnen sind. Wo hiernach einheitliche Genehmigungen für längere Zeiträume ausnahmsweise gewährt werden dürfen, wird fast immer die Erhebung des Höchstsatzes gerechtfertigt sein. Dasselbe wird gelten müssen, wenn derselbe Unternehmer mit einer Tanzlustbarkeit noch andere Belustigungen verbindet, z. B. Tanzlustbarkeiten in Sommerlokalen mit Preisschießen, Preiskegeln, Blumentombola, Karussellbelustigungen usw. Auch in solchen Fällen ist e i n e Genehmigung und eine einmalige Stempelverwendung statthaft; jedoch wird regelmäßig der Höchstsatz zu erheben sein.

Begriff der
Lustbarkeiten.
Notwendigkeit
der
Genehmigungen.

(4) Über den Begriff der Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle 39 und die Notwendigkeit der Genehmigungen der Ortspolizeibehörden ist zu vergleichen die allgemeine Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 15. November 1896 zu I und II (Zentralbl. der Abgaben- usw. Verwaltung S. 649; Min.-Bl. S. 239) und die abändernde allgemeine Verfügung derselben Minister vom 6. Juni 1898 (Zentralbl. S. 280). Die unter das Vereinsgesetz vom 19. April 1908 fallenden Genehmigungen öffentlicher Aufzüge sind stempelfrei.

Persönliche und
sachliche Stempel-
befreiungen.

(5) Der Stempel der Tarifstelle ist nicht zu entrichten, wenn die Veranstalter der Lustbarkeiten zu den steuerfreien Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes gehören, z. B. wenn einem Truppenteil die Genehmigung zur Abhaltung einer mili-

tärischen Festlichkeit oder einer öffentlichen Schule die Genehmigung zur Veranstaltung einer Schulfestlichkeit erteilt wird. Genehmigungen für Privatschulen sind stempel- pflichtig.

(6) Die sachlichen Befreiungen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes kommen nicht in Betracht, auch nicht diejenige des § 4a, weil bei Lustbarkeiten der Wert des Gegenstandes nach Geld nicht abschätzbar ist. Darbietungen der Drehorgelspieler und anderer umherziehender Straßenmusikanten sind jedoch regelmäßig stempelfrei; die Tarifstelle kommt nur dann zur Anwendung, wenn diese Personen Musikaufführungen in geschlossenen Räumen veranstalten.

(7) Ist eine ortspolizeiliche Genehmigung nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht erforderlich und hat die Polizeibehörde dessenungeachtet die Genehmigung auf Grund einer bloßen *A n m e l d u n g* erteilt, so wird der Stempel gemäß § 25 Abs. 1a auf Antrag erstattet. Ist die Ausführung einer genehmigten Lustbarkeit ohne Verschulden desjenigen, dem die Genehmigung erteilt ist, unterblieben, so kann der Stempel gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes erstattet werden. Für Vordrucke, die bei der Ausfertigung verdorben oder sonst unbrauchbar geworden sind, wird der Stempelwert gemäß § 24 des Gesetzes und der Nr. 27 dieser Best. erstattet.

Stempel-
erstattungen.

Zur Tarifstelle 42.

69. (1) Die für den Fall der Bedürftigkeit vorgesehenen Steuerermäßigungen bis auf den Betrag von 5 *M* dürfen nur auf Antrag und nur dann zugestanden werden, wenn durch ein ortspolizeiliches Zeugnis, das einer Stempelabgabe nicht unterliegt, oder durch eine sonstige amtliche Mitteilung der Ortspolizeibehörde dargetan ist, daß diejenige Person, für welche die Genehmigung erteilt werden soll, sich in dürftigen Verhältnissen befindet. Der Betrag der Ermäßigung bestimmt sich nach dem Grade der Bedürftigkeit. Über den anzuwendenden Steuersatz befinden die ausfertigenden Behörden, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die Zollbehörden. Das Zeugnis oder die amtliche Mitteilung oder Abschrift dieser Schriftstücke ist zu den Akten zurückzubehalten und der Betrag des verwendeten Stempels in den Akten zu vermerken.

Bedürftigkeit.

(2) Stempelermäßigungen aus Billigkeitsgründen werden ebenfalls nur auf Antrag gewährt. Über das Vorhandensein solcher Gründe entscheiden die Regierungspräsidenten, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die Zollbehörden. Zur Vermeidung von Erinnerungen der Zollverwaltung empfiehlt es sich, daß in zweifelhaften Fällen die Regierungspräsidenten die Zustimmung der Oberzolldirektion zu der Ermäßigung einholen. Billigkeitsgründe liegen vor, wenn der Übernehmer eines Hofes oder Gutes bei der Übernahme seinem Namen den Hof- oder Gutsnamen hinzufügt, wie es in einzelnen Provinzen, z. B. in Westfalen, üblich ist.*) Inwieweit im übrigen Billigkeitsgründe anzunehmen sind, die eine Ermäßigung des Stempels rechtfertigen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Billigkeitsgründe und die verwendeten Stempelbeträge sind in den Akten zu vermerken.

Billigkeits-
gründe.

*) *A n m e r k u n g.* Verhandl. des Hauses der Abgeordneten, Sitzung vom 24. Mai 1909. Stenographische Ber. S. 7059, 7060.

Zur Tariffstelle 43.

Bedürftigkeit. 70.

Bezüglich der Steuerermäßigungen in den Fällen der Bedürftigkeit findet der erste Absatz der Nr. 69 dieser Best. entsprechende Anwendung. Wegen der Abstempelung der Bordrucke durch das Hauptstempelmagazin vergl. Nr. 9 Abs. 6 zu e dieser Best.

Zur Tariffstelle 48 I.

A. Pacht- und Mietverträge mit Ausnahme der Jagdpachtverträge.

Bordrucke. 71.

Beilage 4.

(1) Die Besteuerung der Pacht- und Mietverträge hat nach dem in der Beilage 4 enthaltenen Muster vermittels des Verzeichnisses (Pacht- und Mietverzeichnisses) zu erfolgen. Die Bordrucke für diese Verzeichnisse nebst Einlagebogen können von allen Hauptzoll- und Zollämtern und den Stempelverteilern unentgeltlich bezogen werden, falls die Steuerpflichtigen die Formulare nicht selbst mit der Feder anlegen wollen.

Zeitpunkt der Besteuerung. Vorausbesteuerung.

(2) Das Verzeichnis über die während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge ist der zuständigen Zollstelle (Hauptzollamt, Zollamt, Stempelverteiler) *s p ä t e s t e n s* bis zum Ablaufe des Januar des darauf folgenden Jahres unter Einzahlung des erforderlichen Stempelbetrages einzureichen; die Steuerpflichtigen sind jedoch berechtigt, die Besteuerung des Verzeichnisses schon vor Beginn des Januar zu jeder beliebigen anderen Zeit und im voraus für mehrere Kalenderjahre vorzunehmen. Die Zollstellen sind verpflichtet, jederzeit solche Besteuerungen vorzunehmen.

Stempel-
erstattungen.

(3) Erreichten Verträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende, so ist der Stempel gemäß Abs. 17 dieser Tariffstelle nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten. Der etwa zuviel gezahlte Stempel wird auf Antrag gemäß § 25 Abs. 1 a des Gesetzes erstattet; der Erstattungsantrag ist unter Beifügung der mit den entwerteten Stempelzeichen versehenen Verzeichnisse an dasjenige Stempelsteueramt zu richten, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist. Auf das Erstattungsverfahren finden die Vorschriften der Nr. 28 dieser Best. entsprechende Anwendung; die zweijährige Frist des § 25 Abs. 1 a des Gesetzes ist erst vom Tage der Auflösung des Mietverhältnisses ab zu berechnen.

Zuständige
Zollstellen.

(4) Zuständig zur Besteuerung sind je nach der Wahl der Verpächter oder Vermieter die Hauptzollämter, Zollämter oder Stempelverteiler in demjenigen Oberzoll-direktionsbezirk, in dem die Grundstücke belegen sind oder der Verpächter oder Vermieter seinen Wohnort hat. Die Stempelverteiler sind befugt, zu den Verzeichnissen ohne Rücksicht auf die ihnen für andere Schriftstücke vorgeschriebenen Verwendungsgrenzen die Stempel in voller Höhe des gesetzlich erforderlichen Betrages zu verwenden.

Eintragung in
die Verzeichnisse.

(5) Die von einem Verpächter oder Vermieter zu versteuernden Verträge sind tunlichst in ein Verzeichnis einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu dem Bezirke derselben Oberzoll-direktion gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Direktionsbezirken belegen, so muß für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichnis geführt werden. Werden in einem Verzeichnis die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so

sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Überschrift näher zu bezeichnen; in der Spalte 13 des Verzeichnisses ist der Betrag des Stempels aufzurechnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichnis zu führen oder, was zweckmäßiger ist, die Versteuerungen für die einzelnen aufeinanderfolgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichnis zu bewirken.

(6) Der Eintragung in das Verzeichnis unterliegen sowohl **mündliche** als auch schriftliche Pacht- und Mietverträge, die innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind, sofern der nach der Dauer eines Jahres berechnete Zins bei den in Ziffer 1 (Abs. 1) der Tarifstelle bezeichneten Verträgen mehr als 360 M und bei den Verträgen der Ziffer 3 (Abs. 6) der Tarifstelle mehr als 300 M beträgt und der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Zins den Betrag von 150 M übersteigt. Unter den gleichen Voraussetzungen unterliegen der Eintragung in das Verzeichnis die durch Briefwechsel oder einen Austausch sonstiger schriftlicher Mittheilungen zustande gekommenen Verträge sowie die nach dem Ablaufe der ursprünglichen Pacht- oder Mietzeit fortgesetzten Verträge, also die Verträge, welche unter gewissen Voraussetzungen, z. B. unter der Voraussetzung der nicht erfolgten Kündigung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, als verlängert gelten sollen (Abs. 21 und 20 der Tarifstelle). Gegenstand der Eintragung.

(7) Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte und Vertreter ist zulässig; doch sind die eigentlich Verpflichteten (die Verpächter und Vermieter) für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen haftpflichtig. Beauftragte und Vertreter.

72. (1) Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Vertreter einer der zuständigen Zollbehörden (Hauptzollamt, Zollamt) oder einem Stempelverteiler (vergl. Abs. 4 der vorhergehenden Nr.) das Verzeichnis ausgefüllt und mit der unmittelbar hinter den Eintragungen abzugebenden Versicherung (vergl. am Schluß der Beilage 4) versehen unter Einzahlung des Stempelbetrages entweder einreicht oder durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes, für den der Einsender die Postgebühr trägt, einsendet. Wo der Wortlaut der Richtigkeitsbescheinigung nicht völlig zutrifft, z. B. bei Vorausversteuerungen oder wenn der Verpächter oder Vermieter mehrere Verzeichnisse aufgestellt hat, ist die Versicherung entsprechend abzuändern. Die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben können auf Verlangen bei den Hauptzollämtern und Zollämtern auch zu Protokoll erklärt werden; die Stempelverteiler sind zur Entgegennahme protokollarischer Erklärungen nicht ermächtigt. Im Interesse möglicher Vereinfachung und schneller Erledigung des Versteuerungsgeschäfts empfiehlt es sich, wenn seitens der Verpächter und Vermieter von der Abgabe protokollarischer Erklärungen kein zu weitgehender Gebrauch gemacht wird und dieses Verfahren im allgemeinen auf Fälle beschränkt bleibt, in denen für die Steuerpflichtigen wegen mangelnder Geschäftsgewandtheit die selbständige Ausfüllung der Verzeichnisse mit Schwierigkeiten verbunden ist. Wenn die Hauptzoll- und Zollämter im Januar wegen Geschäftsüberlastung nicht imstande sind, die Erklärungen sofort aufzunehmen, so sind zunächst nur die Anträge entgegenzunehmen und die endgültigen Versteuerung der Verzeichnisse.

Versteuerungen auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen. Die bei Einreichung der Anträge angebotenen Stempelbeträge sind anzunehmen und endgültig oder vorläufig zu vereinnahmen.

Verfahren der
Zollstellen.

(2) Die eingegangenen Verzeichnisse sind in rechnerischer Hinsicht von den Zollstellen zu prüfen. Insofern die Verzeichnisse augenscheinliche Unrichtigkeiten enthalten oder ihr Inhalt bei der Durchsicht den Zollstellen auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen und persönlichen Verhältnisse oder sonst zu Bedenken Anlaß gibt, sind die gemachten Angaben durch Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen richtig zu stellen und auf Grund dieser Ermittlungen die Stempel anderweit zu berechnen; auch sind, sofern Zuwiderhandlungen vorliegen, die erforderlichen Anordnungen wegen Einleitung des Strafverfahrens zu treffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptzoll- und Zollämter sowie der Stempelverteiler bleibt es überlassen, die Verzeichnisse hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit der gemachten Angaben einer weiteren Prüfung zu unterziehen, soweit es der Dienstbetrieb gestattet.

Trennung
des Mietzinses.

(3) Die im Abs. 3 der Tarifstelle vorgesehene Trennung des Mietzinses, je nachdem er auf Räume für gewerbliche oder berufliche Zwecke oder auf andere Räume entfällt, ist, wenn sie nachträglich erfolgt, bei derjenigen Zollstelle (Hauptzollamt, Zollamt, Stempelverteiler) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären, welche die Besteuerung des Verzeichnisses bewirkt hat. Ist die Erklärung bei einer unzuständigen Zollstelle abgegeben, so hat diese die Erklärung an die zuständige Zollstelle abzugeben. Die für die Erklärung der Trennung vorgeschriebenen Fristen gelten durch die fristzeitige Abgabe der Erklärung bei einer unzuständigen Zollstelle als gewahrt. Das Ermittlungsverfahren im Sinne des letzten Satzes des Abs. 3 der Tarifstelle liegt den Hauptzoll- oder Zollämtern ob; die Stempelverteiler haben, wenn sie die angegebenen Werte beanstanden, die Erklärungen an das vorgesezte Hauptzollamt zur Wertermittlung abzugeben.

Entwertung der
Stempelmarken.

(4) Die Stempelmarken sind von den Zollbehörden und Stempelverteilern nach der Vorschrift der Nr. 15 Abs. 1 dieser Best. unmittelbar hinter der Eintragung oder, wenn die betreffende Seite keinen genügenden Raum bietet, auf der folgenden Seite oder, wenn eine solche Seite nicht vorhanden ist, auf einem mit dem Verzeichnis in festem Zusammenhang zu bringenden Blatt zu entwerten. Des im zweiten Absatz der Nr. 15 vorgeschriebenen Verwendungsvermerks bedarf es nicht, jedoch ist das Datum der Verwendung beizufügen. Übliche Abkürzungen (wie 8. Jan. 11) und die Verwendung von Datumstempeln sind hierbei zulässig. Sind die Verzeichnisse erst nach Ablauf des Januar eingereicht, so ist außerdem der Tag der Einreichung zu vermerken, unter Umständen auch der Tag der Rückgabe zwecks Abänderung und der Tag der Wiedereinreichung. Sollen die Verzeichniseintragungen zu Protokoll erklärt werden, so ist hierzu der vorgeschriebene Vordruck zu benutzen und hinter der Versicherung von dem Beamten ein von dem Steuerpflichtigen zu unterschreibender Vermerk über die Protokollierung aufzunehmen, z. B.:

Vorstehende, zu Protokoll erklärte Angaben nach Vorlesung g. u. u.

Namensunterschrift, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen.

Amtsstelle.

Ort, Datum.

Name des Beamten.

(5) Die durch die Post eingesendeten Verzeichnisse sind dem Steuerpflichtigen, wenn er nicht die amtliche Aufbewahrung beantragt hat, mit den entwerteten Stempeln ohne Anschreiben wieder zuzustellen, nachdem über die stattgefundenene Entwertung ein Vermerk zu den Akten gemacht ist. Die Rücksendung erfolgt mittels eingeschriebenen, unfreien Briefes nur auf ausdrücklichen Wunsch der Einsender, in allen anderen Fällen aber unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ „unfrei“. Wird die amtliche Aufbewahrung verlangt, so ist der Antragsteller von der Entwertung zu benachrichtigen.

Rücksendung und
Aufbewahrung
der Verzeichnisse.

(6) Die zur Aufbewahrung übergebenen Verzeichnisse sind von den Hauptzoll- und Zollämtern in übersichtlicher Weise und in einer sich entweder aus den Namen der Verpächter oder Vermieter oder aus der ortsüblichen Bezeichnung der Grundstücke (Straße, Hausnummer usw.) ergebenden Reihenfolge oder in irgend einer anderen bestimmten Ordnung 5 Jahre lang aufzubewahren, so daß jedes einzelne Verzeichnis ohne Schwierigkeit und Zeitverlust aufgefunden werden kann. Über die Hinterlegung der Verzeichnisse ist den Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Die Stempelverteiler haben die ihnen zur Aufbewahrung übergebenen Verzeichnisse an das vorgesehete Hauptzollamt abzugeben; letzteres setzt die Verpächter usw. hiervon in Kenntnis.

73. Behörden und Beamten steht es frei, diejenigen Verträge, die sie als Verpächter oder Vermieter abgeschlossen haben, durch Verzeichnis selbständig und ohne Mitwirkung der Zollverwaltung zu versteuern. Wegen der von den Justizbehörden als Verpächtern oder Vermietern abgeschlossenen Verträge vergl. § 1 Abs. 7 der allg. Verf. über gerichtliche Landesstempelsachen. Haben Behörden usw. die Verträge als Pächter oder Mieter abgeschlossen, so sind sie verpflichtet, demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Bezirk der Vertrag errichtet ist, eine Abschrift einzusenden oder die für die Besteuerung wesentlichen Vereinbarungen mitzuteilen. Die Entwertung der Stempelbogen und Stempelmarken zu den zu versteuernden Verzeichnissen erfolgt nach den Vorschriften der Nr. 13 und 16 Abs. 2 und 3 dieser Best.

Besteuerung der
Verträge der
Behörden und
Beamten.

71. (1) Den im § 31 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften, Genossenschaften und Gewerkschaften, die den regelmäßigen Stempelprüfungen unterliegen, kann auf Antrag die Erlaubnis erteilt werden, die Verzeichnisbesteuerung derjenigen Verträge, die sie als Verpächter oder Vermieter abgeschlossen haben, selbständig und ohne amtliche Überwachung der Zollverwaltung vorzunehmen; anderen Verpächtern oder Vermietern darf diese Erlaubnis nur ausnahmsweise bei dem Vorhandensein besonderer Gründe erteilt werden. Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist dasjenige Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Grundstücke belegen sind oder der Verpächter oder Vermieter seinen Wohnort hat. Die Erlaubnis ist nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu erteilen und zurückzuziehen, wenn sich bei der Stempelverwendung Mißstände herausgestellt haben, insbesondere Zuwiderhandlungen gegen die stempelgesetzlichen Bestimmungen und die zum Stempelsteuergesetz ergangenen oder noch zu erlassenden Ausführungsvorschriften oder gegen die im nachstehenden Absatz unter a bis e aufgeführten Bedingungen und Anordnungen vorgekommen sind. Jedem zur Selbstbesteuerung

Verzeichnis-
besteuerung
ohne amtliche
Überwachung.

Zugelassenen ist zugleich mit der Genehmigungsverfügung eine Anweisung zu behändigen, welche die für die Besteuerung der Verzeichnisse maßgebenden Grundsätze und namentlich die Vorschriften, nach denen bei der Verwendung und Entwertung der Stempelmarken zu verfahren ist, sowie die Strafbestimmungen zu enthalten hat. Jede Oberzolldirektion hat für ihren Geschäftsbezirk eine solche Anweisung aufzustellen und sie den Hauptzollämtern nach Bedarf mitzuteilen.

(2) Im einzelnen sind für die Selbstbesteuerung folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- a) Diejenigen Verpächter oder Vermieter, welche nicht den regelmäßigen Stempelprüfungen (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes) unterworfen sind, müssen damit einverstanden sein, daß die von ihnen zu führenden Verzeichnisse an Ort und Stelle — in den Geschäftsräumen der Steuerpflichtigen — von Beamten des Stempelsteueramtes oder des Hauptzollamtes des Bezirks, in dem die Grundstücke belegen sind, nachgeprüft werden, unbeschadet der Verpflichtung, den Vorständen des Stempelsteueramtes die Verzeichnisse auf Verlangen an Amtsstelle einzureichen (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes; Abs. 9 der Tarifstelle);
- b) die Befugnis zur Selbstbesteuerung ist auf schriftliche oder mündliche Pacht- oder Mietverträge beschränkt, die einen in Stempelmarken verwendbaren Stempel von nicht mehr als 500 M erfordern. Sind in schriftlichen Verträgen dieser Art noch besonders stempelpflichtige Erklärungen und Verabredungen, namentlich stempelpflichtige Nebenverträge im Sinne der Tarifstelle 71 Nr. 2 Abs. 1 enthalten (z. B. die häufig vorkommenden Nebenabreden, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht übertragen werden solle oder für solche Entscheidungen ein an sich unzuständiges Gericht zuständig sein solle), so ist insoweit der Vertrag nebst etwa vorhandenen Nebeneremplaren in der üblichen Weise zu versteuern, also einem Hauptzoll- oder Zollamt oder einem Stempelverteiler zur Besteuerung innerhalb der im § 16 des Gesetzes angeordneten Fristen vorzulegen;
- c) der Führung eines Stempelsteuerbuches bedarf es nicht;
- d) die Stempelmarken sind in der in der Nr. 20 Abs. 6 Buchst. d dieser Best. vorgeschriebenen Weise zu entwerten, jedoch mit der Maßgabe, daß die Nummer des Stempelsteuerbuches in Wegfall kommt. Außerdem ist ein Stempelverwendungsvermerk hinzuzufügen, der beispielsweise zu lauten hat:

30 M in Marken entwertet.

Berlin, den 11. Januar 1911.

Firma.

Unterschrift.

- e) die Entwertung der Stempelmarken darf nur durch diejenigen Personen vorgenommen werden, denen die Erlaubnis erteilt ist. Die Entwertung durch Vertreter (Bevollmächtigte) ist nur zulässig, wenn ihnen die Befugnis durch das Hauptzollamt besonders verliehen ist. Für die gesetzlichen Stempelabgaben

und für die verwirkten Strafen sind jedoch die eigentlich verpflichteten Verpächter und Vermieter haftpflichtig.

75. (1) Nur diejenigen Nebenleistungen sind dem Pacht- oder Mietzinse nicht hinzu- **Nebenleistungen.** zurechnen, deren Wert nicht in Geld besteht. Die in Geld vereinbarten Vergütungen des Pächters oder Mieters für besondere Leistungen des Verpächters oder Vermieters, z. B. für die Reinigung der Schornsteine, die Müllabfuhr, die Beleuchtung der Treppen und Flure, die Hausreinigung, die Warmwasserversorgung usw. müssen daher den Pacht- oder Mietzinzbeträgen bei der Besteuerung hinzugerechnet werden.

(2) Wenn schriftliche Pacht- oder Mietverträge noch besondere Nebenverträge **Nebenverträge.** enthalten, die in der Regel den Stempel der Tarifstelle 71 Nr. 2 Abs. 1 erfordern, so darf die Besteuerung dieser Nebenverträge nicht durch das Verzeichnis erfolgen, sondern die Stempel sind insoweit in der allgemein vorgeschriebenen Weise und innerhalb der Fristen des § 16 des Gesetzes, also regelmäßig binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung zu den Vertragsurkunden zu verwenden.

(3) Der Stempel ist für jeden einzelnen, im Verzeichnis aufgeführten Vertrag **Abrundungen des Stempels.** nach § 11 des Gesetzes auf 50 Pf. abzurunden. Es sind jedoch nicht die einzelnen Teilbeträge des Stempels, die auf die verschiedenen Zeitabschnitte und die verschiedenen Gegenstände entfallen und deren Zusammenrechnung den Gesamtstempel ergibt, abzurunden, sondern es ist bei jedem einzelnen Vertrage nur eine einmalige Abrundung des Gesamtstempels vorzunehmen. Entsprechend sind bei Vorausbesteuerungen auf mehrere Kalenderjahre (Abs. 10 der Tarifstelle) die Stempel für den Gesamtbetrag der im voraus entrichteten Stempelabgabe abzurunden und nicht für die auf die einzelnen Kalenderjahre entfallenden Stempelbeträge.

(4) Werden Pacht- und Mietverträge in mehreren Ausfertigungen errichtet, **Nebenausfertigungen.** so ist für die Nebenausfertigungen (Duplikate usw.) ein Stempel nicht zu entrichten. Enthalten die Pacht- und Mietverträge jedoch noch besonders stempelpflichtige Nebenverträge (vergl. Abs. 2 dieser Nr.), so sind die Nebenausfertigungen nach der Tarifstelle 16 zu versteuern.

76. Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen der Bestimmungen über die **Öffentliche Bekanntmachungen.** Führung der Verzeichnisse und die Besteuerung gemäß Abs. 15 der Tarifstelle ordnen die Oberzolldirektionen das Nähere an; es ist ihrem Ermessen überlassen, ob sie selbst neben den Bekanntmachungen der Hauptzollämter noch Veröffentlichungen veranlassen und ob sie die Anordnungen über die Bekanntmachungen auf die Hauptzollämter übertragen wollen.

77. (1) Zur wirksamen Überwachung der ordnungsmäßigen Besteuerung der Ver- **Überwachungsmaßnahmen.** zeichnisse dienen folgende Verpflichtungen der Verpächter, Vermieter und Behörden:

- a) Die Pacht- und Mietverzeichnisse sind gemäß Abs. 12 der Tarifstelle von den zu ihrer Führung verpflichteten Verpächtern oder Vermietern oder von den Hauptzoll- und Zollämtern (vergl. Nr. 72 Abs. 6) 5 Jahre lang aufzubewahren;
- b) auf Verlangen der Stempelsteuerämter und Hauptzollämter sind Verpächter und Vermieter, welche Verzeichnisse nicht eingereicht haben, verpflichtet, darüber Auskunft zu geben, ob im vorangegangenen Kalenderjahre Verträge,

an denen sie als Verpächter oder Vermieter beteiligt waren, in Geltung gewesen sind (Abs. 13 der Tarifstelle);

- c) alle Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, in tatsächlicher Hinsicht über die in ihren Verwaltungsbezirken bestehenden Pacht- und Mietverhältnisse Auskunft zu geben (§ 30 Abs. 3 des Gesetzes);
- d) die Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen sind verpflichtet, den Beamten der Stempelsteuerämter und der Hauptzoll- und Zollämter die Einsicht der Personenstandsaufnahmen-Listen (Art. 40 der Anweisung des Finanzministers vom 25. Juli 1906 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes usw.), soweit sie über die Höhe der Mietzinsen und die sonstigen für die Versteuerung der Mietverträge in Betracht kommenden Verhältnisse Aufschluß geben, zu gestatten;
- e) die Hauptzollämter haben bis zum 1. Mai jeden Jahres den Stempelsteuerämtern ihres Bezirks diejenigen Fälle mitzuteilen, die sie nach ihrer Kenntnis der persönlichen und örtlichen Verhältnisse zur Einforderung von Verzeichnissen (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes) für besonders geeignet erachten. Die näheren Bestimmungen über diese Verpflichtung, namentlich über den Umfang der zu machenden Mitteilungen, treffen die Oberzolldirektionen;
- f) bei gerichtlichen Pacht- oder Mietverträgen sind die Gerichte verpflichtet, die Beteiligten nach der für Notare gegebenen Vorschrift unter g zu belehren;
- g) Notare haben die Verpflichtung, von allen von ihnen aufgenommenen stempelpflichtigen Pacht- und Mietverträgen sowie von Verträgen dieser Art, bei denen sie den Entwurf anfertigen und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften beglaubigen, in betreff des Datums, der Namen der Vertragsschließenden und des Gegenstandes des Vertrages dem Stempelsteueramt, in dessen Bezirk sie ihren Amtssitz haben, Mitteilung zu machen. Den Notaren bleibt es überlassen, diese Mitteilungen von Fall zu Fall oder in der Form vierteljährlicher Nachweisungen zu machen. Ferner sind die Notare verbunden, die Beteiligten bei der Aufnahme der Verträge über ihre Verpflichtung zur Versteuerung durch das Verzeichnis und zur Einreichung des Verzeichnisses bis zum Ablauf des Januar bei einer Zollstelle zu belehren. Daß die Belehrung stattgefunden hat, ist auf den bei den Akten verbleibenden Verhandlungen zu vermerken.

(2) Die Vorstände der Stempelsteuerämter müssen in jedem Geschäftsjahr eine Anzahl von Verpächtern und Vermietern auf Grund des § 31 Abs. 3 des Gesetzes und des Abs. 13 der Tarifstelle auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist die von ihnen geführten Verzeichnisse vorzulegen oder mitzuteilen, von welcher Zollbehörde sie aufbewahrt werden, oder anzuzeigen, daß im vorangegangenen Kalenderjahre Verträge, an denen sie als Verpächter oder Vermieter beteiligt waren, nicht in Geltung gewesen sind. Die Richtigkeit der Verzeichnisse und der Versicherung ist auf Grund der in dem vorhergehenden Absatz erwähnten Mitteilungen und Nachweisungen, der Abreißbücher sowie der sonstigen zur Kenntnis der Stempelsteuerämter gelangten Tatsachen und

insbesondere auf Grund der amtlichen Auskunft der das polizeiliche Meldewesen handhabenden Behörden zu prüfen. Die erforderlichen Aufklärungen werden seitens der Beamten der Stempelsteuerämter oder der Beamten der ersuchten Hauptzoll- und Zollämter möglichst im Wege persönlicher Erkundigungen bei den Ortspolizeibehörden eingeholt werden müssen. Letztere sind verpflichtet, den Beamten der Zollverwaltungen bei ihren Ermittlungen die förderksamste Unterstützung zuteil werden zu lassen und ihnen bereitwilligst über alle an sie gerichteten, die Versteuerung der Verträge betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Den Oberzolldirektionen bleibt es überlassen, über die Art und den Umfang der Einforderung der Verzeichnisse sowie überhaupt hinsichtlich der Überwachung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse in ihren Bezirken ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

B. Jagdpachtverträge.

78. (1) Die Versteuerung der Jagdpacht- und Abschlußverträge hat nach dem in der Beilage 5 enthaltenen Muster vermittle des Verzeichnisses (Jagdpachtverzeichnis) zu erfolgen; wegen der Beschaffung der Vordrude gilt das in der Nr. 71 Abs. 1 dieser Best. Gesagte.

Vordrude.

Beilage 5.

(2) Hinsichtlich der Versteuerung der Verzeichnisse, der Stempelerstattungen, des von den Zollbehörden bei der Versteuerung zu beobachtenden Verfahrens, der Aufbewahrung der Verzeichnisse usw., finden die Nummern 71 bis 73 und 75 dieser Best. entsprechende Anwendung. Die Zuständigkeit der Stempelverteiler ist auf die Versteuerung von Verzeichnissen beschränkt, die einen Stempel von nicht mehr als 100 M erfordern. Vergl. auch die Bemerkungen der Beil. 5 Ziff. 5.

Versteuerung.

(3) Den Jagdvorstehern als Behörden steht es nach Abs. 16 der Tarifstelle 48 I frei, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbständig ohne amtliche Überwachung der Zollverwaltung zu bewirken. In der Provinz Hannover, wo die Jagdvorstände die Eigenschaft von Behörden nicht besitzen, kann die Versteuerung durch Jagdvorsteher erfolgen, insoweit sie gleichzeitig Gemeindevorsteher sind. Bezüglich der Verwendung der Stempelbogen und Stempelmarken wird auf die Nummern 13 und 16 dieser Best. verwiesen. Der Gebrauch von Stempelmarken ist auf Verzeichnisse beschränkt, die einen Stempel von nicht mehr als 500 M erfordern. Über diesen Betrag hinaus müssen Stempelbogen verwendet werden; zu Verzeichnissen, die einen Stempel von mehr als 1000 M erfordern, ist die Ausfertigung der Stempelbogen bei den Hauptzoll- und Zollämtern besonders zu beantragen. Vergl. Nr. 13 und 14 dieser Best. Die Normalpachtverträge sind mit einem Zusatz über die Stempelspflichtigkeit der Verträge und die Art der Versteuerung zu versehen.

Versteuerung
durch
Jagdvorsteher.

(4) Wenn die Versteuerung nicht durch die Jagdvorsteher vorgenommen wird, also namentlich bei Verpachtungen in Eigenjagdbezirken, haben die Verpächter die Verzeichnisse den zuständigen Zollstellen (Hauptzoll- und Zollämtern und Stempelverteilern) fristzeitig einzureichen. Vergl. Bemerkung 5 der Beilage 5.

Versteuerung
durch die Zoll-
behörden.

(5) In betreff der öffentlichen Bekanntmachungen der Bestimmungen über die Führung der Verzeichnisse usw. findet die Nr. 76 dieser Best. entsprechende Anwendung.

Öffentliche
Bekannt-
machungen.

Ob es solcher Bekanntmachungen bei Jagdpachtverzeichnissen überhaupt bedarf, entscheiden die Oberzolldirektionen, die in Zweifelsfällen sich mit den Regierungspräsidenten in Verbindung setzen.

Überwachungs-
maßnahmen.

(6) Wegen der Überwachungsmaßnahmen finden die Vorschriften der Nr. 77 Abs. 1 a, b, c, e und g und Abs. 2 entsprechende Anwendung. Bei der Verpachtung des Jagdrechts auf Eigenjagdbezirken (§§ 4 fg. der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 G. S. S. 207 und § 2 der hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 — Hannov. G. S. I S. 159 —) wird die Überwachung der Besteuerung hauptsächlich dadurch zu bewirken sein, daß die Vorstände der Stempelsteuerämter von den Verpächtern auf Grund des § 31 Abs. 3 des Gesetzes die Jagdpachtverzeichnisse einfordern. Jagdpachtverzeichnisse über die Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind vornehmlich gelegentlich der bei den Jagdvorstehern vorzunehmenden regelmäßigen Stempelprüfungen einer Nachprüfung zu unterwerfen (vergl. § 5 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für die Vorstände der Stempelsteuerämter, Beilage 3).

Zur Tarifstelle 49.

Reisepaß- und
Reisepaßkarten-
Vordrucke. 79.

(1) Die Besteuerung der Reisepässe und Reisepaßkarten erfolgt durch Verwendung von Vordrucken, die zu den Steuerfäßen von 3 M und 1 M abgestempelt und nur für die die Pässe ausfertigenden Behörden bei den Hauptzoll- und Zollämtern zum Verkauf gestellt werden. Der Verkauf an Privatpersonen ist nicht gestattet (vergl. Nr. 9 Abs. 5 zu d und e und Nr. 10 Abs. 2 dieser Best.).

Ermäßigter
Steuerfaß.

(2) Zu den Personen, denen Pässe und Paßkarten zu dem ermäßigten Satze von 1 M erteilt werden dürfen, gehören außer den in der Tarifstelle bezeichneten auch un- selbständige Handwerker, z. B. Handwerksgehilfen, dagegen nicht selbständige Hand- werker, es sei denn, daß sie ohne Gesellen arbeiten und sich in dürftiger Lage befinden. Bei Ausfertigungen von Pässen und Paßkarten zu 1 M ist im Paßjournal der Stand, Beruf oder das Gewerbe des Antragstellers, bei weiblichen Personen auch der Stand usw. des Vaters oder Ehemannes, zu vermerken.

Ausfertigungs-
gebühr.

(3) Nach § 8 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (B. G. Bl. S. 33) dürfen für Pässe und sonstige Reisepapiere an Stempelabgaben und Ausfertigungs- gebühren nicht mehr als höchstens 3 M erhoben werden. Nachdem der Steuerfaß von 1,50 M auf 3 M erhöht und nur für gewisse Ausnahmefälle ein Satz von 1 M anzuwenden ist, kommt die Erhebung einer Ausfertigungsgebühr (allg. Erlaß vom 10. Dezember 1857 Min. Bl. S. 203 zu B, vom 30. Dezember 1867 Min. Bl. 1868 S. 4 und vom 21. Mai 1896 F. M. I 8947, III 6347 M. d. F. II 6209) insoweit in Wegfall, als der Stempel von 3 M zum Anfaß gelangt.

Reichenpässe.

(4) Reichenpässe sind durch Entwertung von Stempelmarken auf den vorge- schriebenen Vordrucken zu versteuern; die Besteuerung kann auch in der Weise erfolgen, daß die Vordrucke auf Ansuchen von dem Hauptstempelmagazin abgestempelt werden (vergl. Nr. 9 Abs. 6 zu g und Nr. 10 Abs. 3 dieser Best.). Bezüglich der Ermäßigung des

Steuersatzes bis auf den Betrag von 1,50 M findet die Nr. 69 Abs. 1 dieser Best. entsprechende Anwendung. Die Frage der Bedürftigkeit ist nach der Person derjenigen zu beurteilen, in deren Interesse der Leichentransport stattfinden soll, also, wenn die Ausfertigung des Leichenpasses von Vertretern beantragt wird, nach der Person der Vertretenen. Pässe, für die ein ermäßigter Steuersatz in Anspruch genommen wird, sind vorläufig zu dem beantragten ermäßigten Satze auszufertigen, falls keine Bedenken gegen die beantragte Ermäßigung obwalten. Wenn die Vermögensverhältnisse der Personen, für die der Paß auszufertigt werden soll, der Behörde nicht bekannt sind, haben die Beteiligten ihre Bedürftigkeit durch eine amtliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, die einer Stempelabgabe nicht unterliegt, binnen zwei Wochen nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb dieser Frist nicht erbracht, so ist der Fehlbetrag nachzuerheben.

Zur Tarifstelle 51.

- 80.** Genehmigungen der Verlängerung der Polizeistunde sind stets schriftlich und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen; ob die Genehmigungen zeitlich zu begrenzen sind, bleibt dem Ermessen der Behörden überlassen. Die Besteuerung der Genehmigungen erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken nach der Vorschrift der Nr. 16 dieser Best. Der Betrag des verwendeten Stempels ist in den Akten zu vermerken. Wegen des Zusammentreffens der Genehmigung einer Lustbarkeit (Tarifstelle 39) mit der Genehmigung der Verlängerung der Polizeistunde vergl. Nr. 68 Abs. 2 dieser Best.
- Besteuerung
durch
Verwendung von
Stempelmarken.

Zur Tarifstelle 54.

- 81.** Wegen der Anrechnung des zu einer Punktation verwendeten Wertstempels auf denjenigen Stempel, welchem eine auf Grund der Punktation aufgenommene, mit ihr im wesentlichen übereinstimmende Vertragsurkunde unterliegt, findet der § 9 zu 4 der allg. Verf. über gerichtliche Landesstempelsachen entsprechende Anwendung.
- Stempel-
anrechnung.

Zur Tarifstelle 58.

- 82.** (1) Nach Abs. 2 unter b, Abs. 6 der Tarifstelle 58 I sind auch *t a t s ä h l i c h* eintretende Erweiterungen und Verlängerungen der Rückzahlungsfrist kurzfristiger Darlehen zu versteuern; der nachträglich erforderlich werdende Stempel ist zu der ursprünglichen Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Eintritt der Verlängerung zu verwenden. Inhaber solcher Schulurkunden, die nach § 13 Abs. 1 c des Gesetzes für die Nachbringung des Stempels haften, sind deshalb verpflichtet, für die Nachbesteuerung Sorge zu tragen; im besonderen werden hierauf Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften, Banken, Bankhäuser, Kreditanstalten usw. zu achten haben, in deren Geschäftsverkehr Schulurkunden der bezeichneten Art häufig vorzukommen und aufbewahrt zu werden pflegen. Erlangt das Gericht von einer Verlängerung einer hypothekarischen Schuldverschreibung Kenntnis, so ist das zuständige Hauptzollamt zwecks Einziehung des Stempels zu benachrichtigen, falls nicht der Stempel bei den Gerichtskosten vereinnahmt wird.
- Verlängerungen
kurzfristiger
Darlehen.

Stempelfreiheit
der Schuld-
verschreibungen
auf Grund der
Erhebung der
Reichsstempel-
abgabe.

(2) Die für Kommunalverbände, Kommunen usw. ausgestellten Schuldverschreibungen, auf Grund deren reichsstempelpflichtige Renten- und Schuldverschreibungen ausgereicht werden (Befreiungsvorschrift Abs. 3 unter d der Tariffstelle 58 I), müssen mit dem im § 10 zu 3 der allg. Verf. über gerichtliche Landesstempelsachen vorgeschriebenen Vermerk versehen sein. Dieser Vermerk ist von dem Verbands-, der Körperschaft oder der Bank, zu deren Gunsten die Schuldverschreibung lautet, unterschriftlich zu vollziehen; statt des Vermerks kann der Schuldurkunde auch eine besondere, vorschriftsmäßig vollzogene Bescheinigung beigelegt werden. Fällt der Befreiungsgrund fort, so ist der Verband, die Körperschaft oder die Bank verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt Anzeige zu machen, das den Fehlstempel einzuziehen hat.

Anträge auf
Eintragung einer
Hypothek usw.

(3) Wegen der Besteuerung der Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung und auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung sowie wegen der Anrechnung des zu solchen Anträgen entrichteten Stempels auf denjenigen Stempel, welchem die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichtete Urkunde unterliegt, ist nach der Nr. 38 Abs. 1 dieser Best. zu verfahren.

Anleihe-
Teilschuld-
verschreibungen.

(4) Wegen der Außeranlassung des Stempels bei Anträgen auf Eintragung einer Hypothek für die Ansprüche aus Anleihe-Teilschuldverschreibungen vergl. § 19 zu 2 der allg. Verf. über gerichtliche Landesstempelsachen.

Zur Tariffstelle 60.

Einzahlung und
Verrechnung der
Stempel. 83.

(1) Die unter dieser Tariffstelle a bis d und Tariffstelle 42 Abs. 3 für Namensvermehrung und Namenswechsel bei adeligen Namen und für landesherrliche Standeserhöhungen und Gnadenweise vorgeschriebenen Stempel werden, soweit die Bearbeitung der Angelegenheiten dem königlichen Heroldsamte obliegt, von diesem eingezogen, bei der Kasse des Heroldsamts in Sollausgabe gestellt und vor dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres mittels Nachweisung dem Finanzministerium überwiesen, welches wegen Ausfertigung, Entwertung und Aushändigung der Stempelbogen und wegen Vereinnahmung des Geldbetrages das Erforderliche verfügt.

(2) In den Fällen der Tariffstelle e sind die tarifmäßigen Stempel von der mit der Aushändigung der stempelpflichtigen Urkunde beauftragten Provinzialbehörde (Regierung, Polizeidirektion usw.) einzuziehen, die Stempelzeichen anzukaufen und solche, ordnungsmäßig entwertet, bei ihren Akten aufzubewahren hat.

Zur Tariffstelle 66.

Gerichtskosten-
stempel. Wert-
ermittelungen.
Eigenhändige
und notarielle
Testamente.
Stempel-
erstattungen. 84.

(1) Wegen Vereinnahmung des Stempels bei den Gerichtskosten vergl. § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 zu d der allg. Verf. über gerichtliche Landesstempelsachen und wegen der Wertbeanstandungen und Wertermittelungen vergl. § 6 Abs. 5 und § 1 Abs. 4 daselbst. Wegen der Selbstbesteuerung eigenhändiger Testamente vergl. Nr. 20 Abs. 1 zu b und Abs. 6 zu d und f, wegen der Entwertung der Stempelmarken auf notariellen Testamenten vergl. Nr. 14 Abs. 2 und wegen der Stempelerstattungen vergl. Nr. 28 Abs. 4 dieser Best.

(2) Ergibt sich bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments (§ 2273 B. G. B.), daß es nicht oder nicht ausreichend versteuert ist, so ist von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen die überlebenden Ehegatten Abstand zu nehmen.

Gemeinschaftliche
Testamente.

Zur Tarifstelle 68.

85. (1) Die Verwendung des Stempels von 500 M bildet die Regel. Eine Ermäßigung ist nur ausnahmsweise dann zuzulassen, wenn sie ausdrücklich beantragt ist und wenn besondere Umstände für die Annahme eines geringeren Wertes des Bergwerkseigentums vorliegen. Der Antrag ist stets vor Erteilung der Verleihung zu stellen, und zwar von dem Mutter oder seinem Bevollmächtigten. Eine Ermäßigung des Stempels von Amts wegen findet nicht statt.

Stempel-
ermäßigung.

(2) Allgemeine Gesichtspunkte für die Bewertung des Bergwerkseigentums lassen sich nicht aufstellen. Es bleibt vielmehr, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt ist, der Prüfung und Entscheidung des Oberbergamts als Verleihungsbehörde in jedem einzelnen Falle überlassen, ob und in welcher Höhe eine Ermäßigung des Stempels zu bewilligen ist. Hierbei ist erforderlichenfalls der Wert des Bergwerkseigentums schätzungsweise zu ermitteln, und zwar nach solchen Gesichtspunkten, wie sie bereits bisher bei Angaben über den Wert verliehenen Bergwerkseigentums gegenüber Gerichten oder Steuerbehörden zu Grunde gelegt worden sind. Stehen dem Oberbergamte anderweitige Unterlagen nicht zur Verfügung, so ist der mit der Instruktion der Mutung beauftragte Bergrevierbeamte anzuweisen, den Wert des zu verleihenden Bergwerkseigentums nach geeigneten Merkmalen — Art des Minerals, Beschaffenheit des Fundes, geologische und Abbau-Verhältnisse, Größe des Feldes, Absatzmöglichkeit und dergl. — zu prüfen und sich über das Ergebnis sowie über die Höhe des zu verwendenden Stempels bei Vorlegung der Akten an das Oberbergamt gutachtlich zu äußern. Kommt das Oberbergamt nach pflichtmäßiger Prüfung der Unterlagen zu der Überzeugung, daß eine Ermäßigung am Platze ist, so hat es den Stempel innerhalb des im Gesetz gegebenen Zwischenraums von 100 bis zu 500 M festzusetzen, jedoch stets nach vollen Hunderten. Die Festsetzung unterliegt der Nachprüfung der Zollbehörden; erachten diese im Gegensatz zu der Ansicht des Oberbergamts eine Nachforderung von Stempeln für erforderlich, so ist von den Oberzolldirektionen an den Finanzminister zu berichten.

Zur Tarifstelle 70.

86. (1) Nach Abs. 3 der Tarifstelle 70c sind auch tatsächliche oder stillschweigende Verlängerungen eines Versicherungsverhältnisses stempelpflichtig; solche Verlängerungen sind aber nach § 8 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 263) insoweit nichtig und deshalb auch nicht stempelpflichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll.

Stillschweigende
Verlängerungen.

(2) Für diejenigen Versicherungsgesellschaften, bei denen solche Verlängerungen in großer Anzahl vorkommen, empfiehlt sich die Besteuerung im Wege der Abfindung (Nr. 21 dieser Best.). Sind Versicherungsgesellschaften zu dieser Besteuerung bereits

Besteuerung
durch Abfindung.

hinsichtlich der ursprünglichen Versicherungsurkunden zugelassen, so erstreckt sich die Genehmigung ohne weiteres auf die stillschweigenden Verlängerungen.

Einzel-
besteuerung.

(3) Soweit von der Besteuerung im Wege der Abfindung kein Gebrauch gemacht wird, tritt Einzelbesteuerung ein und zwar in der Weise, daß der Stempel von den Versicherungsunternehmern zu der ursprünglichen Urkunde oder zu den Prämienquittungen oder zu besonders über die Verlängerung des Versicherungsvertrages zu errichtenden Schriftstücken beigebracht wird. Solche besonderen Schriftstücke können auch in der Form von Nachweisungen ausgestellt werden. In die Nachweisungen sind sämtliche stempelpflichtige Verlängerungen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Stempelpflichtigkeit unter Angabe der Nummern der Versicherungsscheine (Policen) und der Versicherungsdauer einzutragen, auch ist bei jeder Verlängerung der fällige Stempel zu vermerken. Die Verwendung der Stempelmarken kann in gewissen Zeitabschnitten — etwa alle zwei Wochen — unter Zusammenrechnung der einzelnen Stempelbeträge erfolgen; die Richtigkeit der Eintragungen ist in der Nachweisung vierteljährlich vom Versicherungsunternehmer oder seinem Vertreter zu bescheinigen.

Früht-
verlängerungen.

(4) Die im Abs. 3 der Tarifstelle 70c dem Finanzminister eingeräumte Ermächtigung, hinsichtlich der vor dem 1. Juli 1909 errichteten Versicherungsverträge und Policen eine Fristverlängerung eintreten zu lassen, wird auf die Oberzolldirektionen übertragen.

Besteuerung der
Verlängerungen
der Hagel-
versicherungen.

(5) Beim Abschluß von Verträgen über von Jahr zu Jahr fortlaufende und mehrjährige oder mangels Kündigung stillschweigend sich verlängernde Hagelversicherungen stehen die für die Versicherung wesentlichen Bedingungen meistens nur für das erste Jahr fest und nur dieses ist zunächst der Besteuerung zu Grunde zu legen, während es sich für die weiteren Jahre nicht schon um einen eigentlichen Versicherungsvertrag, sondern um eine vorläufige, nicht stempelpflichtige Abmachung handelt. Für das zweite und jedes weitere Jahr wird von dem Versicherungsnehmer in der Regel ein neuer Versicherungsantrag — die Deklaration der für das betreffende Jahr zu versichernden Bodenerzeugnisse und der dem Versicherungsvertrage zu Grunde zu legenden Versicherungssumme — eingereicht und auf Grund dieses Antrages (Deklaration) von der Versicherungsgesellschaft ein besonderer Versicherungsschein (die Jahrespolice) ausgestellt. Bei diesem Verfahren läßt sich die Besteuerung in der im Abs. 3 angeordneten Weise nicht bewirken; sie ist daher durch Entwertung von Stempelmarken auf den Versicherungsscheinen (Jahrespolicen) vorzunehmen. Sofern Jahrespolicen nicht ausgestellt werden, weil die Deklaration nicht fristgemäß eingegangen ist, hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft gewöhnlich den vollen Betrag der letztjährigen Prämie als Entschädigung für die bis dahin getragene Gefahr zu zahlen, während die Versicherung selbst erlischt. Insofern hiernach noch ein Stempel fällig wird, hat die Besteuerung binnen zwei Wochen nach dem Erlöschen der Versicherung durch Verwendung von Stempelmarken nach der Vorschrift des Abs. 3 dieser Nr. zu erfolgen. Wird die Versicherung in Fällen dieser Art nicht ohne weiteres als erloschen angesehen, vielmehr dem säumigen Versicherungsnehmer noch eine Nachfrist gestellt, so ist die zweiwöchige Besteuerungsfrist von dem Zeitpunkte ab zu rechnen, zu dem die Versicherungsgesellschaft das Versicherungsverhältnis als erloschen ansieht; jedoch muß die Besteuerung

spätestens bis zum Ablaufe des August des betreffenden Jahres bewirkt sein. Geht die Deklaration innerhalb der Nachfrist vor dem 1. September ein, so bewendet es bei der vorgesehenen Versteuerung der auf Grund der Deklaration auszustellenden Jahrespolice. Nach denselben Grundsätzen sind auch die sogenannten Interimpolice zu behandeln, wenn sie laut „provisorischen Versicherungsantrages“ auf mehrere Jahre ausgestellt sind.

Zur Tarifstelle 73.

- 87.** Wenn zum Gebrauch im Verwaltungsstreitverfahren und im Verfahren vor den **Vollmachten im** Gewerbe- und Kaufmannsgerichten bestimmte Vollmachten ohne den vorgeschriebenen **Verwaltungs-** Stempel bei den genannten Behörden eingereicht werden, so haben ihn die Behörden **streitverfahren** einzuziehen und zu den Akten zu entwerfen. Die Aussteller der Vollmachten sind von **und im Verfahren** Stempelstrafe frei, wenn die Urkunden innerhalb der Stempelverwendungsfristen des **vor den Gewerbe-** § 16 des Gesetzes eingereicht sind. Ist diese Frist bei der Einreichung bereits überschritten, **und Kaufmanns-** so haben die bezeichneten Gerichte das zuständige Hauptzollamt von der vorgekommenen **gerichten.** Zuwiderhandlung zu benachrichtigen.

Zur Tarifstelle 77.

- 88.** (1) Alle Behörden und Beamte sind verpflichtet, bei der Erteilung amtlicher **Angabe** Zeugnisse, welche ihres besonderen Zwecks wegen (s. Abs. 3 Buchst. a und c der Befreiungen **des Zwecks bei** dieser Tarifstelle) dem sonst zu entrichtenden Stempel nicht unterliegen, in dem Zeugnis **stempelfreien** — und zwar in dem Text des Zeugnisses und nicht in Vermerken, die außerhalb dieses **Zeugnissen.** Textes stehen und durch die Unterschrift des Beamten nicht gedeckt werden — den Zweck bestimmt anzugeben, zu welchem das Zeugnis ausgestellt wird. Unterbleibt eine solche Angabe, so unterliegt das Zeugnis in allen Fällen und ohne Rücksicht darauf, ob es tatsächlich zu einem Stempelfreiheit genießenden Zweck gebraucht worden ist oder nicht, dem tarifmäßigen Stempel von 3 M (vergl. Abs. 4 dieser Tarifstelle). Wird ein entgegen der vorgedachten Vorschrift stempelfrei erteiltes amtliches Zeugnis bei einer Behörde zur Begründung irgend eines Antrages vorgelegt, so hat diese Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Vorzeiger oder Inhaber oder von derjenigen Person, auf deren Veranlassung das Zeugnis erteilt ist, einzuziehen und den Sachverhalt der vorgesehnten Behörde des Beamten, von dem das Zeugnis ausgestellt ist, anzuzeigen. Ist der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet, von dem Zeugnis aber zu einem anderen als dem aus der Urkunde hervorgehenden Zwecke Gebrauch gemacht, ohne daß der Inhaber oder Vorzeiger die Versteuerung bewirkt hat, so haften diese Personen nicht bloß für den tarifmäßigen Stempel (§ 13 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes), sondern sie verfallen unter Umständen auch in eine dem vierfachen Betrage des Stempels gleichkommende Strafe (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes). Wegen der bei Gerichten eingereichten Zeugnisse vergl. § 22 Abs. 4 der allg. Verf. über gerichtliche Landestempelachen.
- (2) Bezüglich der Stempelverwendungen bei notariellen Unterschriftsbeglaubigungen vergl. Nr. 6 Abs. 3 dieser Best.

Notarielle
Unterschrifts-
beglaubigungen.

Befähigungs-
und Prüfungs-
zeugnisse für
Seeschiffer usw.

(3) Für nachstehende Befähigungs- und Prüfungszeugnisse werden für die Ausstellungsbehörden von den Zollbehörden, in deren Hebebezirk der Sitz der ausstellenden Behörde gelegen ist, abgestempelte Vordrucke (Formulare) zum Verkauf gestellt und gegen Erstattung des Stempels von 3 M abgegeben:

- a) Befähigungszeugnisse für Seeschiffer und Seesteuerleute (Vordrucke E, F, G und H der Bef. des Reichskanzlers vom 30. April 1904, Zentralbl. f. d. D. Reich S. 125);
- b) Befähigungszeugnisse für Maschinisten und Schiffsingenieure auf Seedampfschiffen (Vordrucke C, D, E, F, G und H der Bef. des Reichskanzlers vom 30. März 1910, Zentralbl. f. d. D. Reich S. 100);
- c) Zeugnisse über die Prüfung in der Schiffsdampfmaschinenkunde für Seeschiffer (Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. April 1889 und vom 10. Dezember 1907 Min.-Bl. der Handels- und Gewerbe-Verw. 1907 S. 413, 414).

Berlin, den 16. August 1910.

Der Finanzminister.

Muster 1.

(Zu § 14 des Gesetzes und Nr. 10 Abs. 3
der Ausf.=Best.)

Anmeldung zur Abstempelung von Vordrucken.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der abzustempelnden Vordrucke.	Stückzahl der abzustempelnden Vordrucke.	Stückzahl der überschüssigen Vordrucke.	Stempel= betrag für das einzelne Stück.		Stempel= betrag im ganzen.		Bemerkungen (insbesondere über die Herstellung eines Auf- drucks oder Vordrucks auf den abzustempelnden Bogen.)
				M	Ps.	M	Ps.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.

Muster 2.

(Zu § 14 des Gesetzes und Nr. 20 Abs. 6
Buchst. c der Ausf.=Best.)

Stempelsteuerbuch de in

betreffend die Verwendung und Entwertung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung.

Laufende Nummer.	Name, Stand und Wohnort der Aussteller.	Art des beurkundeten Geschäfts.	Datum der Urkunde.	Wert des Gegen- standes.		Betrag des ver- wendeten Stempels.		Tarif= stelle.	Datum der Ent- wertung.	Namenszeichnung des Entwertenden.
				M	Ps.	M	Ps.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9		

Amtsstelle.

Muster 3.

(Zu § 19 des Gesetzes und Nr. 24 Abj. 3 der Ausf.-Best.)

Ort, Datum.

Strafbescheid.

In der Stempelstrafsache

gegen

wird gegen den Beschuldigten auf Grund des § 19 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Ges. Samml. S. 535) eine Ordnungsstrafe von M, in Buchstaben: „..... Mark“ festgesetzt. Der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe.*)

Gegen diesen Strafbescheid steht dem Beschuldigten offen, nach seiner Wahl entweder den Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder

die Beschwerde an binnen einer Woche nach der Bekanntmachung dieses Strafbescheides bei mir oder bei der Behörde, welche den Strafbescheid bekannt gemacht hat, anzubringen. Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Ausschluß des andern zur Folge.

Wird keines der bezeichneten Rechtsmittel rechtzeitig an zuständiger Stelle eingelegt, so wird der Strafbescheid vollstreckbar. Die Strafe mit den sich aus anliegender Berechnung ergebenden Kosten des Verfahrens ist binnen einer Woche nach Eintritt der Vollstreckbarkeit, bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung, an zu zahlen.

Berechnung:

Es sind zu zahlen:

1. Strafe	M	Pf.
2. Kosten:		
a) Stempel	M	Pf.
b) Postgebühren	„	„
c) Schreibgebühren	„	„
d) Sonstige Auslagen	„	„
	zusammen	M
	Summe	M

*) Zu den Gründen sind auch die Beweismittel anzugeben.

Königliches Stempelsteueramt

Muster 4.

(Zu § 25 des Gesetzes und Nr. 28 Abs. 6
der Ausf.-Best.)

Abt.

Nr.

den 19.....

Urschriftlich
an den Königlichen Notar Herrn

in

fr. d. A. 21.

Zu der Notariatsverhandlung vom 19.....
— Nr. Ihres Notariatsregisters für 19..... — (*

.....) ist von dem verwendeten Stempel
von M ein Betrag von M auf Grund des § 25 Abs. 1 U. St. G. zur Erstattung
angewiesen worden.

Ich ersuche, die Urschrift der Verhandlung in der in Ziffer 28 Abs. 5 der Ausführungs-
bestimmungen zum U. St. G. vorgeschriebenen Art mit einem Vermerk über die Höhe des zur Er-
stattung angewiesenen Stempelbetrages zu versehen, mir auf dem untenstehenden Vordruck von
dem Geschehenen Mitteilung zu machen und zu bestätigen, daß auf der Urschrift der Verhandlung
eine Stempelerstattung noch nicht vermerkt war.

Es wird ersucht, dieses Schreiben der Notariatsverhandlung beizufügen.

*) Bezeichnung der Urkunde, z. B.
Kaufvertrag zwischen Schulze und Müller.

den 19.....

Urschriftlich
an das Königliche Stempelsteueramt Abt.
in
.....

Auf Grund des Ersuchens vom Wts. — Nr. — habe ich auf der
Urschrift der Notariatsverhandlung vom 19..... — Nr. meines
Notariatsregisters für 19..... — in der vorgeschriebenen Art vermerkt, daß M Stempel
zur Herauszahlung angewiesen worden sind.

Eine Stempelerstattung war auf der Urkunde noch nicht vermerkt.

Königlicher Notar.

Muster 7.

(Zur Tariffstelle 11a und Nr. 45 des
Ausf.-Best.)

Eingegangen am 19.....
Abfindungssteuer-Nr.
Verzeichnis Abschnitt B Nr. bis

Nachweisung

der im Wege der Abfindung zu versteuernden Automaten und Musikwerke
de
zu
Bezirk der Oberzolldirektion
Hauptzollamt*)

Zur Beachtung für den Gebrauch.

Die den Oberzolldirektionen einzureichenden Nachweisungen müssen alle in dem in Betracht kommenden Oberzolldirektionsbezirk zur Zeit der Aufstellung der Nachweisung vorhandenen und vom Unternehmer zu versteuernden Automaten und Musikwerke enthalten und von dem Unternehmer mit der Versicherung der Richtigkeit versehen sein.

*) Es ist das Hauptzollamt anzugeben, das die Erhebung und Verrechnung der Abgabe übernehmen soll.

Muster 8.

(Zur Tariffstelle 11a und Nr. 45 der
Ausf.-Best.)

Ausweis

über die

Abfindungsversteuerung von Automaten und Musikwerken.

Von de zur Abfindungsversteuerung unter Nummer
zugelassenen
zu ist die Stempelsteuer
von M für den in
aufgestellten Automaten für das Jahr 19 entrichtet.

Kennzeichen des Automaten oder Musikwerks:
(Herstellungsfirma, Fabrikmarke oder -Nummer usw.)

Diesen Ausweis hat der Inhaber zum Nachweise der bewirkten Ver-
steuerung dem revidierenden Bezirksaufsichtsbeamten auf Erfordern vorzulegen.

....., den 19.....

Königliches Hauptzollamt.

(Amtsstempelabdruck)

Verzeichnis Abschnitt B Nr.

Muster 9.

Eingegangen am 19.....
Verzeichnis Abschnitt A Nr. bis Nr.
(Amtsstempelabdruck.)

(Zur Tarifstelle 11a und Nr. 46 der
Ausf.-Best.)

Anmeldung

de durch Jahreskarte zu versteuernden Automaten und Musikwerke de

zu

Erläuterungen.

1. Die Anmeldung hat spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tage der Inbetriebsetzung zu erfolgen und ist von dem Anmeldenden mit der Versicherung der Richtigkeit der in den Spalten 1 bis 5 gemachten Angaben zu versehen. Bis spätestens Ende Januar jeden Kalenderjahres ist die erteilte Steuerkarte durch Wiedervorlegung an die zuständige Zollstelle zu erneuern.
2. Zuständig für die Erteilung der Steuerkarte ist das Hauptzoll- oder Zollamt, in dessen Bezirk der Apparat aufgestellt ist. Auf Antrag kann ausnahmsweise die Besteuerung auch bei der Zollstelle des Wohnortes des Automaten- usw. Inhabers erfolgen.
3. Warenautomaten sind solche, die für den Einwurf von Geld eine Ware, wenn auch in scherzhafter Form, verabsolgen, (z. B. die sog. Hennenautomaten).

Scherzautomaten sind solche, deren unmittelbarer Zweck der Erregung der Heiterkeit, der Kurzweil und der Unterhaltung dient (z. B. Schieß-, Kegelspielautomaten, Kraftmesser, Elektrifizierapparate, Wahrsageautomaten usw.). Automaten, die an sich zu dieser Gattung gehören, sind jedoch dann nicht abgabepflichtig, wenn sich ihr Betrieb als strafbare Glücksspielveranstaltung darstellt.

Musikwerke sind automatische Spielwerke, die Musikstücke zum Gehör bringen und ohne Anwendung einer kunstfertigen Behandlung lediglich durch einen äußeren Vorgang (Einwurf eines Geldstücks, Anwendung eines Hebeldrucks oder von Schlüsseln, Drehen einer Kurbel u. dergl.) in Bewegung gesetzt werden (z. B. Kurbellavieren, Drehorgeln usw., sofern sie an öffentlichen Orten z. B. in Karussells im Betriebe sind).

Automaten anderer Art sind solche, bei denen es sich überwiegend um gemeinnützige und wirtschaftlich nützliche Zwecke handelt.

4. Als „Anschaffungspreis“ für Musikautomaten und Musikwerke gilt nicht nur der für das Werk, sondern auch der für die Zubehörstücke (Platten, Walzen usw.) gezahlte Preis. Die Kosten für die Nachbeschaffung von Walzen und Platten, insoweit die Platten und Walzen nicht den Ertrag für unbrauchbar gewordene Stücke bilden, sind dem stempelspflichtigen Anschaffungspreis hinzuzurechnen. Doch hat infolge solcher Neubeschaffungen eine Nachbesteuerung für das laufende Kalenderjahr nicht stattzufinden.

M e r k m a l e			Aufstellungsort (Bezeichnung nach Ort, Straße, Haus= nummer u. dergl.).	Versteuerter Zeitraum (bei Voraus= versteuerungen Angabe des Zeitraums im ganzen).	Nummer der Jahres= karte.	Stempel= betrag. <i>M</i>	Stempelgeld= einnahmehuch		Bemerkungen*).
Größenverhältnisse							Nr.	ein= getragen am	
Höhe. cm	Breite. cm	Tiefe. cm							
			5.	6.	7.	8.	9.	10.	

*) Die Spalten 1 bis 5 sind von den Anmeldenden, die Spalten 6 bis 9 von der Hebestelle auszufüllen. Die Spalte 10 dient zur Aufnahme von Bemerkungen des Anmeldenden und der Hebestelle.

Hauptzollamt

Zollamt

Muster 10.

(Zur Tarifstelle 11a und Nr. 46 der
Ausf.-Best.)

Verzeichnis

der

zu versteuernden Automaten und Musikwerke.

Geführt von

Name

Dienstbeziehung

Zur Beachtung.

1. In diesem Verzeichnis sind in besonderen Abschnitten
 - A. die durch Jahreskarte,
 - B. die im Wege der Abfindungzu versteuernden Automaten und Musikwerke nachzuweisen.
2. Die Eintragung eines jeden Automaten und Musikwerkes hat unter einer besonderen Nummer zu erfolgen (Spalte 1), die auf der Jahreskarte oder dem Ausweis zu vermerken ist.
3. In Spalte 9 ist anzugeben, unter welcher Nummer und an welchem Tage der Stempelbetrag (Spalte 8) im Stempelgeldeinnahmehuch vereinnahmt ist.
4. Die Anmeldungen und Nachweisungen der Automaten und Musikwerke sind geordnet nach Abschnitt und Nummer mit diesem Verzeichnis aufzubewahren.

Beilage 1.

(Zu § 30 des Gesetzes und Nr. 31 Abf. 1 der Ausf. Best.)

Bestimmungen wegen Anstellung von Stempelverteilern.

1. An Orten, an denen ein Hauptzoll- oder Zollamt sich nicht befindet oder der Ankauf und die Entwertung von Stempelzeichen wegen zu weiter Entfernung der zunächst belegenen Zollstelle mit Umständen verbunden ist, sind mit dem Verkauf und der Entwertung von Stempelbogen und Stempelmarken bis zu bestimmten Beträgen, dem Verkaufe von gestempelten Vordrucken zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten sowie der unentgeltlichen Verabfolgung von Vordrucken zu Pacht- und Mietverzeichnissen und zu Jagdpachtverzeichnissen sowie zu Anmeldungen der durch Jahreskarten zu versteuernden Automaten und Musikwerke zuverlässige und geeignete Privatpersonen oder Beamte (Stempelverteiler) zu beauftragen.
2. Die Neueinrichtung von Stempelverteilungsstellen unterliegt der Genehmigung des Finanzministers. Die Auswahl der Personen der neu anzustellenden Stempelverteiler und ihrer Geschäftsnachfolger ist von den Oberzolldirektionen zu treffen. Wo die Verkehrsverhältnisse den Verkauf und die Entwertung von Stempelzeichen während der ganzen Tageszeit bedingen, werden in der Regel Geschäfts- oder Gewerbetreibende (Ladeninhaber usw.) als Stempelverteiler anzustellen sein; wo dagegen der Verkehr ein geringerer ist und es genügt, wenn der Verkauf und die Entwertung der Stempelzeichen während bestimmter Stunden am Tage stattfindet, können vorzugsweise Beamte (insbesondere Lehrer usw.) mit den Geschäften eines Stempelverteilers betraut werden.
3. Die Stempelverteiler haben, insoweit sie als solche tätig sind, die Eigenschaft von öffentlichen Beamten. Die Befugnis, Stempelzeichen zu entwerten, ist von ihnen persönlich auszuüben; einer anderen Person darf die Befugnis nicht übertragen werden. Stempelverteiler, denen der Umfang ihrer eigentlichen Geschäfte nicht die fortwährende Anwesenheit in den Geschäftsräumen gestattet, kann aber in der Person eines ihrer Geschäftsgehilfen ein Stempelverteiler-Stellvertreter durch die Oberzolldirektion bestellt werden. Der Stempelverteiler bleibt jedoch der Zollverwaltung gegenüber für die Verrichtungen seines Stellvertreters verantwortlich.
4. Die Befugnis der Stempelverteiler zum Verkauf und zur Entwertung von Stempelzeichen erstreckt sich bis zum Höchstbetrage von hundert Mark für den Einzelfall. Mit Genehmigung der Oberzolldirektion kann im Bedürfnisfalle die Befugnis auch für höhere Beträge erteilt werden. Zu Pacht- und Mietverzeichnissen — mit Ausnahme der Jagdpachtverzeichnisse — dürfen die Stempelverteiler die Stempel in voller Höhe des gesetzlich erforderlichen Betrages verwenden. Die Verwendung von Stempelzeichen zu Jahreskarten für Automaten und Musikwerke ist den Stempelverteilern nicht gestattet.

5. Die Stempelverteiler haben ihren Bedarf an Stempelzeichen und an Vordrucken zu Pacht- und Mietverzeichnissen und zu Jagdpachtverzeichnissen sowie zu Anmeldungen der durch Jahreskarten zu versteuernden Automaten und Musikwerke bei der Amtsstelle zu entnehmen, in deren Bezirk sie wohnen. Die Entnahme der Stempelzeichen erfolgt in der Regel gegen bare Zahlung des Wertbetrages; bei nachgewiesenem Bedürfnis kann die Oberzolldirektion mit Genehmigung des Finanzministers von der Verpflichtung zur sofortigen Barzahlung des Wertbetrages der empfangenen Stempelzeichen ausnahmsweise absehen. Der Betrag der vom Stempelverteiler abzuführenden Stempelsteuer richtet sich in diesem Falle nach der Menge der abgesetzten Stempelzeichen. Für die Verabfolgung der zum Verkaufe bestimmten Stempelzeichen ohne sofortige Barzahlung des Wertbetrages haben die Stempelverteiler in der Regel Sicherheit zu leisten, deren Art und Höhe die Oberzolldirektion bestimmt, und die bei der Oberzollkasse aufzubewahren ist.
6. Die Stempelverteiler erhalten für die mit den Stempelverteilungsgeschäften verbundenen Leistungen eine Entschädigung von zwei vom Hundert des für die entnommenen Stempelzeichen gezahlten Betrages und, wenn deren Wert in einem Jahre 60 000 *M* übersteigt, eine Entschädigung von Einem vom Hundert des Mehrbetrages. Im Falle des Bedürfnisses, insbesondere zur Erhaltung bestehender, im steuerlichen Interesse notwendiger Stellen, können jedoch die Oberzolldirektionen nach ihrem Ermessen den Stempelverteilern ausnahmsweise eine Entschädigung bis zu fünf vom Hundert bewilligen. Für den einzelnen Stempelverteiler wird die Höhe des Entschädigungssatzes von der Oberzolldirektion in der Geschäftsanweisung bestimmt. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt für Rechnung der Oberzollkasse von der Zollkasse der Amtsstelle, bei der der Stempelverteiler seine Stempelzeichen zu entnehmen hat, in der Regel am Schlusse des Rechnungsvierteljahres. Ausnahmsweise kann dem Stempelverteiler, sofern er die Stempelzeichen bar bezahlt, von der Oberzolldirektion gestattet werden, die Entschädigung sogleich bei der jedesmaligen Entnahme von Stempelzeichen von dem Wertbetrage der letzteren in Abzug zu bringen.
7. Die Stempelverteiler sind nicht zu vereidigen, sondern durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten von dem Leiter des zuständigen Hauptzollamts oder dem von diesem beauftragten Bezirksoberkontrolleur zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine von dem Stempelverteiler zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen.
8. Die Stempelverteiler erhalten von der Oberzolldirektion, von der sie bestellt werden, einen Abdruck des Stempelsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen und eine Anweisung für ihre Geschäftsführung nach Maßgabe der Anlage. Wenn besondere örtliche Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, kann diese Anweisung von der Oberzolldirektion abgeändert und ergänzt werden. Eine zweite Ausfertigung der Anweisung ist dem zuständigen Hauptzollamt mitzuteilen. Die Hauptzollämter sind verantwortlich für die Geschäftsführung der Stempelverteiler und haben die Pflicht, sich in geeigneter Weise von der ordnungsmäßigen Stempelverwaltung in steter Überzeugung zu erhalten.

Anlage zur Beilage 1.

(Zu § 30 des Gesetzes und Nr. 31 Abt. 1 der Ausf.-Best.)

Geschäftsanweisung für Stempelverteiler.

§ 1

(1) Der Stempelverteiler hat seinen Bedarf an Stempelzeichen und an Vordrucken zu Pacht- und Mietverzeichnissen und zu Jagdpachtverzeichnissen sowie zu Anmeldungen der durch Jahreskarten zu versteuernden Automaten und Musikwerke von dem Amt in zu entnehmen. (Den Wertbetrag der entnommenen Stempelzeichen hat der Stempelverteiler bar zu zahlen; über den unentgeltlichen Empfang der Vordrucke hat er Quittung zu leisten.)*) Der Ankauf von Stempelzeichen von einer anderen Amtsstelle als der vorher bezeichneten oder von dritten Personen (Privatleuten, Notaren, Gesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen usw.) ist dem Stempelverteiler untersagt.

(2) Der Stempelverteiler muß stets mit einem hinreichenden Vorrat aller Gattungen von Stempelzeichen bis einschließlich versehen sein, um allen Ansprüchen sofort genügen zu können. Die Stempelzeichen müssen in sicherer, trockener und reinlicher Verwahrung gehalten werden. Für Stempelzeichen, die durch Verschulden des Stempelverteilers unsauber und unbrauchbar werden, wird Ersatz nicht geleistet.

(3) Der Stempelverteiler hat die von ihm vorrätig zu haltenden Vordrucke zu Pacht- und Mietverzeichnissen und zu Jagdpachtverzeichnissen sowie zu Anmeldungen der durch Jahreskarten zu versteuernden Automaten und Musikwerke auf Verlangen den Steuerpflichtigen unentgeltlich zu verabfolgen. Eine Veräußerung der Vordrucke gegen Entgelt ist ihm untersagt.

*) *Anmerkung.* Ist für die entnommenen Stempelzeichen sofortige Barzahlung nicht zu leisten, so ist statt der eingeklammerten Stelle einzufügen:

„Die Verabfolgung der entnommenen Stempelzeichen erfolgt gegen Quittungsleistung ohne sofortige Barzahlung; der Stempelverteiler hat hierfür eine Sicherheit in Höhe von (i. W.) M durch Hinterlegung von zu leisten, die bei der Oberzollkasse zu aufzubewahren ist. Den Betrag der von dem Stempelverteiler abzuführenden Stempelsteuer hat der Bezirksamtskontrolleur am Schlusse jedes Rechnungsvierteljahres festzustellen. Nach dem vorgefundenen Bestande an Stempelzeichen wird die Menge der ausgegebenen Stempelzeichen ermittelt und danach der zu zahlende Geldbetrag berechnet. Dieser Betrag wird dem Stempelverteiler von dem Bezirksamtskontrolleur sofort mitgeteilt und muß binnen drei Tagen nach der Bestandsaufnahme gegen Quittung an die Amtsstelle bar eingezahlt werden.“

§ 2.

Für die mit den Stempelverteilungsgeſchäften verbundenen Leiſtungen wird dem Stempelverteiler eine Entſchädigung von vom Hundert des für die entnommenen Stempelzeichen gezahlten Betrages und, wenn deren Wert in einem Jahre 60 000 M überſteigt, eine Entſchädigung von Einem vom Hundert des Mehrbetrages gewährt. (Die Zahlung der Entſchädigung erfolgt am Schluſſe des Rechnungs- vierteljahres gegen Quittung durch das amt in)*)

§ 3.

Die Stempelverteiler, inſoweit ſie als ſolche tätig ſind, haben die Eigenſchaft öffentlicher Beamter. Die Befugnis, Stempelzeichen zu entwerten, iſt von ihnen perſönlich auszuüben; einer anderen Perſon darf die Befugnis nicht übertragen werden. Stempelverteiler, denen der Umfang ihrer eigentlichen Geſchäfte nicht die fortwährende Anweſenheit in den Geſchäftsräumen geſtattet, kann aber in der Perſon eines ihrer Geſchäftsgelhilfen ein Stempelverteiler-Stellvertreter durch die Oberzolldirektion beſtellt werden. Der Stempelverteiler bleibt jedoch der Zollverwaltung gegenüber für die Verrichtungen ſeines Stellvertreters verantwortlich.

§ 4.

(1) Dem Stempelverteiler iſt nur geſtattet, Stempelzeichen bis zum Werte von M einſchließlich zu verkaufen. Die Entwertung von Stempelzeichen iſt ihm bis zu demſelben Betrage für den einzelnen Fall geſtattet. Zu Pacht- und Mietverzeichniſſen — mit Ausnahme der Jagdpachtverzeichniſſe — darf der Stempelverteiler die Stempel in voller Höhe des geſetzlich erforderlichen Betrages verwenden. Die Verwendung von Stempelzeichen zu Jahreskarten für Automaten und Muſikwerke iſt dem Stempelverteiler nicht geſtattet.

(2) Wenn Stempelzeichen von höherem Werte als M ohne das Verlangen der Entwertung begehrt werden, oder wenn eine Urkunde, zu der ein Stempel zum Betrage von mehr als M erforderlich iſt, behufs Entwertung des Stempels vorgelegt wird, darf der Stempelverteiler dieſen höheren Wert oder Betrag nicht durch Zuſammenlegung oder Entwertung mehrerer einzelner Stempelwertzeichen darſtellen, ſondern er muß den Käufer an die zuſtändige Zollbehörde verweiſen. Zu Urkunden, deren Verſtempelung der Stempelverteiler innerhalb der ihm zuſtehenden Befugnis bewirken kann, iſt der tarifmäßige Stempelbetrag durch Verwendung einer möglichſt geringen Anzahl von Stempelzeichen darzuſtellen.

*) Anmerkung. Wird der ſofortige Abzug der Entſchädigung von dem Wertbetrage der entnommenen Stempelzeichen geſtattet, ſo iſt ſtatt der eingeklammerten Stelle einzufügen:

„Die Zahlung der Entſchädigung erfolgt bei der jedesmaligen Entnahme der Stempelzeichen durch Abzug von ihrem Wertbetrage. Aber den Betrag der in Abzug gebrachten Entſchädigung hat der Stempelverteiler Quittung zu leiſten.“

§ 5.

(1) Die dem Stempelverteiler beim Verkauf und der Entwertung von Stempelzeichen obliegenden Verpflichtungen ergeben sich aus dem Stempelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 und den zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen. Im besonderen wird dem Stempelverteiler die genaueste Beachtung der Ausführungsbestimmungen der Nummern 13, 14 und 15 über die Verwendung und die Entwertung von Stempelbogen und Stempelmarken, der Nummern 71, 72 und 75 über die Besteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse und der Nr. 78 über die Besteuerung der Jagdpachtverzeichnisse zur Pflicht gemacht.

(2) Der Stempelverteiler hat sich nicht auf die Verabfolgung und Verwendung des verlangten Stempels zu beschränken, sondern er hat in allen Fällen eine selbständige und sorgfältige Prüfung der ihm zur Besteuerung vorgelegten Urkunden hinsichtlich ihrer Stempelpflichtigkeit vorzunehmen und danach den Stempel zu berechnen und zu entwerten, wenn die Entwertung innerhalb seiner Zuständigkeit liegt. Verweigert der Vorleger der Urkunde die Einsichtnahme, so muß die Prüfung unterbleiben. In diesem Falle sind auf der Urkunde die Worte „Einsicht der Urkunde verweigert“ zu vermerken. Entstehen über die Höhe des Stempels Zweifel, so hat der Stempelverteiler den nach seiner Ansicht zum mindesten erforderlichen Stempel zu entwerten, wenn die Entwertung innerhalb seiner Zuständigkeit liegt; demnächst hat er dem vorgesetzten Hauptzollamt von dem Sachverhalt unter kurzer Darlegung der Zweifel und Angabe der Namen und des Wohnorts der Steuerpflichtigen Anzeige zu machen.

(3) Wird dem Stempelverteiler eine stempelpflichtige Verhandlung mit dem Antrage vorgelegt, sie als Nebenausfertigung (Duplikat, Nebensexemplar) zu versteuern, so ist nach der Nr. 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu verfahren.

(4) Wird dem Stempelverteiler eine stempelpflichtige Urkunde vorgelegt, zu welcher der erforderliche Stempel innerhalb der gesetzlichen Frist nicht beigebracht ist, so ist diese Urkunde in Urschrift oder in Abschrift dem vorgesetzten Hauptzollamt zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Kann die Urkunde in Urschrift oder Abschrift nicht eingereicht werden, so genügt eine kurze Angabe des Sachverhalts. Liegt die Besteuerung der Urkunde innerhalb der Zuständigkeit des Stempelvertellers, so hat er die Besteuerung vorher zu bewirken, andernfalls aber, wenn es tunlich ist, den hinterzogenen Stempelbetrag an das vorgesetzte Hauptzollamt abzuliefern.

(5) Verdorbene Stempelmaterialeien dürfen auf anderweit zu entnehmende Stempelwertzeichen nicht in Zahlung genommen werden, sondern die den Ersatz Verlangenden sind gemäß der Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen wegen ihrer Ansprüche an das zuständige Hauptzollamt zu verweisen.

§ 6.

(1) Nach § 1 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes unterliegen der Stempelsteuer nur **U r k u n d e n**; mündlich verabredete Geschäfte und Verträge sind nicht stempelpflichtig mit alleiniger Ausnahme der in der Tarifstelle 48 I erwähnten mündlichen Verträge

über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte.

(2) Nur diejenigen Urkunden sind nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes stempelspflichtig, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind. Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrage unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelausdruck, Lithographie oder in irgend einer anderen Art mechanisch hergestellt ist.

(3) Die Stempelspflichtigkeit einer Vertragsurkunde wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß beide Vertragsteilnehmer nicht ein und dieselbe Schrift unterschriftlich vollzogen haben. Ein stempelpflichtiger Vertrag kann vielmehr auch dadurch zustande kommen, daß er in zwei Exemplaren errichtet wird und jeder Vertragsteilnehmer nur das dem anderen übergebene Vertragsexemplar allein und einseitig unterzeichnet hat. Diese beiden Schriftstücke bilden nur in Verbindung miteinander eine stempelpflichtige Urkunde und stehen in Beziehung auf die Stempelspflichtigkeit zueinander nicht in dem Verhältnis von Haupt- und Nebenausfertigung. Verträge sind nur dann stempelpflichtig, wenn sie mit der Unterschrift der sämtlichen Vertragsschließenden versehen sind; Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen sind jedoch nach der Tarifstelle 32 Abs. 5 der Stempelpflicht auch dann unterworfen, wenn sie nur von einem der Vertragsschließenden unterzeichnet und dem anderen Vertragsschließenden ausgehändigt sind.

§ 7.

(1) Für die Stempelspflichtigkeit einer Urkunde ist die Hinzufügung von Bedingungen ohne Bedeutung. Die Stempelspflichtigkeit einer Urkunde wird durch ihre Vernichtung, auch wenn diese innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfrist erfolgt, nicht beseitigt, ebensowenig wie die Wiederaufhebung eines Geschäfts die Stempelspflichtigkeit der über das Geschäft errichteten Urkunde in Wegfall zu bringen vermag (§ 3 des Stempelsteuergesetzes). Die Stempelspflichtigkeit der Verträge beruht deshalb auf ihrem schriftlichen Abschlusse, unabhängig davon, ob und unter welchen Bedingungen sie zur Ausführung kommen.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, aus deren Inhalt hervorgeht, daß sie der Genehmigung oder des Beitritts einer Behörde oder eines Dritten bedürfen, werden nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes erst durch diese Genehmigung oder den Beitritt rechtswirksam und somit stempelpflichtig. Zu Urkunden, denen die erforderliche Genehmigung oder der Beitritt versagt ist, bedarf es daher keines Stempels.

(3) Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, welche sich nicht als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarif steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen, so ist nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

§ 8.

Zur Darstellung der für die Entwertung von Stempelzeichen vorgeschriebenen Schwarzstempelabdrücke wird dem Stempelverteiler ein Amtsstempel (Schwarzstempel) und ein Schwärzungsapparat von dem vorgesetzten Hauptzollamt unentgeltlich verabfolgt; die erforderliche Stempelfarbe ist von dem gedachten Amt gegen Erstattung der Anschaffungskosten zu beziehen. Den Amtsstempel und den Schwärzungsapparat hat der Stempelverteiler bei seinem Ausscheiden dem Hauptzollamt zurückzugeben.

§ 9.

Der Stempelverteiler ist verpflichtet, sich zu jederzeit einer von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung seiner Geschäftsführung zu unterwerfen. Bei Verletzung der vorstehenden Vorschriften hat er Rügen sowie den Verlust der Stempelverteilungsstelle zu gewärtigen.

Ort, Datum.

Der Präsident der Königl. Oberzolldirektion.

Unterschrift.

Beilage 2.

(Zu § 31 des Gesetzes und Nr. 34 Abs. 1 der Ausf.-Best.)

Geschäftsbezirke der Stempelsteuerämter.

Für die Stempelsteuerämter bestehen die nachstehend angegebenen Geschäftsbezirke:

I. Provinz Ostpreußen:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II, III in Königsberg für die Provinz Ostpreußen.

II. Provinz Westpreußen:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II in Danzig für die Provinz Westpreußen.

- III. **Provinz Brandenburg:**
das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II, III, IV, V, VI, VII
in Berlin
für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg.
- IV. **Provinz Pommern:**
das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II, III in Stettin
für die Provinz Pommern.
- V. **Provinz Posen:**
das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I II in Posen
für die Provinz Posen.
- VI. **Provinz Schlesien:**
das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II, III, IV, V in Breslau
für die Provinz Schlesien.
- VII. **Provinz Sachsen:**
das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II, III, IV in Magde-
burg
für die Provinz Sachsen, die zu den Provinzen Hannover und Hessen-
Nassau gehörigen Kreise Ilfeld und Schmalkalden, sowie die preußischen
Stempelprüfungsstellen im Großherzogtum Sachsen, in den Herzog-
tümern Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-
Coburg-Gotha und Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sonders-
hausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie und
in der Stadt Leipzig.
- VIII. **Provinz Schleswig-Holstein:**
das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II, III in Altona
für die Provinz Schleswig-Holstein.
- IX. **Provinz Hannover:**
das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II, III, IV in
Hannover
für die Provinz Hannover, mit Ausnahme des dem Stempel- und Erb-
schaftssteueramte in Magdeburg unterstellten Kreises Ilfeld, sowie die
preußischen Stempelprüfungsstellen im Großherzogtum Oldenburg und
in Bremen.
- X. **Provinz Westfalen:**
das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II, III, IV in Mün-
ster
für die Provinz Westfalen und den zu der Provinz Hessen-Nassau gehörigen
Kreis Grafschaft Schaumburg.
- XI. **Provinz Hessen-Nassau:**
1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II, III in Cassel
für den Regierungsbezirk Cassel mit Ausschluß der dem Stempel- und
Erbschaftssteueramte in Magdeburg bezw. in Münster unterstellten

- Kreise Schmalkalden und Grafschaft Schaumburg, für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Frankfurt a. M. und für den zur Rheinprovinz gehörigen Kreis Wehlar;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II in Frankfurt a. M.
für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M.

XII. Rheinprovinz:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in N a c h e n
für den Regierungsbezirk Nachen;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in C o b l e n z
für den Regierungsbezirk Coblenz mit Ausschluß des dem Stempel- und Erbschaftssteueramte in Cassel unterstellten Kreises Wehlar;
3. das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II in C ö l n
für die Kreise Bergheim, Bonn Stadt und Land, Cöln Stadt und Land, Guskirchen, Mülheim a. Rhein Stadt und Land, Rheinbach und den Siegkreis des Regierungsbezirkes Cöln, sowie die Kreise Crefeld Stadt und Land, Grevenboich, Kempen, München-Gladbach Stadt und Land, Neuß und Rheydt des Regierungsbezirkes Düsseldorf;
4. das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II in D ü s s e l d o r f
für die Kreise Cleve, Dinslaken, Duisburg, Düsseldorf Stadt und Land, Essen Stadt und Land, Geldern, Mörs, Mülheim a. d. Ruhr Stadt und Land, Oberhausen und Rees des Regierungsbezirkes Düsseldorf;
5. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in E l b e r f e l d
für die Kreise Barmen, Elberfeld, Lennep, Mettmann, Remscheid und Solingen Stadt und Land des Regierungsbezirkes Düsseldorf, sowie die Kreise Gummersbach, Waldbroel und Wipperfürth des Regierungsbezirkes Cöln;
6. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in T r i e r
für den Regierungsbezirk Trier.

Beilage 3.

(Zu § 31 des Gesetzes und Nr. 34 Abs. 1 der Ausf.-Best.)

Geschäftsanweisung

für die

Vorstände der Stempelsteuerämter.

§ 1.

Die Aufsicht über die Befolgung des Stempelsteuergesetzes wird von den Vorständen der Stempel- und Erbschaftssteuerämter wahrgenommen, zu deren besonderen Obliegenheiten die Vornahme der Stempelprüfungen innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirke gehört. Sie haben innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung nach den vom Finanzminister zu erlassenden Dienst- und Geschäftsanweisungen und nach den Anordnungen der Oberzolldirektion selbständig und unter eigener Verantwortung zu leiten.

§ 2.

Für jeden Geschäftsbezirk ist ein vollständiges, von der Oberzolldirektion zu genehmigendes Verzeichnis der von dem Vorstande zu prüfenden Stellen anzulegen und unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eintretenden Änderungen (Zu- und Abgänge) fortzuführen. Auf der Grundlage dieses Verzeichnisses hat der Vorstand alljährlich und zwar spätestens im Monat März einen Geschäftsplan über die vorzunehmenden Stempelprüfungen zu entwerfen und dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Für die Aufstellung dieses Planes sind die Bestimmungen der Nr. 34 Abs. 7 der Ausführungsbestimmungen maßgebend.

§ 3.

(1) Die Oberzolldirektionen haben Vorsorge zu treffen, daß die Geschäftsführung der Stempelsteuerämter nicht während der Dienstreisen oder anderweiter dauernder Behinderung der Vorstände unterbrochen wird und die dieserhalb erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

(2) Der Abteilungsvorstand eines Stempelsteueramtes wird während seiner Abwesenheit oder Behinderung durch einen anderen Abteilungsvorstand oder den Justitiar der Oberzolldirektion vertreten; wo Abteilungen nicht bestehen, kann die Vertretung des Vorstandes einem der ihm unterstellten Beamten und zwar, wenn nicht besondere

Umstände zu einer anderen Auswahl nötigen, dem im Dienste ältesten übertragen werden, wobei der Vertreter bezüglich des Umfangs der von ihm wahrzunehmenden Geschäfte des Vorstandes mit der erforderlichen Anweisung zu versehen ist. Diese Vertretung sowie die Wahl des für die Vertretung in Aussicht genommenen Beamten bedarf der Genehmigung der Oberzolldirektion.

(3) Zur Vermeidung von Störungen im Geschäftsgange ist darauf hinzuwirken, daß die Vorstände zur Vornahme auswärtiger Stempelprüfungen nicht Reisen von längerer Dauer unternehmen, sondern, wenn auch öfter, jedesmal nur auf kürzere Zeit ihren Amtssitz verlassen. Das Ziel und die voraussichtliche Dauer jeder Reise ist der Oberzolldirektion anzuzeigen. Der Antritt der Reise darf nicht eher erfolgen, als bis sich die Oberzolldirektion mit ihr einverstanden erklärt und die Vertretung sowie die Wahl des für die Vertretung in Aussicht genommenen Beamten genehmigt hat.

§ 4.

(1) Die Vorstände haben sich bei Beginn der Stempelprüfung zunächst eine allgemeine Kenntnis von der Art und dem Umfange des Geschäftsverkehrs der zu prüfenden Stellen zu verschaffen und zu diesem Zweck bei Gesellschaften, Genossenschaften und Gewerkschaften die Geschäftsberichte, Rechnungs- und Vermögensabschlüsse (Bilanzen), Satzungen und ähnliche Hilfsmittel, bei Behörden und Beamten die Jahresrechnungen und die Verzeichnisse über die im einzelnen geführten Akten (Repertorien) einzusehen. Auf Grund dieser Durchsicht müssen in erster Linie diejenigen Akten und Verhandlungen einer genauen Prüfung unterworfen werden, welche in stempelsteuerlicher Hinsicht von besonderer Wichtigkeit sind.

(2) Die Prüfung hat sich sowohl auf die allgemeinen, den zu prüfenden Stellen hinsichtlich der Anwendung der Stempelgesetze obliegenden Verpflichtungen, als auf die vorschriftsmäßige Versteuerung der stempelpflichtigen Verhandlungen und Urkunden im einzelnen zu erstrecken. Ob und inwieweit zur Erreichung dieses Zwecks die Einsicht des Schriftwechsels, der Kassen- und Rechnungsbelege usw. und namentlich der Geschäftsbücher erforderlich ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Vorstände überlassen. Die Prüfung ist auch auf die vorschriftsmäßige Versteuerung der im Stempelsteuerinteresse geführten Verzeichnisse (der Verzeichnisse, betreffend die Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Überwachung, die Versteuerung von Erlaubniserteilungen usw.), der Jagdscheinkontrollisten und auf die Feststellung der Unterlagen für die Versteuerung durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen auszudehnen.

§ 5.

(1) Schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung der Jagd (Tarifstelle 48 I Nr. 2) bedürfen mit Rücksicht auf ihre finanzielle Bedeutung sorgfältiger Überwachung. Deshalb sind bei den Jagdvorstehern, welche diese Verträge als Verpächter abschließen und die Eigenschaft von Behörden haben,*) auf Grund des § 31 Abs. 2 des

*) **A n m e r k u n g.** In der Provinz Hannover haben die Jagdvorsteher die Eigenschaft von Behörden nur, soweit sie gleichzeitig Gemeindevorsteher sind. Nur insoweit unterliegen daher in dieser Provinz die Jagdvorsteher den regelmäßigen Stempelprüfungen.

Stempelsteuergesetzes regelmäßige Stempelprüfungen abzuhalten und bei diesem Anlaß die Jagdpachtverträge in bezug auf ihre ordnungsmäßige Besteuerung zu prüfen (§§ 20 u. fg. der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, G. S. S. 207 und Nr. 16 fg. der Ausführungsanweisung zur Jagdordnung vom 29. Juli 1907, M. Bl. d. Handels- u. Gew. Verw. S. 297, M. Bl. f. Landw., Domänen usw. S. 279; vergl. auch Nr. 78 Abj. 6 der Ausf. Best. zum Stempelsteuergesetz).

(2) Bei den Stempelprüfungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H. ist ein besonderes Augenmerk auf die nachträgliche Besteuerung der auf das ursprüngliche und später erhöhte Grund- oder Stammkapital oder die Nachschüsse geleisteten Teilzahlungen (Tarifstelle 25a Abj. 3) und auf die Nachbesteuerung infolge späterer Erhöhungen (Tarifstelle 25a Abj. 2) zu richten. — In den diese Gesellschaften betreffenden Stempelprüfungsverhandlungen ist deshalb zu vermerken, ob und welche Teilzahlungen vorgekommen und ob sie vorschriftsmäßig versteuert worden sind (vergl. Nr. 62 Abj. 2 der Ausführungsbestimmungen). Haben nachträgliche Erhöhungen des Grund- oder Stammkapitals stattgefunden, die nach der Tarifstelle 25a Abj. 2 eine Nachentrichtung von Stempelabgaben erforderlich machen, so ist zu vermerken, ob die Nachbesteuerung bewirkt ist.

§ 6.

Wiederholt vorgekommene mißbräuchliche Benutzungen entwerteter Stempelmarken, die von den Urkunden, zu denen sie gehören, abgelöst und unter Änderung der Entwertungsvermerke zu anderen Schriftstücken verwendet worden sind, lassen es notwendig erscheinen, die bei den Stempelprüfungen vorgefundenen Urkunden auch daraufhin zu prüfen, ob die verwendeten Marken sich auf ihnen noch in unverkehrtem Zustande befinden. Dies gilt namentlich für diejenigen Prüfungsstellen, bei denen Schriftstücke mit entwerteten Stempelzeichen in Mengen aufbewahrt werden, wie es bei den Notaren und Versicherungsgesellschaften der Fall ist. Wo wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eingehende Prüfungen nicht durchführbar sind, müssen wenigstens probeweise Prüfungen vorgenommen werden. In den Verhandlungen, betreffend die Stempelprüfungen bei Notaren und Versicherungsgesellschaften, ist zu vermerken, für welchen Zeitraum solche Prüfungen stattgefunden und zu welchem Ergebnis sie geführt haben.

§ 7.

Bei den Stempelprüfungen der Zollbehörden haben die Vorstände insbesondere die Verzeichnisse über die Besteuerung der Automaten und Musikwerke (Tarifstelle 11a des Gesetzes) und die von den Zollbehörden aufbewahrten Pacht- und Mietverzeichnisse (Tarifstelle 48 I des Gesetzes) nachzuprüfen.

§ 8.

Um übersehen zu können, welche Akten der geprüften Stelle bereits geprüft sind, hat der Vorstand auf jedes von ihm geprüfte Aktenstück die Worte: „Gepr. bis Bl. . . .“, seinen Namen oder dessen Anfangsbuchstaben und das Datum zu setzen. Ferner sind alle

im Stempelinteresse zu führenden Verzeichnisse (Stempelsteuerbücher, Verzeichnisse, betreffend die Überwachung der Besteuerung von Erlaubnisscheinen, Jagdscheinkontrolllisten usw.) vom Vorstände mit Datum, Unterschrift und Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 9.

Wegen der Aufstellung und Abwicklung der Prüfungserinnerungen haben die Vorstände nach der Vorschrift des zweiten bis vierten Absatzes der Nr. 34 der Ausführungsbestimmungen zu verfahren.

§ 10.

Die den Oberzolldirektionen alljährlich zugehenden Berichte der Rechnungsrevisoren über die Prüfung des Stempelansatzes bei den Gerichten (§ 23 Abs. 1 der allg. Verf. über gerichtl. Landesstempelsachen) sind seitens der Vorstände mit Rücksicht auf die Übereinstimmung der von beiden Verwaltungszweigen über die Urkundenbesteuerung zu beobachtenden Grundsätze zu prüfen.

§ 11.

Die Vorstände sind verpflichtet, in Gemäßheit der Anordnung der Nr. 77 Abs. 2 und Nr. 78 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen alljährlich eine Anzahl von Pacht-, Jagdpacht- und Mietverzeichnissen einzufordern und zu prüfen.

§ 12.

Wegen der Befugnis der Vorstände, von Privatpersonen die Vorlegung stempelpflichtiger Verhandlungen zu verlangen, wird auf den § 31 Abs. 4 des Stempelsteuergesetzes und die Nr. 35 der Ausführungsbestimmungen verwiesen.

§ 13.

Zur Niederschlagung begründeter Prüfungserinnerungen und gesetzlich gerechtfertigter Stempelsteuern sind die Vorstände der Stempelsteuerämter nicht befugt. Wenn jedoch der Betrag der nachgeforderten Stempelbeträge in keinem angemessenen Verhältnis zu den mit der Einziehung verbundenen Weiterungen und Kosten steht, so kann auf Grund der allgemeinen Verfügung des Finanzministers vom 19. Februar 1907 III 2577 von der Einforderung Abstand genommen werden. In solchen Fällen genügt es, wenn in der Stempelprüfungsverhandlung die zu geringe Stempelverwendung nachrichtlich vermerkt wird.

§ 14.

(1) Die Registratur der Stempelsteuerämter ist ordnungsmäßig und nach einem bestimmten Plane zu führen, dessen Entwerfung den Vorständen überlassen bleibt.

(2) Zum Gebrauch in Dienstangelegenheiten werden die Vorstände mit einem Dienstsiegel versehen.

Beilage 4.

(Zur Tarifstelle 48 I Nr. 1 und 8 und Nr. 71 Abs. 1 der Ausf.-Best.)

Pacht- und Mietverzeichnis

für d. Kalenderjahr 19.....

betreffend d. Grundstück.....

in	Nummer	d	Straße (Platz)
.....
.....
.....
.....

Bemerkungen.

1. Vom 1. Juli 1909 ab sind nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte stempelspflichtig, falls der jährliche Pacht- oder Mietzins mehr als 360 M und bei der Verpachtung von unbeweglichen Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung mehr als 300 M beträgt. Ein Stempel kommt jedoch nicht in Ansatz, wenn der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Pacht- oder Mietzins den Betrag von 150 M nicht übersteigt.

2. (a) Für schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte sind, insoweit nicht die Vorschrift unter Nr. 3 dieser Bemerkungen über die Verpachtung unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung Anwendung findet, an Stempel zu entrichten, wenn der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- oder Mietzins (den die in Geld vereinbarten Vergütungen des Pächters oder Mieters für besondere Leistungen des Verpächters oder Vermieters z. B. für die Reinigung der Schornsteine, die Müllabfuhr, die Beleuchtung der Treppen und Flure, die Hausreinigung, die Warmwasserversorgung usw. hinzuzurechnen sind) beträgt:*)

mehr als 360 M, aber nicht mehr als 400 M. . ¹ / ₁₀ v. H.	mehr als 8000 M, aber nicht mehr als 9000 M. . ¹ / ₁₀ v. H.
„ „ 400 M, „ „ „ „ 500 M. . ² / ₁₀ v. H.	„ „ 9000 M, „ „ „ „ 10000 M. . ¹ / ₁₀ v. H.
„ „ 500 M, „ „ „ „ 1000 M. . ³ / ₁₀ v. H.	„ „ 10000 M, „ „ „ „ 11000 M. . ³ / ₁₀ v. H.
„ „ 1000 M, „ „ „ „ 2000 M. . ⁴ / ₁₀ v. H.	„ „ 11000 M, „ „ „ „ 12000 M. . ⁴ / ₁₀ v. H.
„ „ 2000 M, „ „ „ „ 3000 M. . ⁵ / ₁₀ v. H.	„ „ 12000 M, „ „ „ „ 13000 M. . ⁵ / ₁₀ v. H.
„ „ 3000 M, „ „ „ „ 4000 M. . ⁶ / ₁₀ v. H.	„ „ 13000 M, „ „ „ „ 14000 M. . ⁶ / ₁₀ v. H.
„ „ 4000 M, „ „ „ „ 5000 M. . ⁷ / ₁₀ v. H.	„ „ 14000 M, „ „ „ „ 16000 M. . ⁷ / ₁₀ v. H.
„ „ 5000 M, „ „ „ „ 6000 M. . ⁸ / ₁₀ v. H.	„ „ 16000 M, „ „ „ „ 18000 M. . ⁸ / ₁₀ v. H.
„ „ 6000 M, „ „ „ „ 7000 M. . ⁹ / ₁₀ v. H.	„ „ 18000 M, „ „ „ „ 20000 M. . ⁹ / ₁₀ v. H.
„ „ 7000 M, „ „ „ „ 8000 M. . 1 v. H.	„ „ 20000 M. . 2 v. H.

(b) Betrifft das Mietverhältnis Räume, die für gewerbliche oder berufliche Zwecke bestimmt sind, so bleiben 50 vom Hundert der nach den vorstehenden Sätzen zu berechnenden Stempelabgabe unerhoben.

* Anmerkung. Bezüglich der vor dem 1. Juli 1909 errichteten schriftlichen Pacht- und Mietverträge finden die unter Ziffer 2 und 3 dieser Bemerkungen aufgeführten Steuersätze hinsichtlich der über den 30. Juni 1909 hinaus sich erstreckenden Pacht- und Mietdauer mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Drittel des Stempelbetrages für die ursprüngliche Gültigkeitsdauer des Vertrages unerhoben bleibt.

(c) Betrifft ein Mietverhältnis zum Teil Räume, die für gewerbliche oder berufliche Zwecke bestimmt sind, zum Teil andere Räume, so tritt die Ermäßigung von 50 v. H. nur ein, wenn in dem unter Ziffer 6 dieser Bemerkungen angeführten Verzeichnis eine entsprechende Trennung des Mietzinses gemacht ist. Die Trennung kann auch nachträglich bis zum Ablauf des Januar, in welchem das Verzeichnis einzureichen ist, von den hierzu Verpflichteten schriftlich oder zu Protokoll der Zollbehörde erklärt werden. Bei Vorausbezahlung der Abgabe (vergl. Ziffer 7 dieser Bemerkungen) kann die Trennung in der angegebenen Form innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Besteuerung des Verzeichnisses noch nachträglich vorgenommen werden. Trägt die Zollbehörde Bedenken, die Trennung als richtig anzunehmen, so finden die §§ 6, 7 und 27 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes Anwendung.

(d) Stempelspflichtig sind auch schriftliche oder mündliche Verträge über die Vermietung m ö b l i e r t e r Zimmer; steuerfrei sind dagegen Mietverträge, durch die Gastwirte oder Zimmervermieter F r e m d e zur Beherbergung aufnehmen.

3. Für schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung im Inlande gelegener, unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind an Stempel zu entrichten, wenn der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (dem der Wert in Geld vereinbarter Nebenleistungen hinzuzurechnen ist) beträgt:*)

mehr als 300 M., aber nicht mehr als 3000 M.	1/10 v. H.
" " 3000 M., " " " " 30000 M.	2/10 v. H.
" " 30000 M.	3/10 v. H.

4. Wenn Pacht- oder Mietverträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten.

5. Mehrere zwischen denselben Vertragsbeteiligten innerhalb eines Jahres geschlossene Pacht- oder Mietverträge gelten hinsichtlich der Stempelspflichtigkeit als ein einheitlicher Pacht- oder Mietvertrag, wenn anzunehmen ist, daß der Abschluß der mehreren Verträge zur Vermeidung des höheren Steuerfußes oder zur Erlangung der Steuerfreiheit gewählt worden ist.

6. Die Besteuerung der schriftlichen oder mündlichen Pacht- oder Mietverträge erfolgt in der Art, daß jeder Verpächter oder Vermieter nach Schluß eines jeden Kalenderjahres die während dessen Dauer in Geltung gewesenen Verträge einzeln in ein nach dem unseitigen Muster aufzustellendes Verzeichnis einträgt, die Richtigkeit der Eintragungen nach Maßgabe der am Schluß des Musters vorgeschriebenen Erklärung versichert und das Verzeichnis spätestens bis zum Ablauf des auf das Kalenderjahr folgenden Januar je nach seiner Wahl einem Hauptzollamt, Zollamt oder Stempelverteiler in demjenigen Oberzollbezirk, in dem die verpachteten oder vermieteten unbeweglichen Sachen (Grundstücke) belegen sind oder der Verpächter oder Vermieter seinen Wohnort hat, unter Einzahlung des erforderlichen Stempelbetrages zur Besteuerung vorlegt. Besteuerungen schon v o r B e g i n n d e s J a n u a r sind zulässig und müssen von den Zollstellen jederzeit entgegengenommen werden. Auf Antrag kann den Verpächtern oder Vermietern die Besteuerung der Verträge durch das Verzeichnis ohne amtliche Überwachung auf Widerruf gestattet werden. Über den Antrag entscheidet dasjenige Hauptzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die Grundstücke belegen sind.

7. Die Vorausbezahlung der Stempelabgabe auf einen über das Kalenderjahr hinausgehenden Zeitraum ist zulässig; die Besteuerung kann schon v o r B e g i n n d e s j e n i g e n J a n u a r, in dem sonst die Besteuerung vorgenommen werden müßte, bewirkt werden. Die im § 11 des Stempelsteuergesetzes vorgeschriebene Abrundung auf 0,50 M. findet unter Zugrundelegung des für jeden Pacht- oder Mietvertrag erforderlichen Gesamtbetrages der im voraus entrichteten Stempelabgabe statt. Die infolge vorzeitiger Beendigung der Verträge zuviel entrichteten Stempel werden auf Antrag erstattet.

8. Die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben können auf Verlangen bei den Hauptzoll- und Zollämtern zu Protokoll erklärt werden; die Stempelverteiler sind zur Entgegennahme protokollarischer Erklärungen nicht ermächtigt.

9. Die Verzeichnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Zollbehörde.

10. Sind in schriftlichen Pacht- oder Mietverträgen noch andere besonders stempelpflichtige Geschäfte (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes) beurkundet, z. B. Vereinbarungen, inhaltlich deren die Entscheidung etwaiger Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter oder durch ein an sich unzuständiges Gericht erfolgen soll, so sind die Vertragsurkunden innerhalb der im § 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen einer Zollstelle zur Besteuerung dieser noch besonders stempelpflichtigen Geschäfte vorzulegen. Die Verpflichtung zur Verzeichnisbesteuerung der Pacht- oder Mietverträge (der Hauptverträge) wird hierdurch nicht berührt.

11. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht- oder Mietverträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 M. beträgt. Ergibt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 M. ein.

Mietverträge.								Betrag des Stempels. (Der Stempel ist aufzurechnen).		Berechnung des Stempels. (Zur Ausfüllung der Spalte 14 sind die Aussteller der Verzeichnisse nicht verpflichtet).
Jährlicher Mietzins.				Zu versteuender Mietzins.						
Im ganzen (vergl. Bemerk. 2 a).		Davon für gewerbliche oder berufliche Zwecke.		Im ganzen (nach den Spalten 5 und 9).		Davon für gewerbliche oder berufliche Zwecke (nach den Spalten 5 und 10).		M	Pf.	
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	14

Daß außer den vorstehend aufgeführten Pacht- und Mietverträgen, an denen ich als Verpächter oder Vermieter beteiligt gewesen bin, keine anderen Verträge im abgelaufenen Kalenderjahre in Geltung gewesen sind, die in dieses Verzeichnis einzutragen gewesen wären, versichere ich.

(Ort) den ten 19..... (Vor- und Name sowie Stand des Verpächters oder Vermieters:.)

Mufereintragungen.

Kaufleute-Nummer.

1	2	3	4	5	6	Pachtverträge.			Mietverträge.				13.	14.
						7.	8.	9.	10.	11.	12.	Betrag des Stempels. (Der Stempel ist aufzuwerthen).		
	Nante und Stand des Pächters oder Mieters.	Tag des Vertrags- abschlusses, Schriftlicher oder mündlicher Rücklage?	Zeitpunkt, bis zu dem folgende am 30. Juni 1909 an den Vertrag (Spalte 3) gebunden waren (nur auszufüllen bei schriftlichen, vor dem 1. Juli 1909 erteilt. Verträgen).	Dauer des Vertrags- verhältnisses während des abgelaufenen Jahres; bei Wocens- zeugung des zu verheute: oben (Spalten 5 u. 6).	Näher- licher Pachtzins (vergl. Bemerk. 2 a).	Zu wecheln nach den Spalten 7 u. 8.	Zu wecheln nach den Spalten 9 u. 10.	Selbstlicher Mietzins.	Zu verheute- nter Mietzins.	Betrag des Stempels. (Der Stempel ist aufzuwerthen).				
1	Schmidt, Gastwirt	1. 10. 08 schriftlich	30. 9. 10	1. 1. bis 30. 9. 10	4000	3000	—	—	—	—	—	12	¹ / ₁₀ v. H. von 3000 M = 300 M weniger ¹ / ₃ (Bem. 2 An- merkung) 6 " bleiben 12 M.	
2	Lange, Gutsbesitzer	1. 4. 08 schriftlich	30. 9. 10	1. 1. bis 30. 9. 10	4000	3000	—	—	—	—	4	² / ₁₀ v. H. von 3000 M = 600 M weniger ¹ / ₃ (Bem. 2 An- merkung) 2 " bleiben 12 M.		
3	Wende, Kaufmann	1. 10. 08 schriftlich	30. 9. 10	1. 1. bis 30. 9. 10	—	—	2400	2000	1800	1500	350	¹ / ₁₀ v. H. von 1800 M = 180 M Von diesen 9 M gehen ab 50 v. H. das auf die gewerbliche Miete entfallenden Stempels (10 v. H. von 1500 M = 750 M) mit 3,75 M, so dass verbleiben 5,25 M. Von diesem Betrage ist weiter ¹ / ₃ mit 1,75 M zu kürzen (Bem. 2 Anmerkung), so dass verbleiben 3,50 M.		
4	Müller, Rentier	1. 4. 09 mündlich	—	1. 1. bis 31. 12. 10	—	—	2500	—	2500	—	1250	⁵ / ₁₀ v. H. von 2500 M = 1250 M. (Die Anmerkung der Bemerk. 2 findet auf mündliche Verträge keine Anwendung).		
5	Schulz, Fabrikant	1. 4. 10 schriftlich	—	1. 7. bis 31. 12. 10	—	—	10000	10000	5000	5000	30	¹ / ₁₀ v. H. von 5000 M = 500 M, davon ab 50 v. H. = 250 M, bleiben 250 M.		
6	Sperling, Kapitän	1. 4. 10 schriftlich	—	1. 4. 10 bis 31. 12. 12 (Voransur- steuerung)	—	—	900	—	2475	—	750	³ / ₁₀ v. H. von 2475 M = 742,5 M, abgerundet auf 750 M.		

Dass ausser den vorstehend aufgeführten Pacht- und Mietverträgen, an denen ich als Verpächter oder Vermieter beteiligt gewesen bin, keine anderen Verträge im abgelaufenen Kalenderjahre in Geltung gewesen sind, die in dieses Verzeichnis einzutragen gewesen wären, versichere ich.

Richard Müller, Kaufmann.

Berlin, den 4. Januar 1911.

Jagdverpachtungsverzeichnis

für d. Kalenderjahr 19...

betreffend

die Verpachtung der Jagd auf den Grundstücken d.....

Bemerkungen.

1. Vom 1. Juli 1909 ab sind nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche Jagdverpachtungsverträge oder mündliche Verträge über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere gegen Entgelt der Stempelsteuer unterworfen, falls der jährliche Pachtzins oder das jährliche Entgelt mehr als 300 M beträgt. Ein Stempel kommt jedoch nicht in Ansatz, wenn der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Pachtzins oder das für diesen Zeitraum zu entrichtende Entgelt den Betrag von 150 M nicht übersteigt.
2. (a) An Stempel sind zu entrichten, wenn der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins oder das Entgelt (wobei die in Geld vereinbarten Vergütungen für besondere Leistungen hinzuzurechnen sind) beträgt:*)

mehr als 300 M, aber nicht mehr als 500 M	2 v. H.
" " 500 M, " " " 1500 M	3 v. H.
" " 1500 M, " " " 3000 M	5 v. H.
" " 3000 M, " " " 6000 M	7 v. H.
" " 6000 M, " " " 8000 M	9 v. H.
" " 8000 M	10 v. H.
- (b) Verträge über die Pachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken unterliegen jedoch, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins den Betrag von 1500 M nicht übersteigt und als Pächter ausschließlich solche Inländer auftreten, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben und zu den Jagdgenossen des Jagdbezirks gehören, nur einem Stempel von $\frac{3}{10}$ v. H. des Pachtzinses.*)
- (c) Schriftliche oder mündliche Verträge über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere gegen Entgelt stehen den Jagdverpachtungsverträgen gleich, mit der Maßgabe, daß das innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu zahlende Entgelt an die Stelle des nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pachtzinses tritt. Sie unterliegen indessen einem Mindeststempel von jährlich 15 M.
- (d) Enthält ein schriftlicher oder mündlicher Vertrag neben sonstigen Vereinbarungen auch Vereinbarungen über die Verpachtung der Jagd oder über Berechtigungen zum Abschusse jagdbarer Tiere gegen Entgelt, so ist der auf diese Vereinbarungen entfallende Teil des Entgelts nach den Vorschriften über Jagdverpachtungsverträge zu versteuern. Das Entgelt ist in das unter Ziffer 2 dieser Bemerkungen angeführte Verzeichnis einzutragen. Trägt die Zollbehörde Bedenken, dieses Entgelt als richtig anzunehmen, so finden die §§ 6, 7 und 27 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes entsprechende Anwendung.
3. Wenn Jagdverpacht- oder Abschussverträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten.

*) Anmerkung. Bezüglich der vor dem 1. Juli 1909 erteilten schriftlichen Jagdverpachtungsverträge finden die unter Ziffer 2 dieser Bemerkungen aufgeführten Steuerätze hinsichtlich der über den 30. Juni 1909 hinaus sich erstreckenden Pachtdauer mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Drittel des Stempelbetrages für die ursprüngliche Gültigkeitsdauer des Vertrages unerhoben bleibt.

4. Mehrere zwischen denselben Vertragsbeteiligten innerhalb eines Jahres geschlossene Jagdpacht- oder Abschlußverträge gelten hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit als ein einheitlicher Vertrag, wenn anzunehmen ist, daß der Abschluß der mehreren Verträge zur Vermeidung des höheren Steuerfahes oder zur Erlangung der Steuerfreiheit gewählt worden ist.
 5. Die Besteuerung der schriftlichen oder mündlichen Jagdpacht- oder Abschlußverträge erfolgt in der Art, daß jeder Verpächter (Erlaubniserteiler) nach Schluß eines jeden Kalenderjahres die während dessen Dauer in Geltung gewesenen Verträge einzeln in ein nach dem umseitigen Muster aufzustellendes Verzeichnis einträgt, die Richtigkeit der Eintragungen nach Maßgabe der am Schluß des Moders vorgeschriebenen Erklärung versichert und das Verzeichnis **spätestens** bis zum Ablauf des auf das Kalenderjahr folgenden Januar je nach seiner Wahl einem Hauptzollamt oder Zollamt desjenigen Oberzolldirektionsbezirks, in dem die verpachteten Grundstücke belegen sind oder der Verpächter (Erlaubniserteiler) seinen Wohnort hat, unter Einzahlung des erforderlichen Stempelbetrages zur Besteuerung vorlegt. Die Vorlegung der Verzeichnisse kann auch bei einem Stempelverteiler des Oberzolldirektionsbezirks erfolgen, jedoch sind die Stempelverteiler nur zur Besteuerung von Verzeichnissen besugt, die einen Stempel von nicht mehr als 100 *M* erfordern. Besteuerungen schon vor Beginn des Januar sind zulässig und müssen von den Zollbehörden und Stempelverteilern jederzeit entgegengenommen werden. Statt die Besteuerung durch die Zollbehörden vornehmen zu lassen, steht es den Jagdvorstehern (in der Provinz Hannover, soweit sie gleichzeitig Gemeindevorsteher sind) als Behörden nach Abs. 16 der Tarifstelle 48 I auch frei, die Besteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.
 6. Die Vorausbezahlung der Stempelabgabe auf einen über das Kalenderjahr hinausgehenden Zeitraum ist zulässig; die Besteuerung der Verzeichnisse kann schon vor Beginn desjenigen Januar, in dem sonst die Besteuerung vorgenommen werden müßte, bewirkt werden. Die im § 11 des Stempelsteuergesetzes vorgeschriebene Abrundung auf 0,50 *M* findet unter Zugrundelegung des für jeden Pacht- oder Abschlußvertrag erforderlichen Gesamtbetrages der im voraus entrichteten Stempelabgabe statt. Die infolge vorzeitiger Beendigung der Verträge zuviel entrichteten Stempel werden auf Antrag erstattet.
 7. Die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben können auf Verlangen bei den Hauptzoll- und Zollämtern zu Protokoll erklärt werden; die Stempelverteiler sind zur Entgegennahme protokollarischer Erklärungen nicht ermächtigt.
 8. Die Verzeichnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Zollbehörde.
 9. Sind in schriftlichen Jagdpacht- oder Abschlußverträgen noch andere besonders stempelpflichtige Geschäfte (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes) beurkundet, z. B. Vereinbarungen, inhalt der Entscheidung etwaiger Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter oder durch ein an sich unzuständiges Gericht erfolgen soll, so sind die Vertragsurkunden innerhalb der im § 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen einer Zollstelle zur Besteuerung dieser noch besonders stempelpflichtigen Geschäfte vorzulegen. Die Verpflichtung zur Verzeichnisbesteuerung der Jagdpacht- oder Abschlußverträge (der Hauptverträge) wird hierdurch nicht berührt. Enthält ein Abschlußvertrag zugleich einen Mietvertrag, so ist letzterer zusammen mit dem Abschlußvertrage durch das Jagdpachtverzeichnis zu versteuern.
 10. (a) Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Jagdpacht- und Abschlußverträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 *M* beträgt. Ergibt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 *M* ein.
(b) Beamte, welche den ihnen durch das Stempelsteuergesetz oder den zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, sind mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über 150 *M*, zu belegen.
-

Musterleintragungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1) Eigens oder gemeinschaftlicher Jagdpächter? 2) Rentenfiskus? Wingebe, ob Pächter im Gemeindefiskus? Wohnort des Pächters oder Abschlußberechtigten.	Name und Wohnort des Pächters oder Abschlußberechtigten.	Tag des Abschlusses. Schriftlich oder mündlich?	Zeitpunkt, bis zu dem die Verträge schließbar sind. 1909 an den 30. Juni (Spalte 4) gerunden werden (nur auszuführen bei schriftl. oder d. 1. Juli 1909 ersticht. Jagdpachtverträgen).	Art des Vertrages (Jagdpacht, Abschluß, Erlaubnisvertrag).	Dauer des Vertragsverhältnisses während des ablaufenden Jahres; bei Fortsetzung der Verträge Angabe des zu erneuernden Zeitraums.	Jagdpachtsumme zu veräußernden Jahren.	Zu veräußerndes Jagdgebiet. Davon entfällt auf sonstige Veräußerungen.	Betrag des Stempels. (Der Stempel ist aufzurechnen.)	Berechnung des Stempels. (Zur Ausfüllung der Spalte 11 sind die Aussteller der Verträge nicht verpflichtet.)	
1 Karl Neumann zu X. zu 1) Gemeinschaftlicher Bezirk; zu 2) nein!	1. 7. 03 schriftlich	30. 9. 10	Jagdpacht 1. 1. 10 bis 30. 9. 10	8000	6000	—	—	360	9 v. H. von 6000 M (Bem. 2 Buchst. a) = 540 M davon ab $\frac{1}{10}$ (Bem. 2 Anmerk.) = 180 M = 360 M. Der Stempel ist derselbe bei der Verpachtung des Eigenjagdbezirkes oder im Falle der Bjahung der Frage 2 in Spalte 3.	
2 Johann Wende zu X. zu 1) Gemeinschaftlicher Bezirk; zu 2) ja!	1. 7. 10 mündlich	30. 9. 10	Jagdpacht 1. 1. 10 bis 30. 9. 10	1500	1125	—	—	2 50	$\frac{1}{10}$ v. H. von 1125 M (Bem. 2 Buchst. b) = 3,38 M davon ab $\frac{1}{10}$ (Bem. 2 Anmerk.) = 1,13 M = 2,25 M. abgerundet gemäss § 11 Stempelsteuerges. auf 2,50 M. Mindeststempel (Bemerk. 2 Buchst. c). (Der Mietvertrag ist steuerfrei — Tarifstelle 48 I Abs. 7 Ziffer 1 und Abs. 18 des Stempelsteuergesetzes).	
3 Ernst Höpfer zu X. zu 1) Gemeinschaftlicher Bezirk; zu 2) nein!	1. 7. 10 mündlich	—	d. d. g. l. 1. 7. 10 bis 30. 11. 10	—	—	450	100 (Miete)	15	3 v. H. von 510 M (Bemerk. 2 Buchst. a, u. d) = 15,30 M abgerundet gemäss § 11 Stempelsteuerges. auf 15,50 M. $\frac{1}{10}$ v. H. von 200 M (Miete) = 20 Pf., abgerundet auf 0,50 M = 10 Pf.	
4 Georg Bender zu X. zu 1) Gemeinschaftlicher Bezirk; zu 2) nein!	1. 7. 10 mündlich	—	d. d. g. l. 1. 7. 10 bis 30. 11. 10	—	710	510	200 (Miete)	16	3 v. H. von 600 M = 18 M (Bemerk. 2 Buchst. a u. c) die Ermässigung Bemerk. 2 Buchst. b findet auf Abschlußverträge keine Anwendung.	
5 Heinrich Jaeger zu X. zu 1) Gemeinschaftlicher Bezirk; zu 2) ja!	1. 7. 10 mündlich	—	Abschuss 1. 7. 10 bis 30. 11. 10	—	600	600	—	18 411 50		

Dass ausser den vorstehend angeführten Jagdpacht- und Abschuss-erlaubnisverträgen, an denen ich als Verpächter oder Erlaubniserteiler beteiligt gewesen bin, keine anderen Verträge im abgelaufenen Kalender-Jahre in Geltung gewesen sind, die in dieses Verzeichnis einzutragen gewesen wären, versichere ich.

Bersenbrück, den 4. Januar 1911. Karl Schroeder, Gutsbesitzer.